

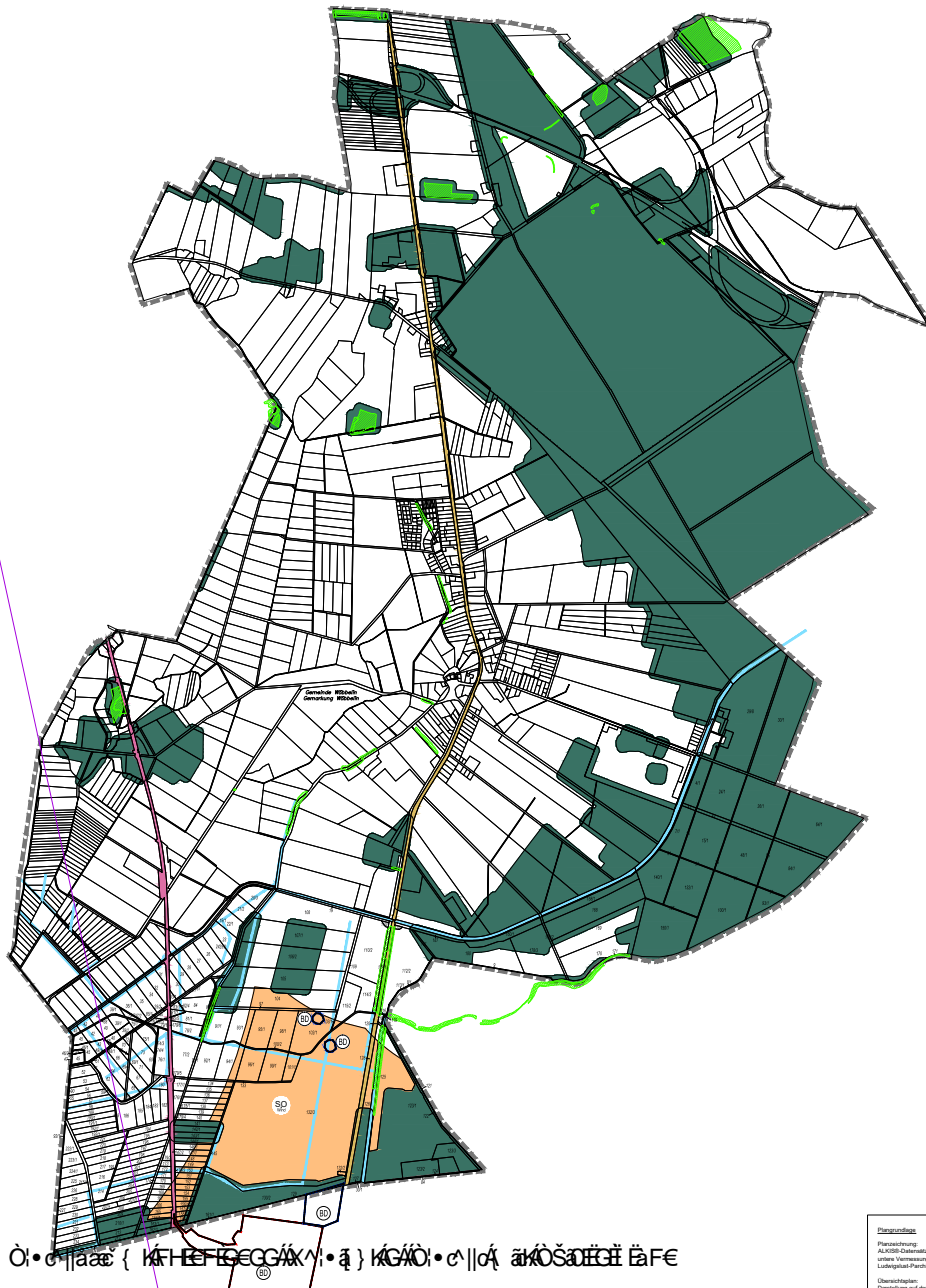
**2.5 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34,
35 BauGB**

Anlagen:

- ANLAGE_0.PDF
- Anlage_01_2018_07_31_Teilflaechennutzungsplan_Planbericht_Feststellungsbeschluss.pdf
- Anlage_02_Teil_FNP_Windkraftnutzung_Woebbelin_Gesamtraeumliches Planungskonzept.pdf
- 2019_06_03_Zusammenfassende Erklärung.pdf

SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN "WINDKRAFTNUTZUNG" DER GEMEINDE WÖBBELIN

Planzeichnung (Teil A)



Planzeichenerklärung

I. Planrechtliche Darstellung

1. Art der landwirtschaftlichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
Sonderauffläche
mit der Zweckbestimmung "Kommunale Windkraftnutzung"
(i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

2. Sonstige planrechtliche Darstellung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des sachlichen Teilflächenutzungsplans, zugleich Grenze
des Gemeindegebietes Wöbbelin sowie deren Gemeindegrenzen

II. Nachrichtliche Übernahmen (i.S.d. BauGB)

- 1. Flächen für den öffentlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege
 - überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Straßenanlage
 - Flußgewässer II. Ordnung
- 2. Heilflächen gemäß § 2 LWaldG, einschließlich 30 m Schutzstreifen gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG MV
- 3. gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchNG-M-V
- 4. Umgrünung eines Boddenrands, bei deren einer Veränderung oder Beseitigung gemäß § 7 (4) DSaNG MV (vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSaNG MV) nicht zugelassen werden kann.
- 5. Umgrünung eines Boddenrands, deren Veränderung oder Beseitigung gemäß § 7 DSaNG MV genehmigt werden kann.
- 6. Hochwasserbekämpfungs-Lösungsmaßnahme

III. Darstellungen der Kartengrundlagen

1:100000
Planstich

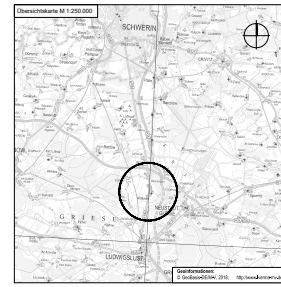
Textliche Darstellung (Teil B)

II. Textliche Darstellung

- Art der landwirtschaftlichen Nutzung in den Sonderaufflächen
- (1) Die als „Kommunale Windkraftnutzung“ dargestellte Sonderauffläche ist für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuleitungen.
 - (2) In der Sonderauffläche „Kommunale Windkraftnutzung“ ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht.
 - (3) Adressaten der Sonderauffläche „Kommunale Windkraftnutzung“ sollen der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten nach § 20 BauGB zu beschützenden Außenbereich der Gemeinde Wöbbelin in der Regel öffentliche Baugebiet (Ausweisung i.S.d. § 6 i.S.d. § 20 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Ausweisung gilt auch für Kleinanwesenstandorte in einer Höhe von 10 Meter. Als letztes Baugebiet für die Höhenmessung gilt der Standort des Maßstabes mit der geringsten Aufhöhe.
 - (4) Die Risikobewertung der Windenergieanlagen dürfen die Gebietsgrenzen der Sonderauffläche „Kommunale Windkraftnutzung“ überschreiten.
(Rechtsgrundlage § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 BauNVO; § 4 Abs. 20 BauGB; § 21 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt während des Aufstellungsprozesses der Gemeindevertretung vom 31.03.2016. Die endgültige Bestimmung des Aufstellungsbeschlusses ist vom bis zum durch Ausübung des Bestimmungsrechts erfolgt.
Wöbbelin, den Siegel Tom, Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPG-MV) mit Schreiben vom beauftragt worden.
Wöbbelin, den Siegel Tom, Bürgermeister
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach öffentlicher Bekanntmachung durch Ausübung der den Bekanntmachungsstellen am in Form eines öffentlichen Auszuges vom bis zum durchgeführt worden.
Wöbbelin, den Siegel Tom, Bürgermeister
4. Die von der Planung beschriebenen Sachdaten und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom Beteiligung von der Planung unterrichtet und zur Aufklärung nach im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltaufklärung aufgefordert worden.
Wöbbelin, den Siegel Tom, Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des sachlichen Teilflächenutzungsplans „Windkraftnutzung“ in der Fassung vom mit Planung, technischer Darstellung, Begründung und Umweltbericht öffentlich und gemäß § 3 Abs. 2 zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Wöbbelin, den Siegel Tom, Bürgermeister
6. Der Entwurf des sachlichen Teilflächenutzungsplans „Windkraftnutzung“ besteht aus der Planzeichnung und den Nachrichtlichen Übernahmen mit Erläuterung und Umweltbericht sowie die nach Einreichung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Studienunterlagen in der Zahl von die zum während folgender Zeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich einsehbar sind:
im Amt Ludwigslust-Land-Ordnungs- und Bauverwaltung
Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsbekanntmachung einreichen und/oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bestimmungsbekanntmachung keinen Einfluss auf die Auslegung der ortsbekannt bekannt werden.
Wöbbelin, den Siegel Tom, Bürgermeister
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Anzeigen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Sachdaten und sonstigen Träger öffentlicher Belange am gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom öffentlich und privaten Bürger wurden unter, und gegenseitig genehmigt abzugeben. Die Ergebnisse der Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.
Wöbbelin, den Siegel Tom, Bürgermeister
8. Die sachliche Teilflächenutzungsplan „Windkraftnutzung“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Darstellung (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Sachlichen Teilflächenutzungsplan „Windkraftnutzung“ einschließlich Umweltbericht und Anlagen wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom bestätigt.
Wöbbelin, den Siegel Tom, Bürgermeister
9. Die verwendete Planzeichnung enthält den Inhalt des Lageverhältnisskizzen mit Stand vom und stellt die planungsrelevanten Sachdaten Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Sachdaten genehmigt, einschließlich der Übertragung der neuartigen Geodaten in die Öffentlichkeit ist einsehbar möglich.
Ort, den Siegel Katalbe und Vermessungsamt
10. Die sachliche Teilflächenutzungsplan „Windkraftnutzung“ ist mit Verfügung (Az.) vom heutigen Tage gemäß § 8 BauGB genehmigt.
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Ort, den Siegel Der Landrat
11. Die sachliche Teilflächenutzungsplan „Windkraftnutzung“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Darstellung (Teil B) und lautet wie folgt: Der Inhalt des sachlichen Teilflächenutzungsplans stimmt mit dem Feststellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom überein.
Wöbbelin, den Siegel Tom, Bürgermeister
12. Die Erstellung der Genehmigung des sachlichen Teilflächenutzungsplans „Windkraftnutzung“ sowie die Stelle, bei der der Teilflächenutzungsplan auf Dauer während der Dauerarbeiten von gemeinsam ergriffen werden und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten ist, sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB am erteilt worden. Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB sind die Sachdaten und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Bestimmungsbekanntmachung auf die Geltendmachung der Veränderung von Verfahrens- und Formbestimmungen und der Begründung der Änderung sowie auf die Rechtslagen §§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV-MV hingewiesen worden.
Die 13. Änderung des sachlichen Teilflächenutzungsplans ist mit Ablauf des wirksam geworden.
Wöbbelin, den Siegel Tom, Bürgermeister



Gemeinde Wöbbelin
Amt Ludwigslust-Land
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Land Mecklenburg-Vorpommern

**Sachlicher
Teilflächenutzungsplan
"Windkraftnutzung" 2/122**
Maßstab 1:10.000

Planungsgrundlage:
Planzeichnung:
AN/ÖB-Datenreize, Auszug, Stand November 2016
Ulrich Vermessungs- und Geoinformationsdienste der Landkreise
Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin
Überstichungen:
Darstellung auf der Grundlage der topographischen Karte 1:25.000

Gemeinde Wöbbelin

Regionalplanung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Wöbbelin

Umweltplanung

Planbericht mit gesamträumlichen Planungskonzept und Umweltbericht

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

Projekt-Nr.: 26332-00

Fertigstellung: Juli 2018

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer



Projektleiter: Ralf Zarnack
Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung



Mitarbeit: Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Karlheinz Wissel,
Landschaftsarchitekt
Dipl.-Kartographin Ulrike Assmann
Dipl.-Biologe Andreas Kaffke
Doreen Berkhahn
Technische Zeichnerin

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 38 31/61 08-0
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow

Speicherstraße 1b
18273 Güstrow
Tel. +49 38 43/46 45-0
Fax +49 38 43/46 45-29

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 38 34/231 11-91
Fax +49 38 34/231 11-99

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Gemeinde Wöbbelin

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“

Planbericht mit gesamträumlichen Planungskonzept und Umweltbericht

07 - 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Planbericht	1
A Plangrundlagen	1
1 Planungsanlass	1
2 Planungserfordernis.....	2
3 Ziele und Zwecke der Planung	4
4 Plangebiet	4
5 Überörtliche Planungen, Fachplanungen und Flächennutzungsplanung.....	5
5.1 Landesraumordnung	5
5.2 Regionale Raumordnung.....	6
5.3 Schutz(-gebiets)ausweisungen.....	7
5.4 Sonstige Planungen	7
6 Stand der Bauleitplanung	8
7 Stellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan	8
B Planinhalte	9
8 Gesamträumliches Planungskonzept.....	9
8.1 Die Methodik zur Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung	9
8.2 Ermittlung der Suchflächen unter Anwendung von harten und weichen Tabukriterien	11
8.2.1 Erläuterungen zu den harten Tabukriterien	14
8.2.2 Erläuterungen zu den weichen Tabukriterien	20
8.3 Suchflächenanalyse: Prüfung und Beurteilung der Suchfläche auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche	28
8.3.1 Erläuterungen zu den Restriktionskriterien	29
8.3.2 Verzicht auf Einordnung der Abstände einzelner Konzentrationsflächen zueinander bzw. der Abstände zu bestehenden Windparks als Restriktionskriterium.....	32
8.3.3 Beurteilung der Suchfläche	33
8.4 Schlussprüfung der ermittelten Konzentrationsfläche	45
8.4.1 Ausreichende Windhöufigkeit.....	45
8.4.2 Ausschluss der Windkraftnutzung durch andere Nutzungen	45
8.4.3 Eignung der Fläche unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen	45

8.4.4	Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung	46
8.5	Überprüfung der Substantialität.....	47
C	Begründung der einzelnen zeichnerischen und textlichen Darstellungen	49
9	Begründung des räumlichen Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“	49
10	Begründung der textlichen Darstellungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise	49
10.1	Textliche Darstellung: Art der baulichen Nutzung	49
11	Begründung der nachrichtlichen Übernahmen	51
11.1	Flächen für den überörtlichen Verkehr.....	51
11.2	Regelungen nach dem Naturschutzrecht.....	51
11.3	Fließgewässer II. Ordnung.....	51
11.4	Richtfunkstrecken	52
II.	Umweltbericht nach § 2a BauGB.....	53
1	Einleitung	53
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	53
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“	53
1.3	Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung	54
1.4	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	55
1.4.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2016)	55
1.4.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011) und Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie	56
1.4.3	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GRLP WM), Erste Fortschreibung	58
1.4.4	Flächennutzungsplan.....	58
1.4.5	Landschaftsplan	59
1.4.6	Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht	59
1.4.7	Ziele der Fachgesetze	61
1.4.7.1	Baugesetzbuch (BauGB).....	61
1.4.7.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	62
1.4.7.3	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	63
1.4.7.4	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....	63

1.4.7.5	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	64
1.4.8	Ziele des speziellen Artenschutzes	64
1.4.9	Bau- und Bodendenkmale.....	67
2	Beschreibung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen	68
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands.....	68
2.1.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	68
2.1.2	Schutzgut Tiere.....	68
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	74
2.1.4	Schutzgut Boden.....	74
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	75
2.1.6	Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz.....	75
2.1.7	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild/Natürliche Erholungseignung	75
2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	76
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	78
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	78
2.2.1	Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	78
2.2.1.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit.....	78
2.2.1.2	Schutzgut Tiere.....	78
2.2.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	81
2.2.1.4	Schutzgut Boden	81
2.2.1.5	Schutzgut Wasser.....	82
2.2.1.6	Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz	82
2.2.1.7	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild/Natürliche Erholungseignung.....	82
2.2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	83
2.2.2	Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	84
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	85
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	85
2.3.1.1	Schutzgut Mensch	86
2.3.1.2	Schutzgut Tiere.....	87
2.3.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	89
2.3.1.4	Schutzgut Boden	89
2.3.1.5	Schutzgut Wasser.....	90

2.3.1.6	Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz.....	90
2.3.1.7	Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild	91
2.3.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	91
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	92
2.4	In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten	93
3	Zusätzliche Angaben.....	94
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	94
3.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	94
3.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt (Monitoring)	94
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	95
III.	Verfahrensablauf, Rechtsgrundlagen, Verwendete Literatur und Anlagen.....	99
1	Verfahrensablauf.....	99
2	Rechtsgrundlagen	100
3	Verwendete Literatur	100
	Anlagen.....	101

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zuordnung der harten und weichen Tabukriterien.....	12
Tabelle 2:	Übersicht der Siedlungsabstände in Ländererlassen	23
Tabelle 3:	Verhältnisrechnung zur Überprüfung der Substanzialität	47
Tabelle 4:	Vergleich der Flächenanteile für die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen.....	48
Tabelle 5:	Übersicht der während der Brutzeit 2014 erfassten Brut- und Jahresvögel....	70
Tabelle 6:	Übersicht der während der Brutzeit 2014 erfassten Brut- und Zugvögel	71
Tabelle 7:	Übersicht der während der Brutzeit 2014 erfassten Nahrungsgäste	72

Abbildungsverzeichnis

Abbildung. 1: Suchfläche – Auszug aus dem Gesamtträumlichen Plankonzept.....	33
Abbildung. 2: Zuschnitt des in den Jahren 2014 und 2015 kartierten Untersuchungsgebietes (rot) mit umgebenden 1.000 m-Radius (rote Linie) ..	69
Abbildung. 3: Zuschnitt des 2017 kartierten Untersuchungsgebietes (orange) mit umgebenden 2.000 m-Radius (blaue Linie).....	73
Abbildung. 4: Entfernungsübersicht der Suchfläche.....	77

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABB-MV	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Vögel
Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz
EE	Erneuerbare Energien
EU	Europäische Union
FFH-Gebiet	Europäisches Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FNP	Flächennutzungsplan
G	Grundsatz der Raumordnung (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG)
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
L	Landstraße
LBauO	Landesbauverordnung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
LWaldG	Landeswaldgesetz
m	Meter
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Megawatt
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
OVG	Oberverwaltungsgericht
rd.	rund
ROG	Raumordnungsgesetz
RREP WM	Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg von 2011
SPA	Special Protection Area
StrWG - MV	Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
TAK	Tierökologische Abstandskriterien schutzwürdiger Avifauna
u. a.	unter anderem
VSG	Vogelschutzgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Z	Ziel der Raumordnung (gemäß 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)
z. B	zum Beispiel

I. Planbericht

A Plangrundlagen

1 Planungsanlass

Durch die Klimaschutzziele der EU, Deutschlands und des Landes Mecklenburg-Vorpommerns soll der Anteil erneuerbarer Energien weiter gesteigert werden. So strebt das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik bis 2020 eine CO₂-Reduktion gegenüber dem Jahr 1990 um 40 % und mehr an („40PLUS“)¹. Auch die Gemeinde Wöbbelin bekennt sich zum Klimaschutz, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wöbbelin hat auf ihrer Sitzung am 14.04.2016 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für den Themenbereich der Windkraftnutzung bekräftigt die Gemeinde Wöbbelin ihren Willen, den forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien (Energiewende) zu fördern und über das Instrumentarium der Bauleitplanung eine ausreichende bzw. substanzielle sowie störungsfreie Flächenverfügbarkeit für den Ausbau der Windkraftnutzung auf ihrem Gemeindegebiet bauleitplanerisch abzusichern. Damit leistet die Gemeinde Wöbbelin in dem ihr möglichen Rahmen einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Erfüllung nationaler und internationaler CO₂-Einsparungsziele.

Konkreter Anlass der Aufstellung des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplans ist das Vorhaben der NATURSTROM AG, gemeinsam mit der Gemeinde Wöbbelin einen Bürgerwindpark zu errichten. Dieser ist Bestandteil eines umfassenden Maßnahmenkonzeptes, das den mehrstufigen Ausbau der solaren und windenergetischen Energieversorgung nebst weiterer EE-Projekte (u. a. Wärmeversorgung, E-Mobility, Power2Gas) in der Gemeinde Wöbbelin vorsieht. Die Errichtung und der Betrieb des Bürgerwindparks werden durch die bestehende Gesellschaft NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG mit Sitz in der Gemeinde Wöbbelin betreut und koordiniert. Als Gesellschafter fungieren die Gemeinde Wöbbelin und NATURSTROM AG. Über eine Bürgergesellschaft – bspw. in Rechtsform einer GmbH oder Genossenschaft – soll eine wirtschaftliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wöbbelin an den neu zu errichtenden Windenergieanlagen ermöglicht werden und die Wertschöpfung der Windkraftnutzung der heimischen Bevölkerung zugutekommen.

¹ vgl. Energiepolitische Konzeption Mecklenburg-Vorpommern – Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung, Schwerin, 2015, S. 63.

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ werden jene Flächen des Wöbbeliner Gemeindegebietes bauleitplanerisch gesichert, die sich aufgrund ihrer Konfliktfreiheit für den störungsfreien Betrieb von Windenergieanlagen eigenen und daher zugunsten dieser klimaschonenden Variante der Energiegewinnung vorgehalten werden sollen. Gleichzeitig beabsichtigt die Gemeinde Wöbbelin von der planerischen Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen, wonach öffentliche Belange einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit verfolgt die Gemeinde Wöbbelin das Ziel, die Windkraftnutzung auf geeigneten bzw. störungsfreien Flächen räumlich zu konzentrieren, während das übrige Gemeindegebiet außerhalb der zugewiesenen Standorte von Windenergieanlagen freigehalten werden muss. Aufgrund dieser Ausschlusswirkung ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der definierten Flächenbereiche unzulässig.

2 Planungserfordernis

Um die beabsichtigte Windkraftnutzung in Form eines Bürgerwindparks planerisch zu steuern und die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen planungsrechtlich zu sichern, ist im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB (Grundsatz der Erforderlichkeit) die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ erforderlich. Dieses Planungsinstrument gewährleistet eine städtebaulich geordnete sowie raumverträgliche Nutzung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wöbbelin durch Ausweisung von Sonderbauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO für die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen sowie Ausschlussgebieten für die Windkraftnutzung gleichermaßen.

Ein weiteres Planungserfordernis für die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans leitet sich aus der Abweichung von den Zielen der Raumordnung ab. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die planerische Steuerung von Windenergieanlagen durch die Festlegung von Eignungsgebieten, die auf Ebene der Regionalplanung ausgewiesen werden. Rechtliche Qualität erhält dieser Gebietstypus durch die Festlegung als Ziel der Raumordnung. Raumordnerische Zielfestlegungen sind planerische Letztentscheidungen, die einer nochmaligen Abwägung in der gemeindlichen Bauleitplanung nicht zugänglich sind und an die sich die Gemeinden mit ihren Bauleitplänen anpassen müssen (Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB). Diese Anpassungspflicht gilt auch für private Betreiber von Windenergieanlagen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans gilt de jure das Planungsregime des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg von 2011 (RREP WM), das auf dem Gebiet der Gemeinde Wöbbelin keinerlei Windeignungsgebiete ausweist.

Im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie blieb der fehlende Entwicklungsraum für die Windkraftnutzung auf dem Gemeindegebiet der Ge-

meinde Wöbbelin unverändert. Der Entwurfsstand zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens vom Februar 2016 sieht neue Eignungsgebiete vor, deren Gebietsabgrenzung nach großräumigen regionalplanerischen Kriterien erfolgt ist – darunter das Eignungsgebiet 22/16 „Neustadt-Glewe“ mit einer Gesamtfläche von 210 ha. Dieses erstreckt sich größtenteils auf das Gemeindegebiet der benachbarten Stadt Neustadt-Glewe und ragt nur mit einem kleinen, zur konzentrierten Windkraftnutzung nicht ausreichenden Teilstück in das Gemeindegebiet von Wöbbelin hinein. Anders verhält es sich mit dem Potenzialsuchraum P22/16b, der sich im südlichen Bereich der Gemeinde Wöbbelin befindet und ausreichend Raum für den Betrieb eines Windparks bietet. Aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der regionalplanerischen Kriterien wurde der Potenzialsuchraum zunächst nicht in den Entwurf der Teilfortschreibung (Stand Februar 2016) übernommen. Im Ergebnis der Abwägung von Hinweisen der ersten Stufe der Beteiligung kann es jedoch gegebenenfalls notwendig werden, den Potenzialsuchraum neu zu bewerten.

Am 20. Januar 2016 fasste der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf seiner 53. Verbandsversammlung den Beschluss, das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 Landesplanungsgesetz für die Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie zu eröffnen. Mit der Einleitung des Beteiligungsverfahrens besitzen die Eignungsgebiete den Status von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, so auch bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans für die Gemeinde Wöbbelin.

Obwohl der Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie zunächst keine Flächen für die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Wöbbeliner Gemeindegebiet ermittelt hat, beabsichtigt die Gemeinde Wöbbelin einen Entwicklungsspielraum für die Windkraftnutzung zu sichern und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Vor dem Hintergrund, dass die Ziele der Raumordnung von der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten bzw. die in Aufstellung befindlichen Ziele zu berücksichtigen sind, ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Damit können gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) Windenergieanlagen ausnahmsweise außerhalb der ausgewiesenen Windeignungsgebiete zugelassen werden.

Um (a) die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, (b) den gemeindlichen Willen für das Vorhaben zu bekräftigen und (c) die grundlegenden fachlichen Voraussetzungen für den vorgesehenen Windpark zu prüfen,

verlangt das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dass die Gemeinde Wöbbelin eine Flächennutzungsplanung

für die Windkraft herbeiführt². Der entsprechende Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan wurde von der Gemeindevertretung Wöbbelin gefasst.

3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ strebt die Gemeinde Wöbbelin die planerische Steuerung der Windkraftnutzung auf ihrem Gemeindegebiet an.

Die wesentlichen Ziele und Zwecke des sachlichen Teilflächennutzungsplans bestehen darin,

- der Windenergie gemäß ihrer Privilegierung in hinreichendem Maße Flächen anzubieten, d. h. substantiell Raum zur Verfügung zu stellen, der ihrer Privilegierung gerecht wird und
- die Vorhaben von Windenergieanlagen in geordnete Bahnen zu lenken;
- gleichzeitig durch Bündelung auf festgesetzten Konzentrationsflächen den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten und somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Außenbereich zu gewährleisten,
- für eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung und sozial gerechte Bodennutzung bezüglich der windenergetischen Nutzung zu sorgen;
- in einem „schlüssigen planerischen Gesamtkonzept“ die öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und einer Würdigung durch gerechte Abwägung untereinander und gegeneinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot) zu unterziehen.

4 Plangebiet

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans stimmt mit dem Gesamtgebiet der Gemeinde Wöbbelin überein. Eine pauschale Reduzierung des Planraumes unter Zuhilfenahme der Windhöufigkeit erfolgte nicht. Die Gemeinde Wöbbelin liegt im südwestlichen Teil von Mecklenburg Vorpommern im Landkreis Ludwigslust-Parchim und ist dem Amt Ludwigslust-Land zugehörig.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ umfasst eine Fläche von 2.358 ha.

² Mit Schreiben vom 11.07.2016.

5 Überörtliche Planungen, Fachplanungen und Flächennutzungsplanung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird von folgenden maßgeblichen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausgegangen, die planungsrelevant für den sachlichen Teilflächennutzungsplanung sind:

5.1 Landesraumordnung

Das Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern von 2016 enthält als Ziele (Z) und Grundsätze der Raumordnung insbesondere folgende für die gemeindliche Bauleitplanung im Bereich der Windenergie relevante Plansätze:

- Plansatz 5.3 (1):

„In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“

- Plansatz 5.3 (2):

„Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,
- der Erhöhung der Energieeffizienz,
- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung
- der Geothermie sowie
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen

in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.“

„Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.“ (Z)

- Plansatz 5.3 (3):

„Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.“

- Plansatz 5.3 (4):

„Wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie sollen ermöglicht werden.“

„In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich wirtschaftlich an neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen.“ (Z)

- Plansatz 5.3 (12):

„In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.“ (Z)

- Plansatz 5.3 (15):

Für die Befeuern von Windenergieanlagen sollen die Möglichkeiten der Abschirmung nach unten, der Sichtweitenreduzierung und der bedarfsgerechten Befeuern genutzt werden. Tagesbefeuern soll nicht verwendet werden.

Die Vorgaben werden in der vorliegenden Planung beachtet und in die Abwägung eingestellt.

5.2 Regionale Raumordnung

Wie bereits ausgeführt, befindet sich das Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) in der Teilfortschreibung für das Kapitel 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete Windenergieanlagen. Die erste Stufe der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wurde von der 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 20.01.2016 beschlossen. Anschließend lag der Entwurf in der Zeit zwischen dem 29.02.2016 und 30.05.2016 öffentlich aus. Der endgültige Abwägungs- und Festsetzungsprozess für die Teilfortschreibung des RREP WM steht noch bevor.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung gehören gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, die nach § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens zu berücksichtigen, also in die Abwägung einzustellen sind.

Folgende in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung werden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im sachlichen Teilflächennutzungsplan berücksichtigt:

- Plansatz 6.5 (8):

„Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windkraftnutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)

- Plansatz 6.5 (9)³:

Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht. (Z)

Die Vorgaben werden in der vorliegenden Planung beachtet und in die Abwägung eingestellt.

5.3 Schutz(-gebiets)ausweisungen

Folgende Schutzgebietsausweisungen, die den sachlichen Teilflächennutzungsplan betreffen, wurden in Bezug auf ihre Vereinbarkeit mit der Windkraftnutzung vorgeprüft:

- EU-VSG-Gebiete DE 2534-402 "Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde" (SPA 45) und DE 2535-402 "Lewitz" (SPA 08),
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lewitz“
- gesetzliche geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V

5.4 Sonstige Planungen

Über diese Gebietsfestlegungen hinaus gibt es weitere zu beachtende Kriterien, die nicht mit einem gebietsspezifischen Schutz bewehrt sind. Diese werden in den folgenden Kapiteln berücksichtigt.

³ Streichung des Programmsatzes 6.5(9) „abstandsbezogene Höhenregelung (7-H)“ mit Beschluss der 57. Verbandsversammlung am 15.11.2017.

6 Stand der Bauleitplanung

Für die Gemeinde Wöbbelin liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor, der am 28. März 2000 beschlossen wurde. Aufgrund mehrerer Änderungen wurde der FNP einer 1. Änderung unterzogen, die am 29.12.2005 in Kraft trat.

Der FNP enthält pauschale Aussagen, jedoch keine Darstellungen zur planerischen Steuerung der Windkraftnutzung. Aufgrund der regionalplanerischen Steuerung der Standorte für die Windkraftnutzung war auf der Ebene der Bauleitplanung bislang kein Planungserfordernis für die städtebauliche Steuerung der Windkraftnutzung vorhanden.

7 Stellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Der sachliche Teil-FNP wird in einem eigenständigen Verfahren der Bauleitplanung aufgestellt und soll die steuernde Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen. Hierzu normiert § 5 Abs. 2b BauGB: „Für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 können sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden.“ Die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans steuern die privilegierte Windkraftnutzung, indem an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet diejenigen Flächen ausgewiesen werden, die für einen konfliktfreien Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Durch die Bündelung von Windenergieanlagen auf diesen sog. Konzentrationsflächen ist umgekehrt das übrige Gemeindegebiet (planungsrechtlicher Außenbereich) von der Windkraftnutzung freizuhalten. Der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Gemeindegebietes lässt sich jedoch nur rechtfertigen, wenn die betroffenen Anlagen auf den zugewiesenen Konzentrationsflächen mit anderen Bodennutzungen und Belangen nicht in Konflikt stehen.

Bei der Darstellung der Konzentrationsflächen im hier vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan handelt es sich durchweg um eine überlagernde Darstellung, d. h. die im rechtswirksamen FNP dargestellten Nutzungen werden durch die Überplanung nicht „verdrängt“, sondern bleiben gleichwertig mit der Windkraftnutzung erhalten.

B Planinhalte

8 Gesamträumliches Planungskonzept

Die planerische Steuerung der Windkraftnutzung mit Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung durch Planvorbehalt) setzt ein schlüssiges, den jeweiligen Planungsraum vollständig erfassendes Planungskonzept voraus⁴, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht werden muss. Das gesamträumliche Planungskonzept muss nicht nur Auskunft darüber gegeben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen werden, sondern auch deutlich machen, „welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. [...] Die Ausweisung an bestimmter Stelle muss Hand in Hand mit der Prüfung gehen, ob und inwieweit die übrigen Gemeindegebietsteile als Standort ausscheiden.“⁵ Dies setzt strikt die einheitliche Anwendung von nachvollziehbaren Kriterien voraus, mit denen die Konzentrationsflächen letztendlich abgegrenzt und die Ausschlusswirkung im übrigen Planungsraum begründet ist.

8.1 Die Methodik zur Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung

Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung⁶ sind genaue und von der Gemeinde zwingend zu beachtende Anforderungen an die Vorgehensweise bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung gestellt worden. Die in gefestigter Rechtsprechung vorgegebene Methodik zur Ermittlung der Konzentrationsgebiete besteht aus mehreren gestuften Arbeitsschritten, die nachfolgend beschrieben werden:

In einem **ersten Arbeitsschritt** ist der Planungsraum unter Anwendung von harten Tabukriterien um diejenigen Flächen zu verringern, die aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen für eine Ansiedlung und den Betrieb von Windenergieanlagen „schlechthin“ ungeeignet sind. Bei den harten Tabubereichen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windkraftnutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabubereiche sind einer Abwägung zwischen divergierenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen, d. h. sie sind nicht disponibel.

⁴ ständige Rechtsprechung seit BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.01.

⁵ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.01, [ECLI:DE:BVerwG:2002:171202U4C15.01.1].

⁶ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1.1 = BauR 2013, 722-724 und 4 CN 2.11.

In einem **zweiten Arbeitsschritt** schließt sich die Ermittlung der weichen Tabubereiche an. Es handelt sich um Flächen in der Gemeinde Wöbbelin, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen grundsätzlich möglich ist, aber nach eigenem Ermessen bzw. nach den städtebaulichen Vorstellungen (weiche Tabukriterien) des Planungsträgers resp. der Gemeinde Wöbbelin generell keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Sie sind Ergebnis einer bewussten Planentscheidung.

Die nach Subtraktion der harten und weichen Tabubereiche verbleibenden Suchflächen (auch Potenzialflächen genannt) kommen für eine Windkraftnutzung potenziell in Betracht. Sie müssen in einem **dritten Arbeitsschritt** einer Abwägung mit allen ortskonkreten Belangen unterzogen werden, die für und gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes zur Windkraftnutzung sprechen. Die Belange sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windkraftnutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Nach Ausschluss der als Konzentrationsfläche ungeeigneten Suchflächen verbleiben im Ergebnis die Bereiche, die als Konzentrationsfläche vorgesehen werden sollen. Für diese Bereiche ist in einem **vierten Arbeitsschritt** nochmals zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen sie für die Windkraftnutzung in Betracht kommen. Der Flächenzuschnitt ist ausführlich zu erläutern. Außerdem ist für die vorläufig ausgewählten Konzentrationsflächen eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. In dieser Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Planung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

In einem **fünften Arbeitsschritt** ist zu prüfen, ob die ausgewählten Konzentrationsflächen ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windkraftnutzung gewährleisten und der Windenergieerzeugung in substantieller Weise Raum verschafft wird. Trägt das Planungskonzept nicht dazu bei, der Windkraftnutzung im Planungsraum substantiell Raum zu verschaffen, ist der Arbeitsschritt 3 zu wiederholen. Kann auch über eine andere Bewertung der Suchflächen kein ausreichender Raum für die Windkraftnutzung im Planungsraum ausgewiesen werden, ist auch der Arbeitsschritt 2 zu wiederholen. Demnach müssen bei den weichen Tabuzonen Änderungen vorgenommen werden.

8.2 Ermittlung der Suchflächen unter Anwendung von harten und weichen Tabukriterien

Dem gesamträumlichen Plankonzept des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Wöbbellin liegen harte und weiche Tabukriterien zu Grunde, mit denen diejenigen Flächen ermittelt werden, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Um die Differenzierung der Kriterien zu dokumentieren⁷, vermittelt die Tabelle 2 zunächst einen Überblick und die Zuordnung aller Kriterien, die im gesamträumlichen Planungskonzept für die Ermittlung der restriktiven Flächen eingestellt werden. Anschließend werden die Kriterien im Einzelnen erläutert. Während die harten Tabukriterien Kraft Gesetzes zwingend und damit einer Abwägung entzogen sind, liegen die weichen Tabukriterien im städtebaulichen Ermessen der Gemeinde Wöbbelin und sind daher der Ebene der Abwägung i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB zuzuordnen.

⁷ Dokumentationspflicht, OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, 12 KN 216/13 = NuR (2016).

Tabelle 1: Zuordnung der harten und weichen Tabukriterien

Flächen- kategorie	Kriterium	Zuordnung	
		hart	weich
Siedlungsflächen	<ul style="list-style-type: none"> Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB bebaute Bereich Funkamtssiedlung im Außenbereich der Gemeinde Wöbbelin nach § 35 Abs. 6 BauGB schutzbedürftige Splittersiedlungen, Einzelhäuser sowie Gehöfte im Außenbereich einschließlich pauschaler Mindestabstand von 400 m 	X	
	<p>zusätzl. Vorsorgeabstand ab 400 m bis 1.000 m</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 BauNVO: Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen außer Sonderbaufläche Nutzung erneuerbare Energie „Agrarzentrum“ – nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin nebst der in Kraft getretenen 1. Änderung vom 27.01.2004 Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, einschl. Öffentliche Verwaltung, Schule, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen, Feuerwehr – nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin nebst der in Kraft getretenen 1. Änderung vom 27.01.2004 Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, einschl. Sportplatz, Spielplatz, Badeplatz, Freibad, Friedhof – nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin nebst der in Kraft getretenen 1. Änderung vom 27.01.2004 		X
	<p>zusätzl. Vorsorgeabstand ab 400 m bis 800 m</p> <ul style="list-style-type: none"> Außenbereichssatzung der Gemeinde Wöbbelin nach § 35 Abs. 6 BauGB schutzbedürftige Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Gehöfte im Außenbereich 		X
	<p>zusätzl. Vorsorgeabstand ab 400 m bis 500 m</p> <ul style="list-style-type: none"> Sonderbaufläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 BauNVO „erneuerbare Energien/Agrarzentrum“ Gewerblichen Bauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO 		X

Flächen- kategorie	Kriterium	Zuordnung	
		hart	weich
Naturschutzrecht- lich geschützte Teile von Natur und Landschaft	EU-VSG-Gebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG, nach Prüfung der Erhaltungsziele	x	
	Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung nach Prüfung der Schutzziele, Rechtsverbindlich festgesetzt (§ 26 BNatSchG)	x	
Artenschutz	Aus artenschutzrechtlichen Gründen freizuhaltende Ausschlussgebiete „Horste/Nistplätze Großvögel“ <ul style="list-style-type: none"> • Seeadler: 2.000 m um Horste • Schreiadler: 3.000 m um Waldschutzareal und Horste • Schwarzstorch: 3.000 m um Brutwälder und Horste • Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, Rotmilan: 1.000 m um Horste 		x
Wald	Waldflächen, einschließlich 30 m Schutzabstand gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V		x
Gewässer	Oberflächengewässer > als 0,5 ha	x	

8.2.1 Erläuterungen zu den harten Tabukriterien

Die harten Tabukriterien

- Siedlungsflächen, einschließlich eines pauschalen Mindestabstands von 400 m,
- EU-VSG-Gebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Oberflächengewässer > als 0,5 ha

schließen Windenergieanlagen von vornherein und auf Dauer aus, da der Realisierung von Windenergieanlagen auf den betreffenden Flächen auf unabsehbare Zeit entweder rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse im Sinne der Erforderlichkeit einer Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen. Die Gemeinde darf die harten Tabukriterien nicht willkürlich festlegen, da sie an die entsprechenden **tatsächlichen Hindernisse** oder **rechtlichen Vorgaben** gebunden ist. Somit sind die harten Tabukriterien auch einer Abwägung zwischen den Belangen der Windkraftnutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.

Siedlungsflächen, einschließlich pauschaler Mindestabstand von 400 m

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin nebst der in Kraft getretenen 1. Änderung vom 27.01.2004 dargestellten

- Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO,
- Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB,
- Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB sowie
- der bebaute Bereich Funkamtssiedlung im Außenbereich der Gemeinde Wöbbelin nach § 35 Abs. 6 BauGB und
- schutzbedürftige Splittersiedlungen, Einzelhäuser sowie Gehöfte im Außenbereich

stehen für den Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Zudem wird das harte Tabukriterium um einen **Mindestabstand** von 400 m erweitert, der sich aus dem drittschützenden Gebot der Rücksichtnahme gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Vermeidung einer optisch-bedrängenden Wirkung begründet. Diese kann bei Windenergieanlagen durch die Drehbewegung des Rotors verursacht werden. Zur sachgerechten Ermittlung des Korridors der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen dient die Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen⁸. In seiner Urteilsbegründung gibt das OVG Nordrhein-Westfalen grobe Richtwerte bzw. Anhaltspunkte vor, ab wann von Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Siedlungsflächen ausgeht:

⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 = openJur 2011, 45751; bestätigt vom BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006, 4 B 72.06 = [ECLI:DE:BVerwG:2006:111206B4B72.06.0]

- bei einem Abstand der Wohnbebauung zur Anlage, der dem Dreifachen der Anlagen-gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) entspricht, soll in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung mehr vorliegen.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Die Richtwerte des OVG Nordrhein-Westfalen stützen sich zwar auf die Höhe der Anlagen und unterliegen daher stets einer Einzelfallprüfung. Ausgehend von einer Referenzanlage⁹ der 3 Megawatt-Klasse mit einer gängigen Gesamthöhe von 200 m, wie sie derzeit in Mecklenburg-Vorpommern nach dem neuesten Stand der Technik errichtet werden, ergibt sich jedoch rein rechnerisch ein notwendiger („harter“) Mindestabstand um Siedlungsränder von 600 m. Selbst bei kleineren Anlagenhöhen vom 140 m bis 180 m stellt die dreifache Anlagenhöhe einen notwendigen (harten) Mindestabstand von 420 bis 540 m dar.

Zur Vermeidung einer dominanten und optisch-bedrängenden Wirkung wird dieser Abstand pauschal auf mindestens 400 m ab Siedlungsrand als absolute Untergrenze herabgesetzt und dem harten Tabukriterium zugesprochen. Als Siedlungsrand gelten die Ränder (nicht die Hauskanten) von

- **Bauflächen** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 BauNVO: Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen – nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin nebst der in Kraft getretenen 1. Änderung vom 27.01.2004
- **Flächen für den Gemeinbedarf** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, einschl. Öffentliche Verwaltung, Schule, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen, Feuerwehr – nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin nebst der in Kraft getretenen 1. Änderung vom 27.01.2004
- **Grünflächen** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, einschl. Sportplatz, Spielplatz, Badeplatz, Freibad, Friedhof – nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin nebst der in Kraft getretenen 1. Änderung vom 27.01.2004

Für den bebauten Bereich Funkamtssiedlung im Außenbereich der Gemeinde Wöbbelin nach § 35 Abs. 6 BauGB und schutzbedürftige Splittersiedlungen, Einzelhäuser sowie Gehöfte im Außenbereich gilt der Mindestabstand von 400 m ebenfalls. Die Schutzwür-

⁹ Die Verwendung einer Referenzanlage für die Entscheidung, ob der Realisierung von Windenergieanlagen auf den betreffenden Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen, wird von der Rechtsprechung zugestanden (Typisierungs- und Einschätzungsspielräume): OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, 12 KN 216/13 = NuR (2016) 38: 349-353 (351).

digkeit dieser Siedlungsflächen im Außenbereich ergibt sich aus der Wohnnutzung, die ohne weitere Einschränkungen bzw. schädliche Umweltauswirkungen ermöglicht werden soll.

Neben dem harten Tabukriterium des 400-Meter-Puffers um Siedlungsflächen ist ein weiterer Schutzabstand an die Siedlungsflächen anzulegen, der zur Verwirklichung des einer am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr.2 BImSchG orientierten Bauleitplanung dient. Dieser „Vorsorgeabstand“ wird der „weichen“ Tabuzone zugeschlagen (s. Kap.8.2.2), soweit diese Flächen nicht aufgrund anderer „harter“, nicht überwindbarer Tabukriterien ohnehin für die Windkraftnutzung gesperrt sind.

In der einheitlichen Verwendung des 400 m-Kriteriums für jedwede Siedlungsflächen – auch schutzbedürftige Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Gehöfte im Außenbereich können zu unüberwindbaren Nutzungskonflikten führen – liegt eine von der Typisierungsbefugnis abgedeckte Pauschalisierung, die dem Plangeber von der Rechtsprechung zugestanden wird.¹⁰

Indem die Gemeinde Wöbbelin von der Typisierungsbefugnis Gebrauch macht, kommt sie der Anforderung der Rechtsprechung nach, wonach der Plangeber grundsätzlich zumindest annähernd zu quantifizieren hat, welchen Bereich des festgelegten Abstands er als Mindestabstand und damit als harte Tabuzone und welchen Bereich er als Vorsorgeabstand und damit als weiche, also disponible Tabuzone ansieht¹¹. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen.

Ferner lässt sich anhand einer nachvollziehbaren Abgrenzung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabubereichen – zumindest im Sinne einer Indizwirkung¹² – die Frage beantworten, ob der Teilflächennutzungsplan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windkraftnutzung gewährleistet und der Windenergie damit „substanziell“ Raum verschafft.

Hinweis:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin ist als Maßstab heranzuziehen, da darin die städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Wöbbelin dokumentiert sind. Folglich werden die Abstandsradien an den Außenkanten der dargestellten Siedlungsflächen angesetzt und nicht auf die tatsächlich vorhandene Bebauung bezogen.

Bei schutzbedürftigen Einzelbebauungen im planungsrechtlichen Außenbereich (Splittersiedlungen, Einzelhäuser, Gehöfte) wurde die betroffenen bauliche Anlage als Ausgangspunkt für den Abstandsradius angesetzt, insbesondere um die baulichen Anlagen und die darin stattfindende Wohnnutzungen in ihrem Bestand zu schützen. Die Einbeziehung der

¹⁰ Dem Plangeber von der Rechtsprechung zugestanden: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, 2 A 2.09 = openJur 2012, 14693 RdNr.69; OVG Lüneburg, Urteil vom 3.12.2015, 12 KN 216/13 = NuR (2016) 38: 349-353 (350).

¹¹ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.10.2015 - 2 K 19/14 = Juris RdNr 58.

¹² BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11, RdNr. 19.

Grundstücke ist nicht notwendig, da baulichen Erweiterungen nicht vorgesehen sind (vgl. § 35 BauGB).

EU-VSG-Gebiete

Natura 2000-Gebiete werden in der Rechtsprechung als (harte) Tabuzone anerkannt, wenn die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann und die gesetzlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG nicht vorliegen¹³.

Vor dem Hintergrund, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, Natura 2000-Gebiete generell, ohne nähere Befassung mit der konkreten Situation als „harte“ Tabuzonen anzusehen, werden die im Plangebiet befindlichen EU-VSG-Gebiete

- DE 2534-402 "Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde" (SPA 45)
- DE 2535-402 "Lewitz" (SPA 08),

die zusammen mit den FFH-Gebieten zum Netz „Natura 2000“ gehören, im Hinblick auf die ihnen zu Grunde liegenden Erhaltungszielen einer Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG unterzogen. Für diese Gebiete gilt die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V; GVOBl. M-V, 2011, 462), welche den Schutzzweck entsprechend der Erhaltungsziele bestimmt. Ein Managementplan für diese Gebiete existiert bisher nicht¹⁴. Ist auf Grund der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets die Errichtung von Windenergieanlagen im FFH-Gebiet unzulässig, muss das entsprechende Gebiet als harter Tabubereich in das räumliche Gesamtkonzept aufgenommen werden.

¹³ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2014, 1 C 11003/12; OVG Sachsen-Anhalt. Urteil vom 21.10.2015; 2K 19/14 = Juris RdNr. 71.

¹⁴ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit Schreiben vom 18.01.2017.

Natura 2000-Gebiet	Schutzzweck / Schutz- und Erhaltungsziele / maßgebliche Bestandteile des EU-VSG	Einordnung Tabukriterium
<p>EU-VSG DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde</p>	<p>Schutzzweck der EU-VSG ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume</p> <p>Erhaltungsziel des EU-VSG ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird.</p> <p>Maßgebliche Bestandteile sind:</p> <p><u>Brutvögel:</u> Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</p> <p><u>weitere windkraftrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile:</u></p> <p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen)</p>	<p>Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen (Verlust von Brut- und Nahrungsflächen, optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung z.B. gegenüber Weißstorch und Rohrweihe) des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile möglich.</p> <p>Daher: hartes Tabukriterium</p>
<p>EU-VSG DE 2535-402 Lewitz</p>	<p>Schutzzweck der EU-VSG ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume</p> <p>Erhaltungsziel des EU-VSG ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird.</p> <p>Maßgebliche Bestandteile sind:</p> <p><u>Brutvögel:</u> Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Weiß-</p>	<p>Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen (Verlust von Brut-, Nahrungs- und Rastflächen, optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung z.B. gegenüber Rotmilan, Barriereeffekte) des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile möglich.</p> <p>Daher: hartes Tabukriterium</p>

	<p>storch (<i>Ciconia ciconia</i>), Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)</p> <p><u>Rastvögel:</u> Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus</i>)</p> <p><u>weitere windkraftrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile:</u></p> <p>Gewässer mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat</p> <p>große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation</p> <p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen)</p>	
--	---	--

Gesamtbeurteilung:

Die im Plangebiet befindlichen EU-VSG-Gebiete

- DE 2534-402 "Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde" (SPA 45)
- DE 2535-402 "Lewitz" (SPA 08),

sind als hartes Tabukriterium einzuordnen.

Landschaftsschutzgebiete

Im Norden des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lewitz“, das in übereinstimmender Grenzziehung zum EU-SPA-Gebiet „Lewitz“ ausgewiesen ist. Aufgrund seiner Schutzziele konfligiert das LSG „Lewitz“ mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und ist daher nach Einzelfallprüfung mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) „Lewitz“ als hartes Tabukriterium einzuordnen.

Die Einordnung als hartes Tabukriterium begründet sich sowohl im Schutzziel als auch im im Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Als Schutzziel wird nach § 3 Abs. 2 LSG-VO „Lewitz“ u. a. die „Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in den der Europäischen Kommission benannten Gebieten“ geregelt. Der Schutzzweck liegt nach § 3 Abs. 4 LSG-VO „Lewitz“ in der „Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume, der es den innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes

vorkommenden besonders gefährdeten oder in bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglicht, das Gebiet in der für den günstigen Erhaltungszustand ausreichenden Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Balz, Mauser, Überwinterung, Rast, Nahrungsaufnahme, zum Ruhen oder zum Schlafen zu nutzen.“

Dem Schutzzweck zuwiderlaufende Handlungen sind verboten, darunter die Errichtung baulicher Anlagen wie Windenergieanlagen. Ausnahmen und Befreiungen von den Verbotstatbeständen des § 4 LSG-VO „Lewitz“ kommen nicht in Betracht, da bereits die FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung eine Unverträglichkeit der Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen ergab und die Schutzzwecke des Europäischen Vogelschutzgebietes durch die Nutzung der Windenergie verletzt werden.

Das LSG „Lewitz“ ist daher rechtlich grundsätzlich nicht für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet, so dass der Vollziehbarkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans auf absehbare Zeit unüberwindliche rechtliche Hemmnisse entgegenstehen. Entsprechend ist das LSG als hartes Tabukriterium in das gesamtäumliche Plankonzept einzustellen.

Oberflächengewässer > als 0,5 ha

Das einzige größere zusammenhängende Oberflächengewässer in der Gemeinde Wöbbelin ist der Badesee in Dreenkrögen. Dieser ist aus einer ehemaligen Kiesentnahmestelle entstanden und daher ein künstliches grundwasserdurchströmtes Standgewässer ohne oberirdischen Zu- und Abfluss. Gewässer kommen aus tatsächlichen Gründen nicht als Standort von Onshore-Windenergieanlagen in Betracht; daher wird das Gewässer als harte Tabufläche eingeordnet.

Neben dem Badesee in Dreenkrögen gibt es eine Vielzahl von Fließgewässern II. Ordnung, Kanäle und Wassergräben im Gemeindegebiet, die als solche ebenfalls nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen, aufgrund ihrer linienhaften Ausprägung jedoch als Restriktionskriterium (s. Kap. 8.3.1) in die Abwägung eingestellt werden.

8.2.2 Erläuterungen zu den weichen Tabukriterien

Die weichen Tabukriterien bestimmen sich nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde Wöbbelin. Auf diesem Wege werden Windenergieanlagen auch innerhalb der weichen Tabuzonen grundsätzlich nicht zulässig, obwohl sie rein rechtlich zulässig wären. Um eine bloße „Feigenblatt-Planung“ auszuschließen, muss die Gemeinde Wöbbelin ihre städtebaulichen (Ausschluss-)Gründe rechtfertigen bzw. ihre Entscheidungen für die Festlegung der weichen Tabuzonen offen legen und begründen. Dies ist auch deshalb erforderlich, da weiche Tabukriterien einer Abwägung zugänglich und disponibel sind. Erkennt die Gemeinde Wöbbelin im Ergebnis ihrer Untersuchung, dass die Suchflächen nicht ausreichen, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, kann die Inanspruchnahme weicher Tabuzonen zugunsten der Windkraftnutzung geboten sein. Hierzu

müssen die weichen Tabukriterien einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterzogen werden.

Vorsorgeabstand von 600 m bis 1.000 m zu Siedlungsflächen

Zur Verwirklichung des immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatzes nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG wird der Mindestabstand von 400 m von Siedlungsbereichen um einen weiteren vorsorglichen „Schutzpuffer“ (Vorsorgeabstand) ab 400 m bis 1.000 m erweitert, der als weiche Tabuzone klassifiziert wird und zuvorderst dem verstärkten Anwohnerschutz dienen soll¹⁵. Auf diesem Wege soll die Zustimmung oder zumindest Duldung in der Bevölkerung für die Windkraftnutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf eine erfolgreiche Nutzung der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist.¹⁶

Von diesem vorsorglichen „Schutzpuffer“ sind folgende Siedlungsbereiche erfasst:

- Bauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 BauNVO: Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen außer Sonderbaufläche Nutzung erneuerbare Energie „Agrarzentrum“ – nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin nebst der in Kraft getretenen 1. Änderung vom 27.01.2004
- Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, einschl. Öffentliche Verwaltung, Schule, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen, Feuerwehr – nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin nebst der in Kraft getretenen 1. Änderung vom 27.01.2004
- Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, einschl. Sportplatz, Spielplatz, Badeplatz, Freibad, Friedhof – nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin nebst der in Kraft getretenen 1. Änderung vom 27.01.2004

Zur näheren Begründung:

Grundsätzlich lässt sich der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt, sondern nur anhand der Grenzwertregelungen der TA-Lärm berechnen. Diese legt abgestufte Immissionsrichtwerte für die in der Baunutzungsverordnung differenzierten Baugebiete fest. Wie sich die Windenergieanlagen dabei auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken, setzt nach der Rechtsprechung stets eine Bewertung der besonderen Umstände des Einzelfalls voraus.¹⁷ Mindestabstände als solche sagen nach

¹⁵ Immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen werden von der Rechtsprechung anerkannt: BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07.

¹⁶ vgl. DStGB Dokumentation Nr. 111, Kommunale Handlungsmöglichkeiten bei Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering, 2012, S. 25.

¹⁷ OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.1998, 1 M 4727/98 = BauR 1999, 621; OVG Greifswald, Beschluss vom 8.3.1999 – 3 M 85/98 = NVwZ 1999, 1238.

der Rechtsprechung über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windkraftnutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus.

Angesichts der vielen zum Zeitpunkt der Planaufstellung unbekanntem Wirkfaktoren (u. a. Windrichtung und -geschwindigkeit sowie der Leistungsfähigkeit, Anzahl und Konstruktion der Anlagen) sind genaue Schallemissionsmessungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht möglich – und auch nicht erforderlich.¹⁸ Zur sachgerechten Ermittlung der „weichen Tabubereiche“ ist es ausreichend, einen pauschalierten Abstand abzuschätzen und zu begründen, der sich an den typischerweise zu erwartenden Auswirkungen moderner Windenergieanlagen orientiert. Während die optisch bedrängende Wirkung moderner Windenergieanlagen einen Abstand von mindestens 400 m erfordert (Begründung s. Kap. 8.2.1), werden nach dem Willen der Gemeinde Wöbbelin die möglichen schädlichen Umweltauswirkungen (Schattenwurf und kumulative Lärmauswirkungen, Sonnenlicht-Reflexion, Lichtblitze, Nachtbefeuerung) durch einen zusätzlichen **vorsorglichen „Schutzpuffer“** ab 400 m bis 1.000 m vorgebeugt.

Mit der pauschalen Festlegung eines vorsorglichen Schutzpuffers verfolgt die Gemeinde Wöbbelin das Prinzip der vorsorgenden Konfliktbewältigung. Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung muss sichergestellt sein, dass durch die dort zulässigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können¹⁹. Ferner soll mit dem einzuhaltenden Abstand die Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien erhalten werden.

Die Wahl des vorsorglichen Schutzpuffers begründet sich in der Vorsorge gegenüber schädlichen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen auf die Siedlungsbereiche. Bei ihrem Ermessenspielraum zur Festlegung des vorsorglichen Schutzpuffers hat sich die Gemeinde Wöbbelin auch an die Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012²⁰ orientiert, wonach ein Schutzabstand zu Wohngebieten gemäß BauNVO von 1.000 m empfohlen wird. In anderen Bundesländern hat sich der 1.000 m-Abstand ebenfalls überwiegend etabliert, wie am Beispiel der Ländererlasse in nachfolgender Tabelle aufgeführt wird:

¹⁸ OVG Lüneburg, Urteil vom 3.12.2015, 12 KN 216/13 = NuR (2016) 38: 349-353 (351).

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.01, BauR 2003, 828.

²⁰ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 4.

Tabelle 2: Übersicht der Siedlungsabstände in Ländererlassen

Brandenburg/ Berlin	„Bei der Abgrenzung der Eignungsgebiete kann der Kriterienkatalog zum Schutz der Menschen pauschale Abstände zu Wohnsiedlungen aufnehmen. Es wird empfohlen, von einem Abstand von 1000 Metern zu vorhandenen oder geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebieten auszugehen. Die Abstände können je nach Lage des Einzelfalls verringert oder vergrößert werden. Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen können auch geringere Abstände gerechtfertigt sein.“ ²¹
Hessen	„Es wird empfohlen, generell von einem Abstand von 1000 Metern zu vorhandenen oder geplanten, gemäß den §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebiete auszugehen. Die Abstände können je nach Lage des Einzelfalls verringert oder vergrößert werden. Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen können auch geringere Abstände gerechtfertigt sein. Zu berücksichtigen ist auch die Schutzbedürftigkeit eines Baugebietes. Bei besonders empfindlichen Nutzungen, beispielsweise bei Kur- und Klinikgebieten, kann dieser Abstand größer sein, Bei weniger empfindlichen Nutzungen, z.B. Gewerbe- oder Industrieflächen, kann der Abstand auch geringer sein.“ ²²
Niedersachsen	„Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die festgelegten Abstände müssen sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen.“ ²³
Rheinland-Pfalz	„Bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen wird die Einhaltung eines Abstands von 1000 m zu Wohngebieten empfohlen, wenn dadurch die Planungsspielräume nicht in unvertretbarem Maße eingeengt werden.“ ²⁴
Sachsen	„Vor diesem Hintergrund soll die Regionalplanung von der [...] Befugnis Gebrauch machen, pauschale Mindestabstände zur Wohnbebauung als Auswahlkriterium bei der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windkraftnutzung zu Grunde zu legen und dabei künftig von einem Mindestabstand von 1.000 m zur bestehenden oder geplanten Wohnbebauung ausgehen.“ ²⁵

Quelle: Zusammenstellung durch UmweltPlan GmbH.

²¹ Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009, S. 2.

²² Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen, Wiesbaden, 2010, S. 2

²³ Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung, 2004, S. 2.

²⁴ Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen vom 30.01.2006, S. 6.

²⁵ Gemeinsamer Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten Nutzung der Windenergie vom 12.07.2013, S. 2.

Vorsorgeabstand ab 400 m bis 800 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich

Die Vorsorgeerwägungen sollen nach dem Willen der Gemeinde Wöbbelin auch für den bebauten Bereich der Funkamtssiedlung Wöbbelin nach § 35 Abs. 6 BauGB und für schutzbedürftiger Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Gehöfte im Außenbereich gelten. Da es sich um vorhandene Wohnnutzungen handelt, sollen diese ebenfalls einem vorsorglichen Schutzstatus gegenüber heranrückenden Windenergieanlagen unterliegen. Der vorsorgliche Siedlungsabstand bzw. Abstandspuffer wird jedoch auf 800 m begrenzt, um – wie von der Rechtsprechung gefordert²⁶ – eine Differenzierung der weichen Tabuzonen entsprechend des Regulationssystems der §§ 30, 34 und 35 BauGB zu gewährleisten. Dies hängt mit der TA Lärm zusammen, deren Immissionsrichtwerte den in § 30 BauGB i. V. m §§ 4-6 BauNVO vorgesehenen Abstufungen für Gebiete unterschiedlicher Qualität, Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit entsprechen. Dem entsprechend richtet sich das Maß des immissionsschutzrechtlich Zumutbaren nach der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des maßgeblichen Gebiets, d. h. dem Wohnen im Außenbereich wird ein geringerer Schutzanspruch zugemutet als in allgemeinen Wohngebieten. Ohnehin wird entsprechend dem Leitgedanken des § 35 BauGB, nämlich der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs, eine Wohnnutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer insofern im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist planerisch vorbelastet.

Vorsorgeabstand ab 400 m bis 500 m zu den äußeren Grenzen der Sonderbaufläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 BauNVO „erneuerbare Energien / Agrarzentrum“ und Gewerbliche Bauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 BauNVO

Für Gewerbliche Bauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 BauNVO ist zusätzlich zum Mindestabstand von 400 m (hartes Tabukriterium) ein vorsorglicher Abstand von 400 m bis 500 m als weicher Tabubereich vorgesehen. Nach Auffassung der Gemeinde Wöbbelin soll in diesem Puffer die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden, um Beeinträchtigungen der Beschäftigten durch heranrückende Windenergieanlagen zu vermeiden und auch in diesen Gebieten – trotz niedriger Schutzansprüche – die Grenzwerte nach TA Lärm vorsorglich einzuhalten. Ein weitergehender Schutzabstand wäre städtebaulich nicht erforderlich, da in gewerblichen Bauflächen aufgrund ihrer Typik die schutzwürdige Wohnnutzung nur ausnahmsweise zulässig ist und weil dort bereits mit einer Vorbelastung durch Immissionen zu rechnen ist.

Die Windkraftnutzung soll auch in einem Vorsorgeabstand von 400 m bis 500 m zur Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „erneuerbare Energie/Agrarzentrum“ zurück-

²⁶ VGH München, Beschluss v. 21.01.2013, 22 CS 12.2297, RdNr. 28.

stehen, da auch in gewerblichen Außenbereichsnutzungen die dort arbeitenden Menschen durch heranrückende Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können.

Die Einhaltung der genannten Abstände ersetzen jedoch keine immissionsschutzfachlichen Untersuchungen. Die Planung soll lediglich sicherstellen, dass die geforderten Richtwerte im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit eingehalten werden können.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen freizuhaltende Ausschlussgebiete „Horste/Nistplätze Großvögel“

Bei der Errichtung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Verbotstatbestände

- Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

sind als tatbestandlich definierte Verbote gefasst und entfalten ihre Wirkung nicht nur für beabsichtigte Zugriffe auf die geschützten Arten, sondern umfassen auch unbeabsichtigte Zugriffe, die lediglich in Kauf genommen werden (EuGH, Urteil vom 18.5.2006 - C-221/04). Im Hinblick auf die Artengruppe der Vögel führen die Verbotstatbestände dazu, dass Bereiche für die Windenergie aus artenschutzrechtlichen Gründen ausscheiden bzw. nicht zur Verfügung stehen und ein Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen keine Aussicht auf Erfolg hätte. Folglich wäre der Bauleitplan bzw. Teilflächennutzungsplan unwirksam. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Scheitert der Bauleitplan an den artenschutzrechtlichen Verboten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wäre er nicht vollzugsfähig und in diesem Zusammenhang auch nicht erforderlich.

Um Beeinträchtigungen der Avifauna im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbote) mit ausreichender Sicherheit zu vermeiden und die Lebensraumsprüche von bedrohten und besonders störungsempfindlichen Großvogelarten gegenüber der Windkraftnutzung zu schützen, werden folgende Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze herangezogen und vom Plangeber als weiches Tabukriterium in das gesamträumliche Plankonzept eingestellt:

- Seeadler: 2.000 m um Horste
- Schreiadler: 3.000 m um Waldschutzareal und Horste
- Schwarzstorch: 3.000 m um Brutwälder und Horste
- Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, Rotmilan: 1.000 m um Horste

Die Populationen der genannten Wildvogelarten sind aufgrund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Die Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze sind ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Wildvogelarten zu gewährleisten. Die Schutzradien bzw. Umringe um die Brutplätze der jeweiligen geschützten Wildvogelarten orientieren sich an den Empfehlungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) des LUNG, Teil Vögel vom 01.08.2016.

Über die bekannten Arten hinaus muss es für jede Konzentrationszone eine Einzelfallprüfung geben, welche die Vorgaben des § 44 ff BNatSchG abprüft und gegebenenfalls weitere Einschränkungen festlegt. Dem Plangeber ist bewusst, dass die Prüfung von artenschutzrechtlichen Belangen nur dann auf das (Anlagen-)Genehmigungsverfahren verschoben werden darf, wenn feststeht, dass betreffender Belang keinesfalls die Eignung des Gebietes für die Windenergie in Frage stellt.²⁷

Waldflächen gemäß § 2 LWaldG, einschließlich 30 m Waldabstand

Die Gemeinde Wöbbelin verfügt insbesondere in den nördlichen und östlichen Teilen des Gemeindegebietes über große zusammenhängende Waldflächen sowie über mehrere kleinere Waldsplitter im übrigen Gemeindegebiet. Insgesamt sind rd. 30 % der Fläche des Gemeindegebietes mit Wald bedeckt. Aus technischer Sicht können Windenergieanlagen der heutigen Größenordnung auch in Wäldern betrieben werden, da aufgrund gestiegener Anlagenhöhen der Abstand zwischen den Rotorblättern und den Baumspitzen wesentlich größer ist als bei den noch vor zehn bis 15 Jahren üblichen Anlagenhöhen. Daher schließt die Rechtsprechung Wald nicht per se als harte Tabuflächen aus.²⁸

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist zwar aus technischen und wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich möglich, per Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) jedoch unzulässig. Die Regelungen des Waldrechts werden für die Ermittlung der Konzentrationsflächen übernommen und als weiches Tabukriterium in die planerische Abwägung einbezogen.

Die Einordnung als weiches und nicht als hartes Tabukriterium lässt sich insbesondere anhand des in § 15 Abs. 1 LWaldG normierten Ausnahmetatbestandes rechtfertigen, wonach Wald mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden kann (Waldumwandlung). Daher kann es im Einzelnen auf situationsgemäße Lösungen ankommen, die Standortalternativen im Wald einschließen.

²⁷ siehe hierzu: Konfliktverlagerung im Artenschutz, OVG Greifswald, Urteil v. 19.06.2013, 4 K 27/10 = openJur 2013, 43777.

²⁸ OVG Weimar, Urteil vom 8.4.2014, 1 N 676/12, S. 31 f.; OVG Lüneburg, Urteil vom 28.08.2013, 12 KN 146/12, RdNr. 28.

Um Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bodens und der Waldbiotop zu vermeiden und den Wald vor einer weiteren baulichen Inanspruchnahme zu schützen, sollen die Waldflächen der Gemeinde Wöbbelin von einer Überbauung mit Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen (u. a. Zuwegungen, Stromleitung) freigehalten werden. Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Ferner gilt das weiche Tabukriterium für die laut Flächennutzungsplan geplanten Flächen für die Aufforstung.

Die nach dem Willen der Gemeinde Wöbbelin von einer Überbauung mit Windenergieanlagen gesperrten Waldflächen werden zusätzlich mit einem 30 m-Abstand versehen. Dieser Abstand ergibt sich aus der forstrechtlichen Waldabstandsregelung nach § 20 LWaldG, wonach bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten ist. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), die nicht näher als 30 m an die Traufkante einer Waldfläche heranrücken dürfen. Unter der Traufkante des Waldes wird forstfachlich die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Dieser Abstand ist von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.

8.3 Suchflächenanalyse: Prüfung und Beurteilung der Suchfläche auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche

Unter Anwendung der harten und weichen Tabukriterien ergibt sich auf dem Wöbbeliner Gemeindegebiet eine Suchflächen, die aufgrund ihres geringen bis mittleren Konfliktpotenzials als Konzentrationszone für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen potenziell in Betracht kommt. Die Suchfläche wird einer weiteren Abwägung mit allen beachtlichen und ortskonkreten bzw. von der Planung berührten Belangen unterworfen, die für und gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes zur Windkraftnutzung sprechen. Die Belange, darunter die Restriktionskriterien, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windkraftnutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Für den Abwägungsvorgang werden die für Außenbereichsvorhaben relevanten und in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB genannten Belange, die in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB aufgeführten Belange, soweit sie für die Windkraftnutzung relevant werden können, und Einzelbelange in Form von Restriktionskriterien eingestellt und abgewogen. Die Ermittlung der Belange erfolgt anhand eigener Erhebungen und Bestandsaufnahmen sowie durch die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie von Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Zum besseren Verständnis werden die eingestellten Restriktionskriterien in Kapitel 8.3.1 einzeln erläutert.

Die Abwägung aller Belange ist sowohl auf die positiv festgelegten als auch auf die ausgeschlossenen Standorte zu erstrecken²⁹. Um einen nachvollziehbaren und transparenten Prüfvorgang zu gewährleisten, erfolgt eine systematische Abwägung aller für oder gegen die Einbeziehung sprechenden Belange, soweit sie nicht bereits durch die Tabukriterien erfasst wurden, mittels eines einheitlichen Prüfschemas. Dieses besteht aus folgenden thematischen Blöcken:

Block A: Allgemeine Kriterien

Block B: Restriktionskriterien

Block C: Belange gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB

Block D: Für Außenbereichsvorhaben relevante Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Block E: In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung

²⁹ So von der Rechtsprechung gefordert: vgl. BVerwG, Urteil vom 21.01.2008, 4 CN 2.07 = BauR 2008, S. 951.

Die konkrete Ausprägung des jeweiligen Belanges wird mit folgenden Kategorien bewertet:

+	spricht für die Einbeziehung
-	spricht gegen die Einbeziehung
o	spricht weder für noch gegen die Einbeziehung

Hinweis:

Für einige Belange ist noch keine Bewertung erfolgt, da zunächst die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung abgewartet werden sollen.

8.3.1 Erläuterungen zu den Restriktionskriterien

Ein Restriktionskriterium ist ein gegenüber der Windkraftnutzung konkurrierender Belang, der vornehmlich in Form eines punktförmigen bzw. linearen Hemmnisses zu Konflikten mit der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen führen kann. Im Gegensatz zu den Tabubereichen kann ein Restriktionskriterium für sich genommen noch keinen flächenhaften Ausschluss einer Konzentrationsfläche bewirken. Erst die Einzelfallprüfung entscheidet, ob das Konfliktpotenzial so hoch ist, dass die betreffende Fläche als Standortfläche für Windenergieanlagen ausscheiden muss. Dies ist nur bei mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial der Fall.

Landesstraßen einschließlich Abstandsregelungen

Das Restriktionskriterium ergibt sich aus dem straßenrechtlichen Anbauverbot bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (hier Windenergieanlagen). Nach § 31 Abs. 1 StrWG - MV (Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) müssen baulichen Anlagen einen Mindestabstand 20 Meter zum äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn einhalten. Für Windenergieanlagen bedeutet die Einhaltung der gesetzlichen Abstandsvorgaben, dass die Flügelspitzen der Rotoren nicht in diese sogenannte Anbauverbotszonen hineinreichen dürfen.

Die einzuhaltenden Abstände sind somit von der jeweiligen Anlagenhöhe abhängig und werden Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gewährleistet. Aufgrund der Abstandsvorgaben können die Straßentrassen jedoch zu Einschränkungen der Windkraftnutzung führen; sie werden daher als Restriktionskriterium in die Abwägung eingestellt und gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Grundsätzlich steht der Straßenkörper selbst für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. Der Ausschluss von Straßentrassen als Tabufläche würde jedoch zu

einer Zerschneidung der jeweiligen Fläche in kleinere Einzelkonzentrationsflächen führen, die wiederum optisch zu einem zusammenhängenden Windpark verschmelzen.

Gleisanlagen und Schienenwege

Die Schienentrasse der Eisenbahnlinie Cottbus-Berlin-Wismar muss ebenfalls von Windenergieanlagen freigehalten werden, um die Sicherheit des Verkehrs sowie der Gleisanlagen mit Oberleitung und Bahnstromfernleitungen zu gewährleisten. Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk existieren jedoch nicht³⁰.

Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Gleisanlage ausschließt. Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt derzeit, vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen, einen Abstand von Windenergieanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe. An Bahnstromfernleitungen wird wegen der möglichen Beeinflussung der Luftströmung durch Windenergieanlagen ein dreifacher Rotordurchmesser als Abstand empfohlen.

Die erforderlichen Mindestabstände unterliegen somit der Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der Höhe der konkreten Einzelanlage. Daher stellt der Plangeber die Schienentrasse als Restriktionskriterium in die Abwägung ein. Ferner wird die Schienentrasse gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Energiefreileitungen

Aufgrund der Anschlussmöglichkeiten an das örtliche Energienetz stellen Energiefreileitungen einen Vorteil für die Windkraftnutzung dar. Dennoch beanspruchen Energiefreileitungen und die Bahnstromfernleitungen der Bahn die Einhaltung bestimmter Abstände. Die Energiefreileitungen nebst den zugehörigen Mindestabständen wirken sich insoweit als Restriktionskriterium aus. Da sich der konkret notwendige Abstand erst im Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Anlagenkonfiguration ermitteln lässt, werden die Leitungstrassen als Restriktionskriterium in das gesamtäumlichen Konzept eingestellt und gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Der einzuhaltende Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen beträgt gemäß der Europeanorm DIN EN 50341-3-4:2001 vom Januar 2011 mindestens das Dreifache des Rotordurchmessers der Windenergieanlage betragen müssen. Dies entspricht bei aktuellen Rotordurchmessern von etwa 90 m einem Mindestabstand von 270 m. Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann dieser Abstand jedoch bis auf den (einfachen) Wert des Rotordurchmessers minimiert werden. Es bedarf dafür jedoch der Zustimmung des Netzbetreibers.

³⁰ vgl. hierzu u.a.: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) vom 18.06.2012, S. 4, abrufbar unter: https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Berichte/2012_06_18_bund_laender_initiative_windenergie.html, Zugriff am: 20.09.2016.

Richtfunkstrecke

Richtfunk dient der kabellosen Übertragung großer Datenmengen und kommt beispielsweise bei Mobilfunk- oder Breitbandverbindungen zum Einsatz. Durch das Plangebiet verläuft die Richtfunkstrecke Görris – Ludwigslust des Betreibers 50Hertz Transmission GmbH. Um die Übertragungsqualität nicht zu beeinträchtigen, müssen Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Bezogen auf die Errichtung von Windenergieanlagen bedeutet dies, dass die Türme und Rotoren nicht in die freizuhaltende Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen dürfen. Da sich der genaue Abstandswert der Fresnelzone insbesondere nach der jeweiligen Frequenz richtet, kann dieser abschließend nur anhand des konkreten Einzelfalls bestimmt werden. Daher wird die Richtfunkstrecke als Restriktionskriterium in die Planung eingestellt sowie gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin werden zahlreiche gesetzliche geschützte Biotope dargestellt, die einem naturschutzrechtlichen Schutz nach § 20 NatSchAG M-V unterstellt sind. Für gesetzlich geschützte Biotope enthält § 20 NatSchAG M-V das Verbot von Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen. Der gesetzliche Schutzstatus von Biotopen schließt den Bau von Windenergieanlagen am selben Standort aus. Datenbasis für die Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope ist die landesweite Kartierung.

Die Rechtsprechung zählt die gesetzlich geschützten Biotope zu den harten Tabuflächen. Dies ist bei großflächigen Biotopen nachvollziehbar. Der geringe Flächenumfang der Biotope und ihre punktuelle sowie linienförmige Ausprägung führen jedoch nicht zur Untauglichkeit der Gesamtfläche wie im Falle einer Tabufläche. Soweit innerhalb einer Konzentrationsfläche liegend, werden die geschützten Biotope im Einzelfall auf einen Konflikt mit der Windkraftnutzung geprüft und daher als Restriktionskriterium in die Planung eingestellt sowie gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Im Anlagengenehmigungsverfahren ist die Betroffenheit von geschützten Biotopen und von Naturdenkmälern unabhängig davon noch einmal gesondert zu überprüfen.

Fließgewässer II. Ordnung

Im Rahmen der Suchflächenprüfung werden Fließgewässer II. Ordnung als Restriktionskriterium behandelt, da gemäß § 38 Abs. 3 WHG im bauplanungsrechtlichen Außenbereich grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m frei zu halten ist und die Abstandsvorgaben die Eignung einer Fläche für den Betrieb von Windenergieanlagen erheblich einschränken können. Die Fließgewässer II. Ordnung werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V

Baudenkmale sind gemäß gesetzlicher Bestimmung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) zu erhalten und nachhaltig vor Schädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Dies betrifft auch die unmittelbare Umgebung des jeweiligen Baudenkmals gemäß DSchG M-V § 7 Abs. 1, Satz 2. Je nach Art und Lage der Windenergieanlagen kann es zu Beeinträchtigungen von Baudenkmalen und ihres Erscheinungsbildes sowie Zeugniswertes kommen. Daher werden die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt und die gesetzlich geschützten Bau- und Bodendenkmale einschließlich der z. B. für Blickbeziehungen wichtigen Umkreise als Restriktionskriterium im Rahmen der Konzentrationsflächenermittlung in die Abwägung eingestellt.

Mindestgröße der einzelnen Konzentrationsflächen von 20 ha

Eines der vorrangigen Ziele des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen. Um die räumliche Konzentrationswirkung zu erreichen, stellt die Gemeinde Wöbbelin auch die Größe der Konzentrationsflächen in die Abwägung ein. Nach dem Willen der Gemeinde Wöbbelin soll die Mindestgröße einer Konzentrationsfläche 20 ha betragen. Bei Heranziehung eines Flächenbedarfs von modernen Windenergieanlagen von etwa 3 ha bis 5 ha pro Megawatt (installierte Leistung), ist im Regelfall die Errichtung von mindestens drei Anlagen pro Konzentrationsfläche sichergestellt.

8.3.2 Verzicht auf Einordnung der Abstände einzelner Konzentrationsflächen zueinander bzw. der Abstände zu bestehenden Windparks als Restriktionskriterium

Bei der Ermittlung der Konzentrationsfläche wird kein pauschaler Mindestabstand zwischen einzelnen Konzentrationsflächen angesetzt. Die Regionalplanung setzt einen Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m an, um eine visuelle Überprägung der Landschaft durch optisch miteinander verschmelzende Windparks und damit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die dominante Wirkung von Windenergieanlagen zu vermeiden. Auf großräumiger Ebene der Regionalplanung erscheint dieses Kriterium sinnvoll anwendbar.³¹ Auf der Ebene der Gemeinde Wöbbelin wird ein pauschaler Mindestabstand jedoch nicht als Ausschluss- und Restriktionskriterium herangezogen, da sich die dabei notwendige großräumige, gemeindeübergreifende Betrachtung nicht durchführen lässt. In der Abwägung bzw. bei der Bewertung der Eignung der Suchfläche wird der Belang des Landschaftsbildes jedoch berücksichtigt.

³¹ Diese Einschätzung wird auch von der Rechtsprechung geteilt: OVG Niedersachsen, Beschluss vom 2.10.2004 = BauR 2004, S. 458 f.

8.3.3 Beurteilung der Suchfläche

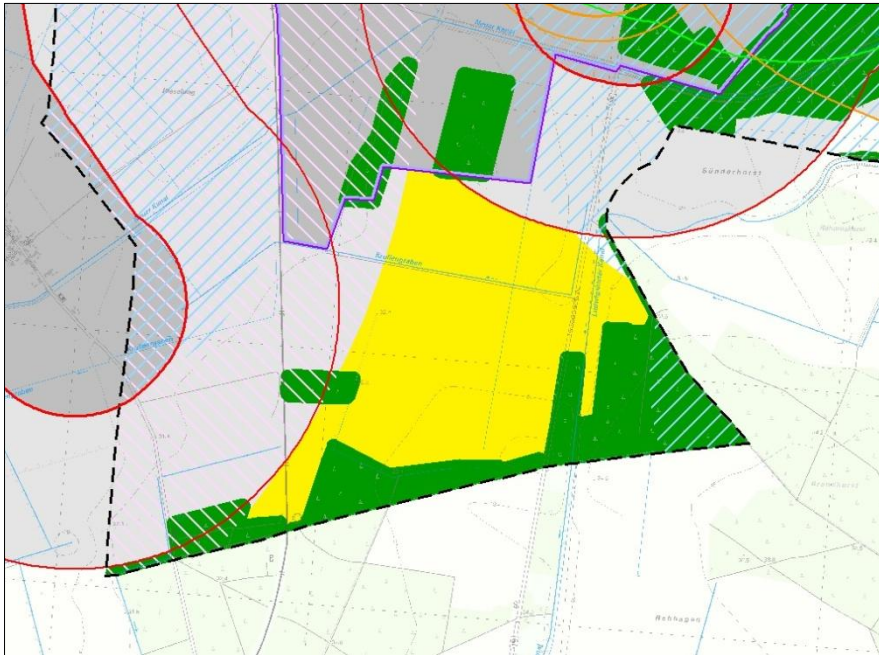


Abbildung. 1:
Suchfläche – Auszug
aus dem Gesamt-
räumlichen Plankon-
zept

Quelle: UmweltPlan
GmbH.

Block A Allgemeine Kriterien			
A.1	Lage der Fläche	+	- 0
	Die Fläche liegt südlich der Ortslage von Wöbbelin am südlichen Rand des Gemeindegebietes und rückt an die Grenzen der Städte Ludwigslust und Neustadt-Glewe sowie der Gemeinden Groß Laasch und Lüblow heran.		
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	+	- 0
	<p>Mit einer Größe von 95,3 ha bietet die Fläche ein mittleres Flächenpotenzial für eine konzentrierte Errichtung von ca. sechs Windenergieanlagen. Mit der Suchfläche lässt sich somit eine Konzentrationswirkung erzielen.</p> <p>Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand von 400 m von Siedlungsbereichen, • Grenze des EU-VSG-Gebietes „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“, • vorsorglicher „Schutzpuffer“ (Vorsorgeabstand) ab 400 m bis 1.000 m, • Ausschlussgebiete „Horste/Nistplätze Großvögel“, • Grenzen von Waldflächen gemäß § 2 LWaldG, einschließlich 30 m Waldabstand 		
A.3	Erschließung	+	- 0
	Die Fläche wird von der L 72 durchquert, die eine leichte Zugänglichkeit und Erschließung der Fläche gewährleistet. Ferner ist die Fläche über mehrere Landwirtschaftswege erschließbar.		

A.4	Zahl der in der Suchfläche befindlichen Windenergieanlagen	+	-	○
Bislang befinden sich auf der Fläche keine Windenergieanlagen.				

Block B Restriktionskriterien				
B.1	Landesstraße einschließlich Abstandsregelungen	+	-	○
Im östlichen Bereich wird die Suchfläche von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Landesstraße L 72 durchquert. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb einer sogenannten Anbauverbotszone von 20 m längs der Landesstraße (gemäß § 31 StrWG - MV) unzulässig. Angesichts der Suchflächengröße führt diese Restriktion jedoch nicht zur Ungeeignetheit der gesamten Suchfläche.				
B.2	Gleisanlagen und Schienenwege	+	-	○
Der äußerste westliche Teil der Suchfläche wird von der Schienentrasse bzw. Gleisanlage der Eisenbahnlinie Cottbus-Berlin-Wismar durchquert. Zur Schienentrasse müssen Mindestabstände eingehalten werden, die sich in Abhängigkeit von der Höhe der konkreten Einzelanlage ergeben und der Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unterliegen. Aufgrund des einzuhaltenden Abstandsbereiches (je nach Anlagendimension) ist der westlich von der Bahntrasse liegende Teilbereich der Suchfläche voraussichtlich zu klein, um Windenergieanlagen inklusive der durch den Rotor überstrichenen Fläche aufzunehmen. Die Suchflächengröße ist jedoch ausreichend, um bei Wegfall dieses äußeren Teilbereiches ausreichend Raum für eine konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen.				
B.3	Fließgewässer II. Ordnung	+	-	○
Durch die Suchfläche verlaufen mehrere Fließgewässer II. Ordnung. Innerhalb eines beidseitigen Gewässerrandstreifens von mindestens 5 m dürfen nach § 38 Abs. 3 WHG keine baulichen Anlagen und damit Windenergieanlagen errichtet werden. Die Einhaltung der Abstände bleiben der Vorhabengenehmigung vorbehalten, würden jedoch die Eignung der Suchfläche für die Windkraftnutzung als Ganzes nicht einschränken.				

B.4	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchG M-V	+	-	○
<p>Innerhalb der Suchfläche befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope, die als solche nicht als Standorte für Windkrafteinlagen in Betracht kommen. Es handelt sich um linienförmige Baumhecken und einen Gehölzsaum entlang des Ludwigsluster Kanals. Die gesetzlich geschützten Biotope wurden im gesamträumlichen Konzept dargestellt und nachrichtlich gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung übernommen. Die geschützten Biotope werden als Restriktionskriterium in die Abwägung eingestellt, da sie aufgrund ihrer geringen Größe und linienhaften Ausprägung nicht zu einem flächenhaften Ausschluss der von ihnen durchschnittenen Suchfläche führen. Bei einer Teilung der Suchfläche würde aus Sicht der Windkraftnutzung die Suchfläche weiterhin als zusammengehörige Fläche wirken.</p>				
B.6	gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V	+	-	○
<p>Südlich der Suchfläche befindet sich in rd. 5,3 km Entfernung das Schloss Ludwiglust. Seit der Rückverlegung des Regierungssitzes nach Schwerin 1837 unterlag das Residenzschloss kaum baulichen Veränderungen; somit vermittelt es weitgehend unverfälscht das Bild einer spätbarocken fürstlichen Residenz im nördlichen Europa. Große Bedeutung für das Schlossensemble gilt der gartenkünstlerisch ausgeformten Verflechtung von Parklandschaft und kulturlandschaftlicher Umgebung. Als wesentlicher Bestandteil des Schlossensembles gelten die Ausblicke und Rundumblicke aus dem Schloss in den umgebenden Park- und Stadtraum.</p> <p>Aufgrund des barocken Stadtgrundrisses ist in Ludwigslust eine Vielzahl von achsialer Wege- und Blickbeziehungen mit einer hohen visuellen Wahrnehmbarkeit vorhanden.</p> <p>Von weiterem denkmalpflegerischen Belang ist die Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin, die sich rd. 600 m südwärts der Suchfläche direkt an der L 72 befindet. Die Gedenkstätte ist sowohl ein Ort des Gedenkens, Erinnern und Mahnens als auch ein Ort des Forschens und Lernens.</p> <p>Um den Belang des überregional bedeutsamen Denkmalensembles der Schlossanlage Ludwigslust und der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin einschließlich des Umgebungsschutzes in der Abwägung fachgerecht zu berücksichtigen, ist eine Sichtbarkeits- bzw. Auswirkungsprognose erstellt worden. Diese umfasst insgesamt 10 Prüf- bzw. Sichtpunkte, mit denen visuell-funktionale Bezüge referenziert werden. Anhand der Sichtbarkeitsprüfung mit Fotosimulationen erfolgt eine Abschätzung des Konfliktpotenzials und die anschließende Ableitung des Beeinträchtigungsgrades hinsichtlich des charakteristischen und unverwechselbaren Erscheinungsbildes im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 DschG M-V. Die Sichtbarkeitsprüfung erfolgt anhand eines fiktiven Windparklayouts, da auf Ebene der Flächennutzungsplanung die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen. Das fiktive Windparklayout umfasst zehn Windenergieanlagen, um die maximale räumliche Ausdehnung der Suchfläche im Sinne einer Worst-Case-Annahme zu kennzeichnen.</p> <p>In Bezug auf die Schloss- und Parkanlage Ludwigslust ergab die Sichtbarkeitsprüfung eine überwiegend geringe Sichtbarkeit der Windenergieanlagen. Entsprechend ist das Konfliktpotenzial der Konzentrationsfläche im Sinne des § 7 Abs. 1 DSchG im Wesentlichen als gering bis mittel einzuschätzen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen konnten jedoch im Bereich der südlichen Hauptachse zwischen Schlosskirche und Schloss ermittelt werden. Hier ist die Sichtbarkeit bereits weniger Anla-</p>				

	<p>genteile über oder neben dem Schloss mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet worden, da die Silhouette des Schlosses verfremdet und technisch geprägt wird.</p> <p>Durch Anpassungen in Lage und Spitzenhöhe (sog. Micro-Siting) auf der nachgeschalteten Umsetzungsebene können die potenziellen erheblichen Auswirkungen auf das Schlossensemble vermieden werden.</p> <p>Vom inneren Bereich der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin aus betrachtet sind potenzielle Windenergieanlagen durch den umliegenden Baumbestand kaum zu sehen. Erhebliche Auswirkungen bzw. optische Störwirkungen auf die Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin sind daher nicht zu erkennen.</p> <p>Der ausgewiesene Bereich des Bodendenkmals (Denkmalbereich) ist im Hinblick auf den Umgebungsschutz, aufgrund der nicht mehr vorhandenen, räumlichen wirksamen baulichen Substanz nicht betroffen. Mit Ausnahme einer minimalen Überschneidung im Bereich der ehemaligen Gleistrasse befindet sich die Konzentrationsfläche außerhalb des Denkmalbereiches.</p> <p>Innerhalb der Konzentrationsfläche sind mehrere Bodendenkmale (obertägig nicht sichtbar) bekannt. Diese werden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Bau- und Kunstdenkmale sind innerhalb der Konzentrationsfläche nicht bekannt bzw. vorhanden.</p>			
B.7	Mindestgröße der einzelnen Konzentrationsflächen von 20 ha	+	-	0
	Mit 95,3 ha bietet die Fläche hinreichende Flächenpotenziale für die Ausweisung als Konzentrationsfläche.			

Block C Belange gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, davon				
Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 4 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB				
C.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	+	-	0
	Mit der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen soll eine klimaschonende und nachhaltige Form der Energieerzeugung umgesetzt werden. Die Suchfläche bietet der Windenergie ausreichend Raum für den Betrieb von Windenergieanlagen und trägt damit zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung bei.			
C.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	+		
	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in die Natur dar; gleichzeitig trägt die Planung dazu bei, dass bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dafür gesorgt wird, dass besonders schutzbedürftige Bereiche von der Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Einordnung der Schutzradien als Tabuflächen, sind artenschutzrechtliche Belange bei der Ableitung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung insbesondere außerhalb der Schutzgebiete ein wichtiges Kriterium für die Bewertung der Suchfläche.. Im Rahmen eines Artschutzprüfung gelangten avifaunistische Untersuchungen aus den Jahren 2014/15 und 2017 zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen</p>			

	werden können und der Suchraum somit aufrechterhalten werden kann. Für einzelne Arten (Feldlerche, Kiebitz, Rotmilan, Schafstelze, Schwarzmilan und Fledermäuse) werden jedoch auf der nachgeschalteten Umsetzungsebene Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um negative Auswirkungen auf die geschützten Arten zu vermeiden.			
C.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zur Schutzgebieten	+	-	○
	Die Suchfläche steht potenziell für die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung und verhindert damit die ungeordnete bzw. planlose Errichtung von Windenergieanlagen auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sie grenzt jedoch unmittelbar an das EU-VSG-Gebiet „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ und an Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze von bedrohten und besonders störungsempfindlichen Großvogelarten an. Unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine Betroffenheit der TAK-relevanten Arten und damit eine Vollzugsunfähigkeit der Flächennutzungsplanung im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht zu erwarten.			
C.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	+	-	○
	Der Suchflächenzuschnitt ergibt sich an seiner Nordseite aus dem vorsorglichen „Schutzpuffer“ (Vorsorgeabstand) zu Siedlungsflächen. Erhebliche Störungen aufgrund von Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Lichtreflexen sind aufgrund des ausreichenden Abstands nicht zu erwarten.			
C.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	+	-	○
	Keine weiteren Belange der Suchflächenprüfung, die über die Belange unter B.6 hinausgehen.			
C.6	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	+	-	○
	Nicht betroffen. Kein Widerspruch zu vorhandenen Konzepten erkennbar. Durch die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen wird den Zielen der Landschaftsplanung grundsätzlich Rechnung getragen, da die Auswirkungen auf Natur und Landschaft (gegenüber einer planlosen Ansiedlung ausschließlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) minimiert werden.			
C.7	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	+	-	○
	Keine erheblichen Auswirkungen.			

Soziale, demographische und kulturelle Belange § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2 bis 3 BauGB				
C.8	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	+	-	o
	<p>Zu den Wohnbedürfnissen gehört ein freier und ungestörter Blick zu allen Seiten in die Landschaft. Unter Berücksichtigung der Suchfläche wäre dieser für die Anwohner der Ortslagen Wöbbelin, Lüblow und Neu Lüblow in südlicher Richtung gestört. Eine Störung ist somit vorhanden, aber vertretbar. Zur Vermeidung einer dominanten und optisch-bedrängenden Wirkung wurde bereits ein Mindestabstand von 400 m ab Siedlungsrand als hartes Tabukriterium definiert. Hinzu kommt ein weiterer vorsorglicher Mindestabstand bis 1.000 m; dieser soll negative Wirkungen von Windenergieanlagen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung weitgehend ausschließen. Ferner wirkt sich eine konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen auf eigens für sie bereitgestellte Flächen positiv auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung aus, da eine diffuse, ungesteuerte Errichtung von Windenergieanlagen ausschließlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verhindert wird.</p>			
C.9	Sport, Freizeit, Erholung	+	-	o
	<p>Zunächst sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar, da insbesondere Mindest- und Vorsorgeabstände zu den Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und zu Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB eingehalten werden.</p> <p>Der Erholungswert der Natur und Landschaft wird insbesondere durch den Waldreichtum der Gemeinde Wöbbelin und die Kulturlandschaft geprägt, die durch Windenergieanlagen bislang nicht vorbelastet ist. Im Bereich der Suchfläche ist der Erholungswert jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie der Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen (Eisenbahnstrecke und Bundesstraße) eingeschränkt. Ob dies dazu führt, dass der Raum nicht mehr für Erholungszwecke genutzt werden kann, lässt sich jedoch nicht allgemein beurteilen, sondern hängt vom subjektiven Empfinden Einzelner ab. Grundsätzlich wird aber die Landschaft im Ergebnis der Planung geschützt, da Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Konzentrationsflächen räumlich gebündelt werden sollen.</p>			
Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur § 1 Abs. 6 Nr. 4 bis 5 BauGB				
C.10	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	+	-	o
	<p>Eine Einkreiswirkung der Suchfläche auf die Ortslagen Wöbbelin, Lüblow und Neu Lüblow und damit eine Beeinträchtigung des Belanges ist nicht erkennbar.</p>			
C.11	Denkmalschutz und Denkmalpflege	+	-	o
	<p>Keine weiteren Belange der Suchflächenprüfung, die über die Belange unter B.6 hinausgehen.</p>			

C.12	Gestaltung des Ortsbildes / Landschaftsbildes	+		o
	Die Anlagentürme moderner Windenergieanlagen sind weithin sichtbar und von der Ortslagen Neu Lüblow und Wöbbelin aus voraussichtlich sichtbar. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes kann aufgrund der Höhendimension zumindest unterstellt werden. Mit einem vorsorglichen Mindestabstand von 400 m und einem weiteren Schutzpuffer bis auf 1.000 m werden jedoch negative Wirkungen auf das Ortsbild verringert. Die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen wirkt sich gemessen an einer städtebaulich ungeordneten Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich positiv auf die Gestaltung des Ortsbildes aus. Trotz räumlicher Konzentration von Windenergieanlagen stellt die Veränderung des Landschaftsbildes einen erheblich Eingriff mit einem hohen Kompensationsbedarf dar. Bei der Einpassung von Windparks in das Landschaftsbild ist besondere Sorgfalt erforderlich.			
Ökonomische Belange § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2, 4, 8 BauGB				
C.13	Beschränkung des Eigentums/Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	+	-	o
	Wertmindernde Effekte für Grundstücke und weitere erheblichen Auswirkungen sind nicht erkennbar.			
C.14	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	+	-	o
	Beeinträchtigungen der Wirtschaft sind nicht erkennbar.			
C.15	Landwirtschaft – z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt	+	-	o
	Die Suchfläche befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Windkraftnutzung und landwirtschaftliche Nutzungen schließen sich nicht aus und sind miteinander gut kombinierbar. So bleibt die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Suchfläche weiterhin möglich. Die Errichtung der Fundamente für die Anlagentürme, die Neuanlagen von Wartungswegen und die sonstige Infrastruktur (u. a. Trafostationen) führen jedoch zu einem Flächenverbrauch an landwirtschaftlichen Flächen, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Innerhalb der Suchflächen werden landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umgewandelt (vgl. § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB) und außerhalb der landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Windkraftnutzung gänzlich freigehalten.			
C.16	Forstwirtschaft	+	-	o
	Waldflächen einschließlich eines Abstands von 30 m werden als weiches Tabukriterium in die Abwägung eingestellt und stehen für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.			
C.17	Aspekte des kommunalen Haushalts	+	-	o
	Aus der Errichtung eines Windparks können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuer ergeben. Darüber hinaus plant die Gemeinde Wöbbelin die Errichtung eines			

	Bürgerwindparks, der eine wirtschaftliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wöbbelin über das Modell einer Genossenschaft oder eine Kommanditbeteiligung ermöglichen soll.			
Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 und 9 BauGB)				
C.18	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	+		
	Keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.			
C.19	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	+	-	o
	Keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.			
C.20	Verkehr und Mobilität, Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt	+	-	o
	Während der Bauzeit kann es zu einer erhöhten Verkehrsentwicklung durch Baufahrzeuge kommen, die nicht zu vermeiden ist. Weitere erhebliche Beeinflussungen der Verkehrsentwicklungen während der Betriebszeit sind nicht zu erwarten.			
Sonstige Einzelbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 1,8,10,12, § 2 Abs. 2 BauGB)				
C.21	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	+	-	o
	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Abstandsregelung weitgehend gesichert. Insofern bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit.			
C.22	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	+	-	o
	Sicherheitsbedenken Hinblick auf Störfälle, die Brandgefährdung und Unfälle müssen durch Gegenmaßnahmen bzw. technische Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren ausgeräumt werden.			
C.23	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	+	-	o
	Die Suchfläche befindet sich in keinem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet der Rohstoffsicherung. Belange des Bergbaus sind somit nicht betroffen.			

C.24	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	+	-	○
	Nicht betroffen.			
C.25	Belange des Hochwasserschutzes	+	-	○
	Nicht betroffen.			
C.26	Belange von Nachbargemeinden	+	-	○
	Die Suchfläche rückt an die Grenzen zu den Nachbargemeinden Groß Laasch, Lüblow, Ludwigslust und Neustadt-Glewe heran. Zur Wohnbebauung der benachbarten Gemeinde Lüblow – Gemeindeteil Neu Lüblow – wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohnzwecken genutzte Flächen der anderen Nachbargemeinden sind jeweils mehr als 1.000 m von der Suchfläche entfernt.			

Block D Für Außenbereichsvorhaben relevanten Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB				
D.1	Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin	+	-	○
	Die Suchfläche steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden durch die Überplanung nicht „verdrängt“, sondern bleiben gleichwertig mit der Windkraftnutzung erhalten.			
D.2	Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans / städtebaulichen Konzeptes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzes	+	-	○
	Nicht betroffen. Kein Widerspruch zu vorhandenen Konzepten erkennbar.			
D.3	schädliche Umwelteinwirkungen und Rücksichtnahmegebot	+	-	○
	Keine weiteren Belange der Suchflächenprüfung, die über die Belange unter Block C - Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 4 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB - hinausgehen			
D.4	Infrastruktur und Netzanbindung	+	-	○
	Keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.			

D.5	Naturschutz und Landschaftspflege	+	-	○
	Keine weiteren Belange der Suchflächenprüfung, die über die Belange unter B.4, B.5, B.6, C.2, C.3, C.6 und C.12 hinausgehen			
D.6	Bodenschutz	+	-	○
	<p>Die Errichtung der Fundamente von Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen ist mit einer Inanspruchnahme von Boden und einer Flächenversiegelung verbunden. Die Flächeninanspruchnahme ist jedoch gering und führt aufgrund der Rückbaumöglichkeiten nicht zu einem endgültigen Verlust der Flächen.</p> <p>Die Auswirkungen sind vom konkreten Standort der Einzelanlagen abhängig und daher im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>			
D.7	Denkmalschutz	+	-	○
	Keine weiteren Belange der Suchflächenprüfung, die über die Belange unter B.6 hinausgehen.			
D.8	Natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert			○
	<p>Mit der konzentrierten Errichtung von Windenergieanlagen auf eigens für sie bereitgestellte Flächen soll eine technogene Zersiedlung der Landschaft verhindert werden. Somit spielt bei der Abwägung der Eignung die Größe der Suchfläche für die Bündelung möglichst vieler Anlagen an einem Standort eine ausschlaggebende Rolle (Eine Mindestgröße von 20 ha für Konzentrationsflächen wird als Restriktionskriterium berücksichtigt). Die Suchfläche erfüllt dieses Kriterium. Gleichzeitig kann jedoch eine Konzentrationsfläche aufgrund ihrer Größe zu einer Überlastung der Landschaft führen. Verschmelzen benachbarte Windparks optisch zu einem großen Windpark, wird die Überlastung der Landschaft zusätzlich verstärkt. Aufgrund dieser Gefahr könnte der Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft im Zusammenhang mit dem regionalplanerischen Eignungsgebiet 22/16 „Neustadt-Glewe/Wöbbelin“ beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Erholungswert der Natur und Landschaft wird insbesondere durch den Waldreichtum der Gemeinde Wöbbelin geprägt. Im Bereich der Suchfläche ist der Erholungswert jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie der Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen (Eisenbahnstrecke und Bundesstraße) eingeschränkt.</p>			
D.9	Orts- und Landschaftsbild	+	-	○
	Das Ortsbild von Wöbbelin wird insbesondere durch die historische Radialstruktur des Dorfkernes (sog. „Rundlingsdorf“) und den ländlich strukturierten Siedlungscharakter geprägt. Der südlich liegende Windpark wird aufgrund seiner Höhenentwicklung nicht ohne Einfluss auf das Ortsbild bleiben und von der historischen Ortslage aus wahrnehmbar sein. Die Wahrnehmung wird jedoch durch die Abstände verringert und muss in der Gesamtabwägung mit den Belangen des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien hingenommen werden.			

E.1	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung	+	-	o
<p>Das geltende Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 (RREP WM) sieht die Suchfläche und deren Umgebung nicht als Windeignungsgebiet vor. Folglich widerspricht die Suchfläche zunächst den Zielen der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind letztverbindliche abschließend abgewogene Festlegungen zur Entwicklung des Raumes und gem. § 4 Abs. 1 ROG sowie § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten.</p> <p>Der aktuelle Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie hat die Suchfläche ebenfalls nicht in die Flächenkulisse neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aufgenommen und damit die Suchfläche zunächst nicht in Aussicht für die konzentrierte Windkraftnutzung gestellt. Dies ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Im Entwurf entspricht die Suchfläche jedoch weitestgehend der Potenzialfläche P22/16b, die im Ergebnis der Abwägung von Hinweisen der ersten Stufe der Beteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP einer neuen Bewertung unterzogen und nachträglich als Eignungsgebiet für die Windkraftnutzung aufgenommen werden kann.</p>				

Gesamtbeurteilung der Suchfläche:

Im Ergebnis der Abwägung wird die Suchfläche als geeignet zur Festlegung als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung eingestuft. Sie bietet aufgrund ihrer Flächengröße und der bisher noch fehlenden Bebauung mit Windenergieanlagen ein wichtiges Potenzial für die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen und leistet damit einen positiven Beitrag für den Klimaschutz. Über die querende L 72 ist die Suchfläche gut erschließbar.

Die linien- und punktförmigen Restriktionen kommen als solche für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Die Restriktionen werden voraussichtlich zu Einschränkungen bezüglich der Anzahl, der Anlagenhöhe und der Standortkonfiguration der Anlagen führen, da insbesondere Abstandsregelungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingehalten werden müssen. Die einzuhaltenden Abstände schränken die Suchfläche jedoch nicht in dem Maße ein, dass sie für die Windkraftnutzung nicht mehr in Gänze zur Verfügung steht und sich der Teilflächennutzungsplan nicht vollziehen lässt. Hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes konnte anhand von Sichtbarkeitsprüfungen nachgewiesen werden, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen von Windenergieanlagen an und in der Umgebung von Baudenkmalen kommt, die gegen eine Ausweisung der Suchfläche als Konzentrationsfläche sprechen.

Hinsichtlich des Artenschutzes gelangten avifaunistische Untersuchungen aus den Jahren 2014/15 und 2017 zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen und die Suchfläche somit unverändert aufrechterhalten werden kann. Vereinzelt konnten im Bereich der Suchfläche nordische Gänse festgestellt werden, deren Anzahl jedoch keine Größenordnung erreichte, die zu einer Einstufung der Suchfläche als Rastgebiet mit besonderer Funktion führen würde.

Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht unerheblich, werden jedoch durch den Siedlungsabstand verringert. Ferner wirkt sich die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen gemessen an einer städtebaulich ungeordneten Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich positiv auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Die Gemeinde Wöbbelin verfolgt das städtebauliche Ziel, das Gemeindegebiet außerhalb der Konzentrationsfläche von Windenergieanlagen freizuhalten und damit eine technische Überformung der Landschaft sowie negative Auswirkungen auf das Ortsbild zu vermeiden. Trotz räumlicher Konzentration von Windenergieanlagen ist bei der Einpassung von Windparks in das Landschaftsbild jedoch besondere Sorgfalt erforderlich.

Die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Mindest- und Vorsorgeabstände berücksichtigt.

8.4 Schlussprüfung der ermittelten Konzentrationsfläche

Die Suchflächenanalyse in Kapitel 7.2 hat ergeben, dass die Suchfläche grundsätzlich als Konzentrationsfläche geeignet und für die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar ist. Um zu gewährleisten, dass die vorläufig als geeignet ermittelte Konzentrationsfläche am Ende nicht doch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windkraftnutzung ungeeignet ist, wird sie nachfolgend einer Schlussprüfung unterzogen.

8.4.1 Ausreichende Windhöffigkeit

Aufgrund der Lage der Konzentrationsfläche in weitgehend flacher Landschaft ist davon auszugehen, dass die Windverhältnisse unbeeinträchtigt sind und eine ausreichende Windhöffigkeit vorliegt. Bei Anlagenhöhen von 200 m sind Windverschattungen im Tiefland kaum noch zu befürchten. Ferner ermöglicht die Leistungssteigerung und Anpassungsfähigkeit moderner Windenergieanlagen eine maximale Windausbeute auch an Schwachwindstandorten.

8.4.2 Ausschluss der Windkraftnutzung durch andere Nutzungen

Die landwirtschaftliche Nutzung auf der Konzentrationsfläche und die Windkraftnutzung schließen sich nicht gegenseitig aus, da beide Nutzungen miteinander kombinierbar sind bzw. die landwirtschaftliche Nutzung neben dem Betrieb von Windenergieanlagen weiterhin zulässig ist.

Mögliche Einschränkungen durch Flächenentzug für die Errichtung der Anlagentürme, Nebenanlagen und Zuwegungen sowie Bewirtschaftungerschwernisse durch Zerschneidung und Teilung von Flächen können Konflikte hervorrufen. Diese lassen sich jedoch erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens benennen und anschließend durch Ausgleichsmaßnahmen verringern. Sie führen jedoch nicht per se zur Untauglichkeit der Konzentrationsfläche.

Anhand der Suchflächenanalyse konnten keine weiteren (Boden-) Nutzungen ermittelt werden, die mit der Windkraftnutzung in einem unüberwindbaren Konflikt stehen würden. Insbesondere die erforderlichen Abstandsregelungen zu Straßen, Schienen, Stromleitungen, Richtfunkstrecken und Gewässer II. Ordnung führen nicht zu derartigen Einschränkungen, dass sich die Konzentrationsfläche für eine windenergetische Nutzung nicht mehr eignet. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Biotope § 20 NatSchAG M-V und gesetzlich geschützte Alleen nach § 19 NatSchAG M-V, die als solche für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen, aufgrund ihrer geringen Größe aber nicht zur Untauglichkeit der Gesamtfläche führen.

8.4.3 Eignung der Fläche unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen

Grundsätzlich werden die artenschutzrechtlichen Verbote in der Vorhabengenehmigung nach den Bestimmungen des BImSchG geprüft, so dass abschließende Entscheidungen über artenschutzrechtliche Fragen im Bauleitplanverfahren nicht erfolgen können.

Gleichzeitig dürfen Konflikte mit dem Artenschutz aber nicht auf das Genehmigungsverfahren verschoben werden (sog. Konfliktverlagerung). Der Teil-FNP ist unter artenschutzrechtlichen Aspekten nur zulässig, wenn ihm keine dauerhaften Genehmigungshindernisse entgegenstehen. Mit der frühzeitigen Einbeziehung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll im Sinne eines vorsorgenden Artenschutzes vermieden werden, dass drohende Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen und damit auch zur Vollzugsunfähigkeit des Teilflächennutzungsplans führen.

Um ein dauerhaftes Vollzugshindernis des sachlichen Teilflächennutzungsplans in Form der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist für die Konzentrationsfläche ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden³². Untersuchungsgegenstand des Fachgutachtens sind die innerhalb und im Umkreis der Konzentrationsfläche nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Artengruppen der wildlebenden Vögel und der Fledermäuse. Ferner wurden Amphibien, Reptilien, Rundmäuler und Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere – darunter die geschützten Arten dieser Artengruppen – behandelt.

Die Ermittlung der Konzentrationsfläche erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der Schutzradien um Nester bzw. Horste von bedrohten und besonders störungsempfindlichen Großvogelarten. Anschließend erfolgte eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände („Art-für-Art-Betrachtung“), um auf dem aktuellen Planungs- und Kenntnisstand zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände ausgelöst werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gelangt zu dem Ergebnis, dass die Konzentrationsfläche nicht im Widerspruch zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen steht. Für einzelne Arten sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, auf die dezidiert im Umweltbericht eingegangen wird.

8.4.4 Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung

Mit der zukünftigen Flächenkulisse im Entwurf zu Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Konzentrationsfläche ist zunächst nicht in Aussicht für die konzentrierte Windkraftnutzung gestellt. Damit steht der Teilflächennutzungsplan (zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung des Kapitel 6.5 Energie zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens mit Stand Februar 2016) zunächst im Widerspruch zur – aller Voraussicht nach – zukünftigen Flächenkulisse des Regionalen Raumentwicklungsplanes. Mit dem Status als Potenzialsuchraum ist die Konzentrationsfläche jedoch wei-

³² Eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit bleibt der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens vorbehalten.

terhin der Abwägung zugänglich und kann im Ergebnis der Abwägung von Hinweisen der ersten Stufe der Beteiligung neu bewertet werden.

8.5 Überprüfung der Substanzialität

Der Gebrauch des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen) setzt voraus, dass der Windenergie substanzial Raum zu Verfügung stehen muss. Dies ist der Privilegierung von Windenergieanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich geschuldet, die unter dem Deckmantel der Steuerung von Windenergieanlagen im Sinne einer „Feigenblatt-Planung“, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, nicht untergraben werden darf.

Für die Bewältigung der Frage des substanzial ausreichenden Raumes steht der Gemeinde Wöbbelin ein zumindest hilfsweiser Ansatz zur Verfügung: Dieser liegt im „Größenverhältnis zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächenflächen [...], die sich nach Abzug der „harten“ Tabuzonen [...] ergeben“.³³

Tabelle 3: Verhältnisrechnung zur Überprüfung der Substanzialität

	Verhältnis
Gesamtfläche der Konzentrationsflächen 1 und 2	von 95,3 ha
Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabubereiche (=weiche Tabubereiche zzgl. Suchflächen im Sinne der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg)	zu 698,14 ha
Größenverhältnis	entspricht 13,65 %

Quelle: UmweltPlan GmbH.

Die Verhältnisrechnung sagt aus, dass rd. 13,65 % der weichen Tabubereiche zzgl. Suchflächen für die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Dieser Flächenanteil kann zumindest als Indiz gewertet werden, der Windenergie substanzial Raum verschafft zu haben. **Daher ist aus Sicht der Gemeinde Wöbbelin eine erneute Betrachtung und Bewertung der weichen Tabuzonen nicht erforderlich.**

Als weiteres Indiz, das für ein substanzialles Raumgeben spricht, ist der Vergleich der Konzentrationsflächenanteile zwischen der Gemeinde Wöbbelin und des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg im Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens mit Stand Februar 2016. Wie sich aus nachfolgender Tabelle entnehmen lässt, hält die Gemeinde Wöbbelin einen prozen-

³³ vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, 2 A 24.09, RdNr. 49 = openJur 2012, 14695.

tual höheren Flächenanteil für die Windkraftnutzung vor, als der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Entwurf zur Teilfortschreibung.

Tabelle 4: Vergleich der Flächenanteile für die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen

	Gesamtfläche in ha	Konzentrations- fläche(n) in ha	Anteil in %
Planungsregion des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg	700.100 ha	6.477 ha ³⁴	0,9
Gemeinde Wöbbelin	2.358,09 ha	95,3 ha	4,0

Quelle: UmweltPlan GmbH.

Die Frage der Substantialität indes ist damit nicht abschließend beantwortet, da sich die Substantialität nicht an einem bestimmten (prozentualen) Anteil oder quantitativen Schwellenwert bemessen lässt³⁵.

Ob der vorliegende Teilflächennutzungsplan der Windenergie substantiell ausreichend Raum verleiht, wird mit Blick auf den mittel- bis langfristigen Flächenbedarf für die Errichtung eines Bürgerwindparks bewertet. Anlass für den Teilflächennutzungsplan ist das Gesamtkonzept einer klimaschonenden und CO₂-neutralen Energieversorgung in der Gemeinde Wöbbelin, das u. a. den Betrieb eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen der 3 Megawatt-Klasse für die örtliche Stromversorgung vorsieht. Der Teilflächennutzungsplan soll dieses Vorhaben planerisch-regulierend flankieren, indem der Windenergie ausreichende und konfliktfreie Flächen zur Verfügung gestellt und gleichzeitig die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 herbeigeführt werden sollen.

Mit einem Umfang von 95,3 ha ist die Flächenverfügbarkeit für die konzentrierte Errichtung von fünf bis sechs Windenergieanlage der 3 MW-Klasse ausreichend.

³⁴ Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie, Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens, 2016.

³⁵ vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1.11 [ECLI:DE:BVerwG:2012:131212U4CN1.11.0].

C Begründung der einzelnen zeichnerischen und textlichen Darstellungen**9 Begründung des räumlichen Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“**

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wöbbelin. Ziel war es, die Steuerung der Windkraftnutzung für das gesamte Gemeindegebiet zu regeln. Insoweit kam eine räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs, die bei sachlichen Teilflächennutzungsplänen gemäß § 5 Abs. 2b Satz 2 grundsätzlich möglich ist, nicht in Betracht.

10 Begründung der textlichen Darstellungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise**10.1 Textliche Darstellung: Art der baulichen Nutzung****1. Art der Baulichen Nutzung**

- (1) Die als „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ dargestellte Sonderbaufläche ist für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.
- (2) In der Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht.
- (3) Außerhalb der Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten, nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich der Gemeinde Wöbbelin in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Die Ausschlusswirkung gilt auch für Kleinwindenergieanlagen ab einer Höhe von 10 Meter. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenbemessung gilt der Schnittpunkt des Mastfußes mit der jeweiligen Auflagefläche.
- (4) Die Rotorüberflugsfläche der Windenergieanlagen dürfen die Gebietsgrenzen der Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ überschreiten.

(Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO, § 5 Abs. 2b BauGB, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

Begründung der textlichen Darstellung:

Windenergieanlagen gehören zu den baurechtlich privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Um der Windkraftnutzung entsprechend ihrer gesetzlichen Privilegierung ausreichend und restriktionsfreien Raum zu verschaffen und gleichzeitig eine ungeordnete Zersiedlung des Wöbbeliner Gemeindegebietes durch Windenergieanlagen zu

verhindern, macht die Gemeinde Wöbbelin von der gesetzlich normierten Möglichkeit Gebrauch, die Windkraftnutzung auf bestimmte hierfür geeignete Flächen räumlich zu konzentrieren und dafür an anderer Stelle auszuschließen. Die zentralen Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans bestehen in der Ausweisung von Konzentrationsflächen auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Im Flächennutzungsplan erfolgt dies durch Darstellung von Sonderbauflächen auf der Grundlage von 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO.

Mit der Konzentrationsflächenplanung soll die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden, wonach öffentliche Belange einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen führt dazu, dass Windenergieanlagen außerhalb ihrer zugewiesenen Flächen unzulässig sind.

Voraussetzung für die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 ist ein schlüssiges gesamträumliches Plankonzept, das in der Anlage 1 zur Begründung des Teilflächennutzungsplans (Karte im Maßstab 1:10.000) zeichnerisch dargestellt und in den Kapiteln 8.1 bis 8.5 der vorliegenden Begründung ausführlich erläutert wird.

Innerhalb der Konzentrationsfläche sind Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich zulässig. Erfasst werden entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Anlagen der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie, gleich ob sie als Einzelanlagen oder als sogenannte Windparks errichtet werden sollen, weiter Prototypanlagen, die ggf. nur vorübergehend errichtet werden, schließlich Anlagen der Erforschung der Windenergie. Dazu gehören – im Sinne ihrer „dienenden“ Funktion alle dafür technisch erforderlichen baulichen und sonstigen Bestandteile einer Windenergieanlage.

Begründung des ersten Absatzes der textlichen Darstellung:

Der erste Absatz der textlichen Darstellung zur Art der baulichen Nutzung bezieht sich auf die als Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ zeichnerisch dargestellte Konzentrationsfläche. Zur ausreichenden Bestimmung der Art der Nutzung wird die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ ausdrücklich benannt.

Begründung des zweiten Absatzes der textlichen Darstellung:

Die dargestellte Sonderbaufläche befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die bislang zulässige Nutzung durch die Landwirtschaft wird durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen lediglich ergänzt, sodass die bisherige Nutzungsart auch in Zukunft zulässig ist, soweit sie der Nutzung, wie sie im Absatz 1 der textlichen Darstellung normiert ist, nicht entgegensteht. Somit begrenzt sich die (zusätzliche)

Inanspruchnahme der Flächen durch die Windkraftnutzung auf die vergleichsweise kleinen Flächen für die Windenergieanlagen sowie die notwendigen Nebenanlagen und Erschließungswege.

Begründung des dritten Absatzes der textlichen Darstellung:

Die dargestellte Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ wird explizit mit der Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden. Der dritte Absatz stellt dies klar. Die positive Darstellung der Konzentrationsfläche hat zur Folge, dass außerhalb dieser Flächen Windenergieanlagen (einschließlich Kleinwindanlagen) in der Regel unzulässig sind, da ihnen die in der Gesamtplanung dargestellten öffentlichen Belange entgegenstehen.

Begründung des vierten Absatzes der textlichen Darstellung:

Die Rotorflächen der Windenergieanlagen dürfen die Gebietsgrenzen der Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ überschreiten, da mit der Konzentrationszonenplanung die räumliche Zusammenfassung der Turmstandorte von Windenergieanlagen bezweckt wird. Ferner soll mit der textlichen Festsetzung ein sinnvolles Parklayout ermöglicht werden, das eine wirtschaftliche sinnvolle Bebauung der Sonderbaufläche gewährleistet.

11 Begründung der nachrichtlichen Übernahmen

11.1 Flächen für den überörtlichen Verkehr

Die Landesstraße L 72 und die Schienentrasse der Eisenbahnlinie Cottbus-Berlin-Wismar werden als Flächen für den örtlichen sowie überörtlichen Verkehr nachrichtlich übernommen. Die Trassen selbst sowie ihre unmittelbare Umgebung scheiden als Strandorte für Windenergieanlagen aus.

11.2 Regelungen nach dem Naturschutzrecht

Innerhalb des Plangebietes scheiden

- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V

als solche für die Windkraftnutzung aus und werden daher nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

11.3 Fließgewässer II. Ordnung

Für Fließgewässer II. Ordnung gilt gleiches wie für die Verkehrsstrassen. Die Fließgewässer und ihre Umgebung stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.

11.4 Richtfunkstrecken

Die Übertragungsfähigkeit von Richtfunkstrecken darf durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Um den Richtfunkstrahl kenntlich zu machen, wird dieser nachrichtlich in die Planungszeichnung übernommen.

II. Umweltbericht nach § 2a BauGB

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wöbbelin hat auf ihrer Sitzung am 31.03.2016 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ nach § 5 Abs. 2b BauGB für das gesamte Wöbbeliner Gemeindegebiet aufzustellen.

Konkreter Anlass der Aufstellung des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplans ist das Vorhaben der NATURSTROM AG, gemeinsam mit der Gemeinde Wöbbelin einen Bürgerwindpark zu errichten.

Gleichzeitig beabsichtigt die Gemeinde Wöbbelin von der planerischen Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen. Damit verfolgt die Gemeinde Wöbbelin das Ziel, die Windkraftnutzung auf geeigneten bzw. störungsfreien Flächen räumlich zu konzentrieren und das übrige Gemeindegebiet außerhalb der zugewiesenen Standorte von Windenergieanlagen freizuhalten.

Nach § 2a BauGB ist für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung und fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Hinweis:

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Wöbbelin. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften. Für die Erstellung des Umweltberichtes nach bisher geltenden Rechtsvorschriften beruft sich die Gemeinde Wöbbelin auf die allgemeinen Überleitungsvorschriften des § 233 BauGB in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften des § 245c Abs. 1 BauGB.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“

Die wesentlichen Ziele und Zwecke des sachlichen Teilflächennutzungsplans bestehen darin,

- der Windenergie gemäß ihrer Zugehörigkeit zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 in hinreichendem Maße Flächen anzubieten, d. h. substantiell Raum zur Verfügung zu stellen, der ihrer Privilegierung gerecht wird und

- gleichzeitig durch räumliche Bündelung auf festgesetzten Konzentrationsflächen den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten und somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Außenbereich zu gewährleisten,
- für eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung und sozial gerechte Bodennutzung bezüglich der windenergetischen Nutzung zu sorgen;
- in einem „schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept“ die öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und einer Würdigung durch gerechte Abwägung untereinander und gegeneinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot) zu unterziehen.

Im Ergebnis der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung stellt der Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Wöbbelin eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ dar. Die Konzentrationsfläche liegt südlich der Ortslage von Wöbbelin am südlichen Rand des Gemeindegebietes und rückt an die Grenzen der Städte Ludwigslust und Neustadt-Glewe sowie der Gemeinden Groß Laasch und Lüblow heran. Sie hat einen Umfang von 95,3 ha und umfasst im Wesentlichen intensiv genutztes Ackerland, das von Infrastrukturtrassen und wasserführenden Gräben sowie dem Ludwigsluster Kanal durchzogen wird.

1.3 Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung

Die Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB ergab Folgendes:

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ umfasst vollständig die Gemeindegebietsfläche der Gemeinde Wöbbelin.

Der Umweltbericht bezieht sich jedoch allein auf die Suchfläche, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung (gesamträumliches Planungskonzept) ermittelt worden und daher als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung vorgesehen ist.

Die Standortschaffung für die Windkraftnutzung durch Ausweisung einer Konzentrationsfläche führt dazu, dass der restliche Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden muss („Planvorbehalt“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Aufgrund der Ausschlusswirkung sind für die übrigen Gemeindegebietsflächen außerhalb der Konzentrationsfläche keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Soweit jedoch die Umgebung der Konzentrationsfläche, die über den gesamten qualifiziert überplanten Außenbereich der Gemeinde Wöbbelin hinausgeht, durch die Auswirkungen der Planaufstellung, also durch den Bau von Windenergieanlagen betroffen sein kann, wird sie in die Umweltprüfung einbezogen. Dies variiert von Schutzgut zu Schutzgut (Beispiele: Boden – Umgebung nicht betroffen; Kultur- und Sachgüter, Landschaft – Umgebung in relativ weitem Umkreis betroffen).

1.4 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ von Bedeutung sind. Außerdem wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans berücksichtigt wurden.

1.4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2016)

Das Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern von 2016 enthält als Ziele und Grundsätze der Raumordnung insbesondere folgende Plansätze, die für den Teilflächennutzungsplan von Bedeutung sind und bei der Aufstellung folgendermaßen berücksichtigt wurden:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Plansatz 6.1 (7)

In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Grundsatz der Raumordnung

Plansatz 5.3 (1)

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan

Im Rahmen der Ermittlung der Konzentrationsflächen wurden alle auf der Ebene der Flächennutzungsplanung relevanten Umweltbelange in die Abwägung eingestellt. Besonders sensible Bereiche für die Umwelt und ökologisch bedeutsame Flächen, zu denen auch Natura 2000-Gebiete zählen, wurden als Tabuzonen berücksichtigt und nicht als Suchflächen vorgesehen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan steht im Einklang mit dem Grundsatz der Raumordnung, da er den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt.

1.4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011) und Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans gilt de jure das Planungsregime des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg RREP WM aus dem Jahr 2011, das auf dem Gebiet der Gemeinde Wöbbelin keinerlei Windeignungsgebiete ausweist. Dieser fehlende Entwicklungsspielraum bleibt jedoch voraussichtlich nicht unverändert. So ist zu berücksichtigen, dass sich parallel zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Regionale Planungsverband Westmecklenburg in der Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie befindet. Dabei wird anhand einheitlicher Planungskriterien eine neue Flächenkulisse für die Windenergie ermittelt.

Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur Beschlussfassung auf der 56. Verbandsversammlung werden folgende in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung aufgeführt, die als sonstige Erfordernisse nach § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zu berücksichtigen sind:

Ziele der Raumordnung

Plansatz 6.5 (8):

Die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden.

Berücksichtigung im Teilflächennutzungsplan

Der Entwurfsstand zur Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie vom 10.05.2017 sieht neue Eignungsgebiete vor, deren Gebietsabgrenzung nach großräumigen regionalplanerischen Kriterien erfolgt ist – darunter das vorgeschlagene Eignungsgebiet 22/16 „Neustadt-Glewe“ mit einer Gesamtfläche von 210 ha. Dieses erstreckt sich größtenteils auf dem Gemeindegebiet der benachbarten Stadt Neustadt-Glewe und ragt nur mit einem kleinen Teilstück in das Gemeindegebiet von Wöbbelin hinein. Aufgrund zweier Brutvorkommen des Rotmilan im Abstand von weniger als 1.000 m und der damit verbundenen doppelten Anforderlichkeit zur beabsichtigten Unterschreitung der Schutzabstände mit Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt die Darstellung des Teilstücks als Konzent-

rationsfläche im Teilflächennutzungsplan.

Zudem sieht der Entwurf einen Potenzi-
suchraum auf dem Gemeindegebiet vor.
Hierbei handelt es sich um eine Fläche im
Süden der Gemeinde Wöbbelin, die nahe-
zu deckungsgleich mit der im Teilfläche-
nutzungsplan dargestellten Konzentrati-
onsfläche ist. Kleinflächige Abweichungen
sind als Konkretisierung im Rahmen der
Bauleitplanung zu sehen.

Der genannte Potenzi-
suchraum im Ent-
wurf der Teilfortschreibung entfaltet jedoch
nicht die Bindung eines Eignungsgebietes
und ist kein Ziel der Raumordnung. Im
Ergebnis der Abwägung von Hinweisen
der ersten Stufe der Beteiligung kann es
jedoch gegebenenfalls notwendig werden,
den Potenzi-
suchraum neu zu bewerten.

Plansatz 6.5 (9)³⁶

Von allen Gebäuden, die nach Art und
Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von
Menschen dienen (Wohngebäude, Ferien-
häuser), ist ein Abstand einzuhalten, wel-
cher der 7-fachen Gesamthöhe der Wind-
energieanlage, mindestens jedoch 1.000 m
entsprechen.

Zu Gebäude, die nach Art und Nutzung
dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen
dienen, wird ein Abstand von 1.000 m
eingehalten. Dieser Abstand ist immissi-
onsschutzrechtlich begründet, um im Zuge
der Umsetzung der Planung die Grenz-
wertregelungen der TA Lärm und die
Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1
BlmSchG einzuhalten. Die Pufferflächen
ergeben sich aus einem Mindest- und
Vorsorgeabstand.

Grundsätze der Raumordnung

Plansatz 6.5 (2)

Dem Klimaschutz und der weiteren Redu-
zierung von Treibhausgasemissionen soll
durch Energieeinsparung, Energieeffizienz

Berücksichtigung im Teilflächen- nutzungsplan

Der sachliche Teilflächennutzungsplan
trägt durch die Darstellung von Windeig-
nungsflächen für den Ausbau der erneuer-
baren Energien dem Klimaschutz und der
weiteren Reduzierung von Treibhausgas-

³⁶ Streichung des Programmsatzes 6.5(9) „abstandsbezogene Höhenregelung (7-H)“ mit Beschluss der 57. Verbandsver-
sammlung am 15.11.2017.

sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Plansatz 6.5 (4)

Die regionale Strom- und Wärmerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen.

Mit der Darstellung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, die regionale Stromerzeugung auf Erneuerbare Energien umzustellen.

1.4.3 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GRLP WM), Erste Fortschreibung

Gemäß erster Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion Westmecklenburg aus dem Jahr 2008 (GLRP WM 2008) befindet sich die Konzentrationsfläche innerhalb von

- **Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen.** Innerhalb dieser Bereiche soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies wird in der Abwägung mit raumbedeutsamen Vorhaben entsprechend berücksichtigt.
- **Bereichen zur Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft.** Es handelt sich um zusammenhängende agrarisch genutzte Offenlandbereiche (Agrarflächen > 5 ha), die mit weniger als 75 % der durchschnittlichen naturräumlichen Ausstattung mit strukturierenden Landschaftselementen deutliche Defizite an vernetzenden Landschaftselementen aufweisen. Besondere Funktionen des Offenlandes (Rastplatzfunktion für Zugvögel, historischer Landschaftscharakter, wichtige Blickbeziehungen) werden beachtet und in die Abwägung eingestellt.

1.4.4 Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Wöbbelin liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor, der am 28. März 2000 beschlossen wurde. Aufgrund mehrerer Änderungen wurde der FNP einer 1. Änderung unterzogen, die am 29.12.2005 in Kraft trat. Der FNP enthält bislang keine Darstellungen zur planerischen Steuerung von Windkraftanlagen. Die geplante Konzentrationsfläche überlagert sich mit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellten Flächen für die Landwirtschaft. Die im rechtswirksamen FNP dargestellten Landwirtschaftsflächen werden durch die Überplanung nicht „verdrängt“, sondern bleiben gleichwertig mit der Windkraftnutzung erhalten.

1.4.5 Landschaftsplan

Die Gemeinde Wöbbelin verfügt über keinen Landschaftsplan.

1.4.6 Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplans befinden sich die EU-Vogelschutzgebiete

- DE 2534-402 „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ (SPA 45) und
- DE 2535-402 „Lewitz“ (SPA 08).

Diese zum Netz „Natura 2000“ zugehörigen Schutzgebiete werden nach Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen des gesamtträumlichen Planungskonzeptes als harte Tabuzonen eingeordnet, da eine Unverträglichkeit der Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen vorliegt und die Schutzzwecke der EU-Vogelschutzgebiete durch die Nutzung der Windenergie verletzt werden. Die Einordnung als harte Tabuzone hat zur Folge, dass die Vogelschutzgebiete für die Windenergieerzeugung von vornherein nicht in Betracht kommen. Folglich scheiden die EU-Vogelschutzgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen Gründen aus und werden entsprechend nicht durch die Konzentrationsflächendarstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans in Anspruch genommen. Gleiches gilt für das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“, das in übereinstimmender Grenzziehung zum EU-Vogelschutzgebiet „Lewitz“ ausgewiesen ist. Aufgrund der Schutzzwecke und Erhaltungsziele konfligiert das LSG „Lewitz“ mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und ist daher für die Windenergienutzung von vornherein nicht geeignet.

Durch die Ausschlusswirkung ist eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme der EU-Vogelschutzgebiete ausgeschlossen. Da Wirkungen auf die Schutzgebiete jedoch auch von Vorhaben außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ausgehen können, wird die Verträglichkeit der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans und damit potenzieller Windenergieanlagen mit den festgelegten Erhaltungszielen der jeweiligen Natura 2000-Gebiete überprüft. Dies erfolgt anhand einer überschlägigen FFH- bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung, die in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt wird. Die bundesdeutsche Gesetzesgrundlage für die Prüfung auf FFH-Verträglichkeit ist § 34 BNatSchG, mit der entsprechende europäische Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt worden sind. In § 34 Abs. 1 BNatSchG heißt es:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“

§ 34 Abs. 2 BNatSchG gibt Auskunft darüber, wann ein Projekt/Plan unzulässig ist:

„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Die geplante Konzentrationsfläche grenzt direkt an das EU-VSG „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ (SPA 45) an, das eine Fläche von 1.326 ha umfasst und sich über die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen zwischen Wöbbelin und Lüblow erstreckt. Das EU-VSG „Lewitz“ befindet sich in einer Entfernung von rd. 3,5 km nordöstlich der geplanten Konzentrationsfläche. Aufgrund der räumlich benachbarten Lage zu den EU-Vogelschutzgebieten zählen zu den möglicherweise zu berücksichtigenden vorhabenbedingten Auswirkungen:

- Flächenverlust von Lebensräumen, die außerhalb des Schutzgebietes liegen, aber von den im Gebiet brütenden Zielarten als Nahrungshabitat mitgenutzt werden;
- Verdrängung von Brut- und Rastvögeln durch mittelbare Licht- und Schallemissionen;
- Unterbrechung von Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungshabitaten durch etwaige Barrierewirkung der WEA.

Weitere EU-VSG Gebiete in der Umgebung der geplanten Konzentrationsfläche sind

- „Ludwigsluster-Grabower Heide“ (DE 2635-401), ca. 6.000 m südöstlich;
- „Feldmark Strohkirchen“ (DE2633-401), ca. 9.000 m westlich;
- „Feldmark Rastow-Kraak“ (2534-401), ca. 7.000 m nordwestlich

und die FFH-Gebiete

- „Neustädter See“ (DE 2635-304), ca. 4.200 m nordöstlich;
- „Schlosspark Ludwigslust“ (DE 2634-301), ca. 4.500 m südlich
- „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ (DE 2635-303), ca. 6.700 m südöstlich;
- „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2533-301), ca. 7.500 m westlich und nordwestlich;
- „Wälder in der Lewitz“ (DE 2535-302), ca. 9.500 m nordöstlich.
- Unterbrechung von Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungshabitaten durch etwaige Barrierewirkung der WEA.

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Teilflächennutzungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen, d. h. deren Zielarten und deren Schutz maßgeblichen Gebietsbestandteilen eintreten werden.

Im Gegensatz zu den Schutzgebieten werden ausgewiesene gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V aus der landesweiten selektiven Biotopkartierung überplant, da sie aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer punktuellen sowie linienförmigen Ausprägung nicht zur Untauglichkeit der Gesamtfläche wie im Falle einer Tabufläche führen. Der gesetzliche Schutzstatus der Biotop schließt den Bau von Windenergieanla-

gen jedoch am selben Standort aus. Daher werden die gesetzlich geschützten Biotop als Restriktionskriterium in die Planung eingestellt und gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung des Teilflächennutzungsplans übernommen. Diese Berücksichtigung erfordert es, im Anlagengenehmigungsverfahren die Betroffenheit von geschützten Biotopen noch einmal gesondert zu überprüfen, sobald die genauen Anlagenstandorte feststehen.

1.4.7 Ziele der Fachgesetze

1.4.7.1 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Abs. 5 BauGB – *Die Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung [...] zu fördern [...]*

Mit der vorliegenden Planung befördert die Gemeinde Wöbbelin die Nutzung regenerativer Energien und trägt somit zum allgemeinen Klimaschutz bei.

§ 1 Abs. 5 Nr. 7 b) BauGB – *Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.*

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 werden durch die geplanten Darstellungen nicht in Anspruch genommen. In der weiteren Umgebung der Konzentrationsfläche sind folgende Natura-2000-Gebiete zu finden:

- EU-VSG-Gebiet DE 2534-402 „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ (SPA 45)
- EU-VSG-Gebiet DE 2535-402 „Lewitz“ (SPA 08)

Erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionalität und der Schutzziele dieser Gebiete sind nicht gegeben.

§ 1 Abs. 5 Nr. 8 e) BauGB – *Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser.*

Durch die Planung werden die Voraussetzungen für eine Energieerzeugung in den Teilbereichen bauleitplanerisch gesichert bzw. optimiert und somit die allgemeine Energieversorgung gestützt.

§ 1a Abs. 2 BauGB – *Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; [...] Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.*

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen gehen i. d. R. nur in geringem Umfang Bodenversiegelungen einher. Der für die Erschließung der WEA erforderliche Umfang an Grund und Boden kann bei der Standortfestlegung im Rahmen der konkretisierenden Planung (Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) minimiert werden.

Für Wohnzwecke genutzte Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Eine Inanspruchnahme kleiner Gehölzflächen kann bei der Konkretisierung der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen auf nachgeordneter Planungs-/ Genehmigungsebene vermieden werden.

Für die WEA und deren Erschließung werden in begrenztem, notwendigen Umfang landwirtschaftliche Flächen umgenutzt. In den übrigen Bereichen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Da es sich bei Windenergieanlagen grundsätzlich um außenbereichsprivilegierte Vorhaben handelt, kommt eine Umsetzung der Planungsziele durch Maßnahmen der Innenverdichtung nicht in Betracht.

§ 1a Abs. 5 BauGB – *Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.*

Mit der Planung wird die Nutzung regenerativer Energien gefördert und somit dem Klimawandel entgegengewirkt. Maßnahmen zur Anpassung an Folgen des Klimawandels sind nicht vorgesehen und drängen sich für das Plangebiet auch nicht auf.

1.4.7.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Abs. 1 BNatSchG – *Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgende Absätze so zu schützen, dass*

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Mit der Nutzung der Windenergie wird in besonderem Maße zum Erhalt der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird. Allerdings werden durch die Errichtung der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verursacht. Diese Auswirkungen werden nach Möglichkeit minimiert und ansonsten einer Konfliktlösung im Rahmen der Eingriffsregelung zugeführt.

§ 1 Abs. 3 BNatSchG – *Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] Luft und Klima [...] zu schützen; [...] dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.*

Mit der Planung wird diesem Ziel entsprochen.

§ 1 Abs. 4 BNatSchG – *Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaft und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.*

Im Rahmen des gesamtträumlichen Planungskonzeptes und der Suchflächenanalyse wurden Landschaftsschutzgebiete und Waldflächen sowie Bau- und Bodendenkmale berücksichtigt. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und den landschaftsgebundenen Erholungsnutzungen gewürdigt.

Weiterhin wurden die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft über die Auswertung der Beschreibung und Analyse des Landschaftsbildes in Mecklenburg-Vorpommern einbezogen. Die geplante Konzentrationsfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsbildraums „Ackerlandschaft zwischen Rastow, Wöbbelin und Ludwigslust“. Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit wird das Landschaftsbild anhand der sog. Erlebnisfaktoren „Vielfalt“, „Eigenart“ und „Schönheit“ sowie „Naturnähe/Kulturgrad“ als geringwertig eingestuft³⁷.

1.4.7.3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezüglich Lärm und Schattenwurf ist auf nachfolgender Planungsebene darzulegen, dass durch die geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Durch die im gesamtträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten Mindest- und Vorsorgeabstände kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die getroffenen Darstellungen grundsätzlich einen ausreichenden Schutz ermöglichen.

Mit dem Betrieb von WEA sind keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, die sich nachteilig auf die Umweltschutzgüter auswirken würden. Es wird im Gegenteil sogar ein Beitrag zur Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und der damit verbundenen Schadstoffemission geleistet.

1.4.7.4 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Mit der Planung wird die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ gefördert und somit den Klima- und Umweltschutzziele des EEG entsprochen.

³⁷ vgl. Steckbrief „Ackerlandschaft zwischen Rastow, Wöbbelin und Ludwigslust“ der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale 1994.

1.4.7.5 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen gehen i. d. R. nur in geringem Umfang Bodenversiegelungen einher. Der für die Erschließung der WEA erforderliche Umfang an Neuversiegelungen kann bei der Standortfestlegung im Rahmen der konkretisierenden Planung (Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) minimiert werden.

1.4.8 Ziele des speziellen Artenschutzes

Das Bundesnaturschutzgesetz normiert in § 44 Abs. 1 bestimmte Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände richten sich zwar nicht an die Planungsebene, sondern untersagen bestimmte mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen verbundene Tathandlungen. Bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens muss sich jedoch die Gemeinde Wöbbelin vergewissern, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen. Einfallstor für diese artenschutzrechtliche (Vor-) Prüfung ist die materielle Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitplänen aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Scheitert der Bauleitplan an den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens, wäre er nicht vollzugsfähig und in diesem Zusammenhang auch nicht erforderlich.

Nicht erforderlich und damit unwirksam ist ein Bauleitplan dann, wenn er seinem Gestaltungsauftrag nicht gerecht werden kann. Ein solches Hindernis kann sich auch aus den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ergeben und damit eine Planungssperre darstellen.

Um ein dauerhaftes Vollzugshindernis des sachlichen Teilflächennutzungsplans in Form der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist für die vorgesehene Konzentrationsfläche ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden³⁸. Untersuchungsgegenstand des Fachgutachtens sind die innerhalb und im Umkreis der vorgesehenen Konzentrationsfläche nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Artengruppen der wildlebenden Vögel und der Fledermäuse. Ferner wurden Amphibien, Reptilien, Rundmäuler und Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere – darunter die geschützten Arten dieser Artengruppen – behandelt.

Die Untersuchung der Vogelwelt erfolgte in den Jahren 2014, 2015 und 2017. Bei den durchgeführten faunistischen Kartierungen lagen die Schwerpunkte auf der Erfassung von Wintergästen (Winter 2014/2015), Zug- und Rastvögeln (Herbst 2014 und Winter 2014/2015) sowie den Brutvögeln (2014 und 2017). Bei den Brutvögeln wurden alle Arten

³⁸ Eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit bleibt der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens vorbehalten.

im 2.000 m-Umkreis der vorgesehenen Konzentrationsfläche aufgenommen; Zug- und Rastvögel sowie TAK-relevante Brutvogelarten wurden mindestens in einem 1.000 m-Radius um die Konzentrationsfläche erfasst. Anschließend erfolgte eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände („Art-für-Art-Betrachtung“), um auf Grundlage des aktuellen Planung- und Kenntnisstands zu überprüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden durch den Teilflächennutzungsplan wie folgt berücksichtigt:

- Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wegen Kollisionen mit den Rotoren oder – im Falle von Fledermäusen wegen Kollisionen mit Rotoren oder Barotrauma:

Bezüglich der schlagsensiblen bzw. gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen und entsprechend geschützten Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Fischadler, Wanderfalke und Weißstorch erfolgt eine Berücksichtigung der Vogelschutzbelange im Hinblick auf die Konzentrationsflächenkulisse durch die Einhaltung von Schutzabständen zu Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und Brutwälder / -reviere. Die als Ausschlussbereiche definierten Schutzabstände werden als weiches Tabukriterium in die Abwägung eingestellt und entsprechend in der Flächenkulisse berücksichtigt. Die Schutzabstände entsprechen den tierökologischen Abstandskriterien der AAB-WEA 2016³⁹, um ein vorhabenbedingtes Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbot mit ausreichender Sicherheit zu vermeiden.

Im Falle der Feldlerche, des Kiebitz und der Schafstelze sind aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen artenbezogene Bauzeitenregelungen bzw. -beschränkungen erforderlich, die im Hinblick auf den potenziellen Bau der Erschließungswege und WEA-Fundamente anzuwenden und als solche erst im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens geregelt werden können. Um das Anlegen von Brutstätten zu verhindern, ist auch das Abspannen der zu überbauenden Flächen mit Flatterband vor Beginn und während der Brutzeit denkbar und als eine im Genehmigungsverfahren vorzusehende Vermeidungsmaßnahme festzulegen.

Bei Fledermäusen ist anhand der Biotopstruktur davon auszugehen, dass sich im Falle eines Vorhabens einige potenzielle WEA-Standorte in der Nähe von Fledermauslebensräumen befinden. Das Kollisionsrisiko oder mögliche Barotraumatata lassen sich durch pauschale Abschaltzeiten vermeiden, die im Rahmen des nachgeschalteten Anlagengenehmigungsverfahrens zu regeln und mittels Höhenmonitoring anzupassen sind.

³⁹ Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen des LUNG M-V, Teil Vögel vom 01.08.2016.

- Verstöße gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wegen der Scheuchwirkung von Windenergieanlagen:

Bezüglich der störsensiblen Arten Baumpieper, Feldsperling, Heidelerche und Star ist durch die Wahl ausreichender Abstände und entsprechender Standortplanung bzw. Platzierung der Anlagen davon auszugehen, dass erhebliche Störungen auf das Brut- und Zugvogelgeschehen nicht zu erwarten sind. Notwendige Abstände können erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bei genauer Kenntnis der Anlagenstandorte und -dimensionen angemessen berücksichtigt werden.

Bei den Arten Mehlschwalbe- und Rauchschalbe ist aufgrund der Biotopausstattung und Entfernung zu möglichen Brutplätzen nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Die Schafstelze ist gegenüber dem WEA-Betrieb unempfindlich.

Erhebliche Störungen auf den Mäusebussard lassen sich mit artenbezogenen Bauzeitenregelungen vermeiden, die im Rahmen der Anlagengenehmigungsplanung festgelegt werden.

Im Falle der Rohrweihe, des Rotmilan und des Schwarzmilan sowie des Wespenbussard lassen sich erhebliche Störungen ausschließen, da diese Arten kein Meidungsverhalten gegenüber Windkraftanlagen zeigen. Rohrweihen brüten in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen. Rotmilane und Schwarzmilane jagen ohne Anzeichen von Meidungen gegenüber Windkraftanlagen und Menschen. Notwendige Abstände zur Einhaltung von Fluchtdistanzen (Wespenbussard) können im Anlagengenehmigungsverfahren berücksichtigt und festgelegt werden.

Seeadler müssen keine Störungen hinnehmen, da deren Flugachsen abseits der Konzentrationsfläche verlaufen.

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse ist das Störungsverbot bei WEA-Planungen zumeist nicht relevant.

- Verstöße gegen das Verbot der Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Baumpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Heidelleiche, Kiebitz kann durch kleinräumige Planung bzw. Platzierung der Anlagenstandorte und Erschließungseinrichtungen oder durch bauzeitliche Maßnahmen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen können auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene festgelegt werden. Da auf der Grundlage der Darstellungen des Teilflächennutzungsplans ein Eingriff in die umliegenden Wälder und potenzielle Brutgehölze nicht vollzogen werden kann, bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bluthänfling, Grünspecht, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Star von potenziellen Vorhaben unberührt.

Die Bruthabitate von Flussregenpfeifer, Grauammer, Mehlschwalbe, Neuntöter, Ortolan, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Seeadler, Waldwasserläufer, Wanderfalke und Wespenbussard sind aufgrund der Entfernung zur Konzentrationsfläche von potenziellen Eingriffen nicht betroffen.

Aufgrund der Errichtung von Windenergieanlagen in der offenen Agrarlandschaft ist ein Verlust von Fledermauslebensstätten nicht zu erwarten. Obendrein lässt sich ein Verlust von Lebensstätten im Zuge der Standortfindung und Planung der Baumaßnahme (z.B. Zuwegung und Kranstellflächen; ggf. Besatzkontrollen und CEF-Maßnahmen) immer vermeiden. Eine indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingten Verlust essentieller Lebensräume ist durch WEA-Planungen in der Regel nicht zu befürchten.

1.4.9 Bau- und Bodendenkmale

In unmittelbarer Umgebung der geplanten Konzentrationsfläche befinden sich das überregional bedeutsame Denkmalensemble der Schlossanlage Ludwigslust (Entfernung rd. 5,3 km) und die Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin (Entfernung rd. 0,6 km).

Konfliktpotenziale werden (a) in der achsialen Sichtbeziehung der südlichen Schlossachse (Prüfpunkte Bassinplatz und Kirche) und (b) innerhalb des Schlossparks (Weg zum Johannisdamm sowie in der innerstädtischen Sichtachse Alexandrinenplatz - Lindenstraße) eingeschätzt. Die Einschätzung der Sichtbarkeit erfolgt anhand einer fiktiven Darstellung von Windenergieanlagen, welche in ihrer Anzahl die geplante Konzentrationsfläche vollständig ausnutzen, und der Referenzierung von visuell-funktionalen Bezügen zu dem Denkmalensemble der Schlossanlage und zur Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin durch Prüfpunkte.

Aufgrund der zu erwartenden Konfliktpotenziale sind im nachgeordneten Anlagengenehmigungsverfahren Optimierungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Im Falle der südlichen Schlossachse werden Höhenbegrenzungen potenzieller Windenergieanlagen erforderlich, um Sichtbarkeiten insbesondere von Rotorbestandteilen innerhalb des achsial gerichteten Sichtfeldes und damit Veränderungen der charakteristischen Silhouette zu vermeiden. Um eine Sichtbarkeit von Windenergieanlagen in der innerstädtischen Sichtachse Alexandrinenplatz - Lindenstraße zu vermeiden, sind ebenfalls Standortoptimierungen (sog. Micro-Siting) potenzieller Windenergieanlagen in der Windparklayoutplanung erforderlich. Gleiches Erfordernis gilt für den Weg zum Johannisdamm an der nordwestlichen Parkseite.

In Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen der Mahn- und Gedenkstätte wird das Konfliktpotenzial als gering eingeschätzt, da potenzielle Windenergieanlagen durch den Baumbestand um die Gedenkstätte verdeckt werden.

Innerhalb der geplanten Konzentrationsfläche sind gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 18.01.2016 mehrere Bodendenkmale (obertägig nicht sichtbar) bekannt. Diese werden in der Planzeich-

nung nachrichtlich dargestellt. Bau- und Kunstdenkmale sind innerhalb der Konzentrationsfläche nicht bekannt bzw. vorhanden.

2 Beschreibung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Die vorgesehene Konzentrationsfläche befindet sich außerhalb von Siedlungsflächen. Folglich finden innerhalb der Konzentrationsfläche keine Wohnnutzungen statt. Die Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen an den südlichen Ortseingängen der Gemeinde Wöbbelin (Ludwigsluster Straße – L 72) und der benachbarten Gemeinde Neu Lüblow (K 35) betragen jeweils mindestens 1.000 m und sind immissionschutzrechtlich begründet, um im Zuge der Umsetzung der Planung die Grenzwertregelungen der TA Lärm und die Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG einzuhalten. Die Pufferflächen ergeben sich aus einem Mindest- und Vorsorgeabstand. Der Mindestabstand beträgt 400 m und markiert die Schwelle, ab wann die anlagenbezogene Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Windenergieanlagen gelangen dürfte. Der weitergehende Vorsorgeabstand bis 1.000 m dient dazu, negative bzw. schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 Abs. 1 BImSchG bereits im Vorfeld vorzubeugen (Schattenwurf und kumulative Lärmauswirkungen, Sonnenlicht-Reflexion, Lichtblitze, Nachtbefeuerung).

2.1.2 Schutzgut Tiere

Die Vogelwelt wurde in den Jahren 2014, 2015 und 2017 untersucht. Die Bestandserfassung der wildlebenden Vögel brachte folgende Ergebnisse hervor:

Ausgehend von den faunistischen Kartierungen zum **Zug- und Rastvogelgeschehen**, die jeweils im Herbst 2014 und Winter 2014/2015 sowie im März 2015 durchgeführt wurden, übernimmt die geplante Konzentrationsfläche selbst keine erkennbare Bedeutung als Rastgebiet für die Vogelwelt.

Innerhalb des über die Konzentrationsfläche hinausgehenden Untersuchungsgebietes einschließlich eines 1.000 m-Radius (zur Ausgrenzung s. Abb. 1) befanden sich jedoch Äsungsflächen rastender Vogelarten. Die größte Gruppe rastender Vogelarten bildeten vor allem nordische Gänse (Saat- und Blässgänse), die während der Kartiergänge im Dezember 2014 auf Maistoppelfeldern nordwestlich des Gebietes gesichtet wurden.

Abbildung. 2: Zuschnitt des in den Jahren 2014 und 2015 kartierten Untersuchungsgebietes (rot) mit umgebenden 1.000 m-Radius (rote Linie)



Quelle: Stadt Land Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfer, Fachbeitrag Artenschutz, S. 7.

Weitere Großgruppen mit 100 Individuen und mehr bildeten Stockenten (100 Ind.), die nördlich der Konzentrationsfläche auf dem Neuen Kanal rasteten und Ringeltauben (100 Ind.), die in rd. 1 km Entfernung nordwestlich der Konzentrationsfläche auftraten. Im Oktober 2014 rasteten 200 Kiebitze und 300 Stare auf den Ackerflächen im Norden des Untersuchungsgebietes. Weitere größere Kiebitzgruppen (200) traten auf Maisackerflächen im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes auf. Unter den Singvögeln bildeten 300 Stare, 500 Buch- und Grünfinken sowie 300 Wacholderdrosseln die größten Gruppen rastender Vogelarten. Die Wacholderdrosseln konnten im Frühjahr 2015 auf Ackerflächen östlich des Gebietes gesichtet werden.

Neben Rastvögeln wurde das Untersuchungsgebiet von Vogelarten überflogen, die als **Wintergäste und als Zugvögel** auftraten. Dazu wird im Artenschutzfachbeitrag folgender Hinweis gegeben: „Bei den gesichteten Tieren kann es sich um Vögel handeln, die im Herbst und Winter in der Gegend rasten und dann z. B. vom Schlafplatz zur Nahrungsfläche pendeln. Aufgrund der hohen Mobilität flugfähiger Vögel lässt sich schwer feststellen, ob es sich bei Sichtungen um gerade ziehende Vögel oder nur kurz pendelnde Wintergäste handelt. Niedrige Flughöhen, unterschiedlichste Flugrichtungen, in der Nähe rastende Vögel der gleichen Art und beobachtete Landungen von Vögeln geben zwar Hinweise darauf, dass es sich um Rastvögel handelt, die in Nahrungsgebiete pendeln. Ein sicherer Beweis dafür kann allerdings nicht immer erbracht werden“⁴⁰.

⁴⁰ vgl. Stadt Land Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfer, Fachbeitrag Artenschutz zum Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Wöbbelin, S. 24.

Während der faunistischen Kartierungen Anfang Oktober 2014 konnten in der Morgendämmerung Gänse erfasst werden, die von Osten/Nordosten kommend über Wöbbelin, nördlich des Untersuchungsgebietes und teilweise auch über das Gebiet flogen. Bis in den Dezember hinein passierten bei den jeweiligen Kartierungen hunderte Gänse das Gebiet und seine Umgebung. Im Januar 2015 überflogen weniger Gänse das Gebiet als im Herbst des Vorjahres. Pendelnde Singschwäne traten gelegentlich auf, am häufigsten im Dezember 2014, als zehn Gruppen mit drei bis 56 Individuen über die Konzentrationsfläche und ihr Umfeld flogen.

Ausgehend von den im Herbst 2014 und im Herbst/Winter 2015 durchgeführten Kartierungen waren die Größenordnungen der beobachteten Wintergäste und Rastvögel jedoch nicht ausreichend, um die Konzentrationsfläche als Rastgebiet mit besonderer Funktion einzustufen. Die Flugbewegungen der Zugvögel ließen keine Überlagerung der Konzentrationsfläche mit Zugkorridoren erkennen, die eine überwiegend hohe bis sehr hohe Vogelzugdichte aufweisen. Damit untermauern die Ergebnisse die landesweiten Bewertungen zu Zug- und Rastvögeln, wonach die Konzentrationsflächen außerhalb der Bereiche mit überwiegend hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte liegen.

Während der im Frühjahr/Sommer 2014 an sechs Terminen durchgeführten Brutvogelkartierung sind insgesamt 58 **Brutvogelarten** im Untersuchungsraum (Konzentrationsfläche einschließlich 1.000 Untersuchungsradius) erfasst und nachgewiesen worden, darunter 28 Brut- und Jahresvogelarten und 30 Brut- und Zugvogelarten sowie 2 Zugvogelarten. Weitere 8 Vogelarten traten als Nahrungsgäste auf. Von den insgesamt 70 erfassten Vogelarten sind 22 Arten mit einem Schutzstatus versehen.

Nachfolgende Tabellen geben einen Überblick der erfassten Vogelarten und deren Schutzkategorisierung.

Tabelle 5: Übersicht der während der Brutzeit 2014 erfassten Brut- und Jahresvögel

Lfd. Nr.	Art (deutsch)	Schutzstatus gemäß				
		Rote Liste D	Rote Liste M-V	VS-RL Anh. I	BArtSchV	TAK
1	Amsel					
2	Blaumeise					
3	Bluthänfling	x				
4	Buchfink					
5	Buntspecht					
6	Eichelhäher					
7	Goldammer					
8	Grauammer				x	
9	Grünfink					
10	Grünspecht				x	
11	Haubenmeise					
12	Heckenbraunelle					

Lfd. Nr.	Art (deutsch)	Schutzstatus gemäß				
		Rote Liste D	Rote Liste M-V	VS-RL Anh. I	BArtSchV	TAK
13	Gartenbaumläufer					
14	Kernbeißer					
15	Kleiber					
16	Kleinspecht					
17	Kohlmeise					
18	Mäusebussard					
19	Nebelkrähe					
20	Rabenkrähe					
21	Rotkehlchen					
22	Schwanzmeise					
23	Schwarzspecht			x	x	x
24	Stieglitz					
25	Stockente					x
26	Sumpfmeise					
27	Weidenmeise					
28	Zaunkönig					

Quelle: Stadt Land Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner, Fachbeitrag Artenschutz zum Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Wöbbelin, S. 41.

Tabelle 6: Übersicht der während der Brutzeit 2014 erfassten Brut- und Zugvögel

Lfd. Nr.	Art (deutsch)	Schutzstatus gemäß				
		Rote Liste D	Rote Liste M-V	VS-RL Anh. I	BArtSchV	TAK
1	Bachstelze					
2	Baumpieper	x	x			
3	Braunkehlchen	x				
4	Dorngrasmücke					
5	Feldlerche	x	x			
6	Feldsperling		x			
7	Fitis					
8	Flussregenpfeifer				x	
9	Gartengrasmücke					
10	Gelbspötter					
11	Großer Brachvogel (Zugvogel)	x	x		x	
12	Heidellerche			x	x	
13	Kiebitz	x	x		x	
14	Kuckuck					
15	Misteldrossel					
16	Möchsgrasmücke					
17	Nachtigall					
18	Neuntöter			x		
19	Ortolan	x	x	x	x	
20	Pirol					
21	Schafstelze					

Lfd. Nr.	Art (deutsch)	Schutzstatus gemäß				
		Rote Liste D	Rote Liste M-V	VS-RL Anh. I	BArtSchV	TAK
22	Singdrossel					
23	Star	x				
24	Sumpfrohrsänger					
25	Tannenmeise					
26	Teichrohrsänger					
27	Wacholderdrossel					
28	Waldbaumläufer					
29	Waldlaubsänger		x			
30	Waldwasserläufer (Zugvogel)				x	
31	Zilpzalp					

Quelle: Stadt Land Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner, Fachbeitrag Artenschutz zum Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Wöbbelin, S. 24.

Tabelle 7: Übersicht der während der Brutzeit 2014 erfassten Nahrungsgäste

Lfd. Nr.	Art (deutsch)	Schutzstatus gemäß				
		Rote Liste D	Rote Liste M-V	VS-RL Anh. I	BArtSchV	TAK
1	Erlenzeisig					
2	Graureiher					x
3	Kranich			x		x
4	Mauersegler					
5	Mehlschwalbe	x				
6	Rauchschwalbe					
7	Rohrweihe			x		x
8	Rotmilan			x		x

Quelle: Stadt Land Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner, Fachbeitrag Artenschutz zum Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Wöbbelin, S. 24.

Um möglichst aktuelle Bestandsdaten zum **Horstbesatz** zu erhalten, wurde die im Jahr 2014 durchgeführte Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2017 wiederholt. Die Untersuchung erstreckte sich auf die Konzentrationsfläche und ihr 2 km-Umfeld (s. Abb. 2) und bezog auch die per Messtischblattquadranten des Umwelt-Kartenportals M-V erfassten Brutpaare ein.

Abbildung. 3: Zuschnitt des 2017 kartierten Untersuchungsgebietes (orange) mit umgebenden 2.000 m-Radius (blaue Linie)



Quelle: Stadt Land Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfer, Fachbeitrag Artenschutz, S. 7.

Im Zuge der im Jahr 2017 durchgeführten Horsterfassung konnten innerhalb der Konzentrationsfläche keine Brutstätten nachgewiesen werden, während jedoch innerhalb des 2-km-Untersuchungsbereiches insgesamt 37 Horste entdeckt wurden, von denen 24 Horste sicher besetzt waren. Acht Horste waren von Mäusebussarden besetzt, sieben Horste von Kolkraben, drei Horste von Rotmilanen und jeweils zwei Horste von Habichten und Krähen sowie je ein Horst von Wanderfalken und Schwarzmilanen. Für einen Horst besteht Brutverdacht für einen Wespenbussard. Die übrigen Horste waren ungenutzt und/oder teilweise defekt; Nutzungsspuren fehlten.

In Bezug auf die Artengruppe der **Fledermäuse** ist anhand der Biotopstruktur vor Ort davon auszugehen, dass sich im Falle eines Vorhabens einige potentielle WEA-Standorte in der Nähe von Fledermauslebensräumen befinden.

Die Konzentrationsfläche umfasst intensiv genutzte Ackerflächen, die von mehreren Entwässerungsgräben gekreuzt werden. Diese dienen als Lebensräume für Grünfrösche, die während der Kartierung im Jahr 2014 entlang der Gräben verortet werden konnten. Grünfrösche halten sich meist permanent an Gewässern auf. Lediglich im Winter verlassen manche die Gewässer, um ein frostgeschütztes Versteck an Land aufzusuchen.

Ansonsten überwintern Grünfrösche am Grund der Laichgewässer. Weitere Hinweise auf ein Vorkommen anderer **Amphibienarten** gab es während der Kartierungen 2014 nicht.

Reptilien finden in der intensiv genutzten Ackerlandschaft praktisch keine signifikant geeigneten Lebensräume zur Entwicklung von autochthonen Populationen. Die wasserführenden Gräben sind als Lebensraum **für Rundmäuler und Fische** überwiegend nicht geeignet. Ein Vorkommen seltener **Schmetterlinge, Käfer und Weichtiere** ist aufgrund nicht geeigneter Biotopstrukturen unwahrscheinlich. Libellen können jedoch im Umfeld der wasserführenden Gräben nicht ausgeschlossen werden.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Konzentrationsfläche umfasst im Wesentlichen intensiv genutztes Ackerland (Sandacker), das von Infrastrukturtrassen und wasserführenden Gräben sowie dem Ludwigsluster Kanal durchzogen werden. Innerhalb der weiträumigen und ausgeräumten Agrarlandschaft befinden sich vereinzelte vegetative Strukturelemente. Es handelt sich um Alleen und Baumreihen sowie Gehölzsäume entlang des Ludwigsluster Kanals. Diese vegetativen Linearstrukturen wechseln sich mit kleinen Restwaldflächen ab, die nördlich und westlich an die Konzentrationsfläche angrenzen. Im Süden grenzt die Konzentrationsfläche an größere zusammenhängende Waldflächen, die von Kieferbeständen dominiert werden. Nordwestlich der Konzentrationsfläche zieht sich eine zusammenhängende Dauergrünlandfläche bis zur Ortschaft Lüblow.

Bezogen auf die Biotopausstattung reicht am westlichen Randbereich der Konzentrationsfläche eine Baumhecke in die Ackerschläge hinein, bestehend aus Pappel, Stieleiche, Birke, Spitzahorn, Traubenkirsche, Eberesche, Espe, Schwarzerle, Blasenstrauch und Holunder. Die im östlichen Randbereich der Konzentrationsfläche verlaufende Landstraße L 72 wird von einer dichten Baumhecke aus Eichen, Birken und Espe begleitet. Entlang des Ludwigsluster Kanals liegt ein ufernaher Gehölzsaum aus Erlen, Eichen und Birken, der als „Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern dem Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V unterliegt (laufende Nummern im Landkreis Ludwigslust-Parchim: LWL10589, LWL10586).

2.1.4 Schutzgut Boden

Die Gemeinde Wöbbelin befindet sich im äußersten Norden des Mecklenburger Altmoränenlandes, das von den geologisch älteren Ablagerungen des Saaleglazials gebildet wurde (Bodenregion der Altmoränenlandschaft). Allerdings sind große Teile der Altmoränen durch jüngere Sander und Flugsandbildungen überdeckt, die aus der Weichselvereisung hervorgingen. Gemäß der Bodenübersichtskarte 1:200.000 sind innerhalb der im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche die folgenden Bodengesellschaften ausgeprägt:

- Braunerden aus Decksand über Schmelzwassersand,
- Podsole, verbreitet Gley Podsole aus Flugsand über Niederungssand sowie

- Gleye aus Niederungssand.

Hinsichtlich der Hydromorphie handelt es sich im Bereich der Konzentrationsfläche um sickerwasserbestimmte und grundwasserbestimmte Sande (LINFOS-Daten des LUNG M-V bzw. LAUN M-V 1996). Für die landwirtschaftliche Nutzung besitzen die gemäß MMK⁴¹ als D2b und D3a klassifizierten Sandböden ein geringes Ertragspotenzial.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit des Bodens ergibt gemäß Erster Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg für die Konzentrationsfläche eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit und mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Im Bereich der Konzentrationsfläche ist ein oberer, fein- bis mittelsandiger, unbedeckter Grundwasserleiter ausgeprägt. Der Grundwasserflurabstand beträgt in der Regel <1 m.

Innerhalb der Konzentrationsfläche befinden sich keine Stillgewässer. Die Konzentrationsfläche wird vom Ludwigsuster Kanal und vom Krullengraben durchflossen. Beide Gewässer sind Fließgewässer II. Ordnung.

Die Konzentrationsfläche liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

2.1.6 Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

Klimatisch ist die Konzentrationsfläche wie auch das gesamte Gebiet der Gemeinde Wöbbelin dem maritim geprägten Binnenplanarklima zuzuordnen. Die jährlichen Niederschlagsmengen liegen im Durchschnitt deutlich über 600 mm. Die vorherrschenden Windrichtungen sind dem Westsektor zuzuordnen (ca. 50 %). Die größte Häufigkeit erreichen die Südwestwinde. Winde aus östlicher Richtung sind mit einer Häufigkeit von nur 25-30 % vor allem in den Monaten März bis Mai und im Oktober zu verzeichnen.

Auf Ebene des Lokalklimas besitzen die innerhalb der Konzentrationsfläche liegenden ackerbaulich genutzten Flächen sowie die jeweils südlich angrenzenden Waldflächen eine wichtige Funktion für die Lufterneuerung und -hygiene. Während die Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiete von Bedeutung sind, fungieren die Waldflächen durch die Aufnahme und Bindung von Luftschadstoffen als Schadstofffilter und tragen durch Abgabe von Sauerstoff zur Luftgeneration bei.

2.1.7 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild/Natürliche Erholungseignung

Die Konzentrationsfläche lässt sich als ebene Ackerlandschaft charakterisieren, die aufgrund von Melioration und Flurbereinigungsmaßnahmen weitestgehend ausgeräumt ist und nur wenige Vegetationselemente (Baumreihen/Baumhecken, gewässerbegleitende Gehölzsäume) aufweist. Angrenzend befinden sich kleinere Restwaldflächen und größere forstwirtschaftlich genutzte Waldgebiete. Lineare Infrastruktureinrichtungen (Schienen-

⁴¹ Mittelmaßstäbige Landwirtschaftliche Standortkartierung.

trasse, vollversiegelte Straße der L 72) und technisch ausgebaute Fließgewässer (wasserführende Gräben, Ludwigsluster Kanal) führen zur Zerschneidung der Landschaft.

Im Rahmen der Beschreibung und Analyse des Landschaftsbildes in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich die Konzentrationsfläche innerhalb des Landschaftsbildraums „Ackerlandschaft zwischen Rastow, Wöbbelin und Ludwigslust“. Das Landschaftsbild ist wiederum dem sogenannten Bildtyp A.a. „ebene bis flachwellige Grundmoränenplatte mit dominanter Ackernutzung“ zugeordnet. Der Gesamteindruck des Landschaftsbildes wird gemäß der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale als „durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und unzureichenden Vegetationsstrukturen naturarmes Landschaftsbild“⁴² beschrieben.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit wird das Landschaftsbild anhand der sog. Erlebnisfaktoren „Vielfalt“, „Eigenart“ und „Schönheit“ sowie „Naturnähe/Kulturgrad“ als geringwertig eingestuft.

Aufgrund der Strukturarmut und intensiv-landwirtschaftlichen Nutzung ist die natürliche Erholungseignung der Landschaft weiträumig beeinträchtigt.

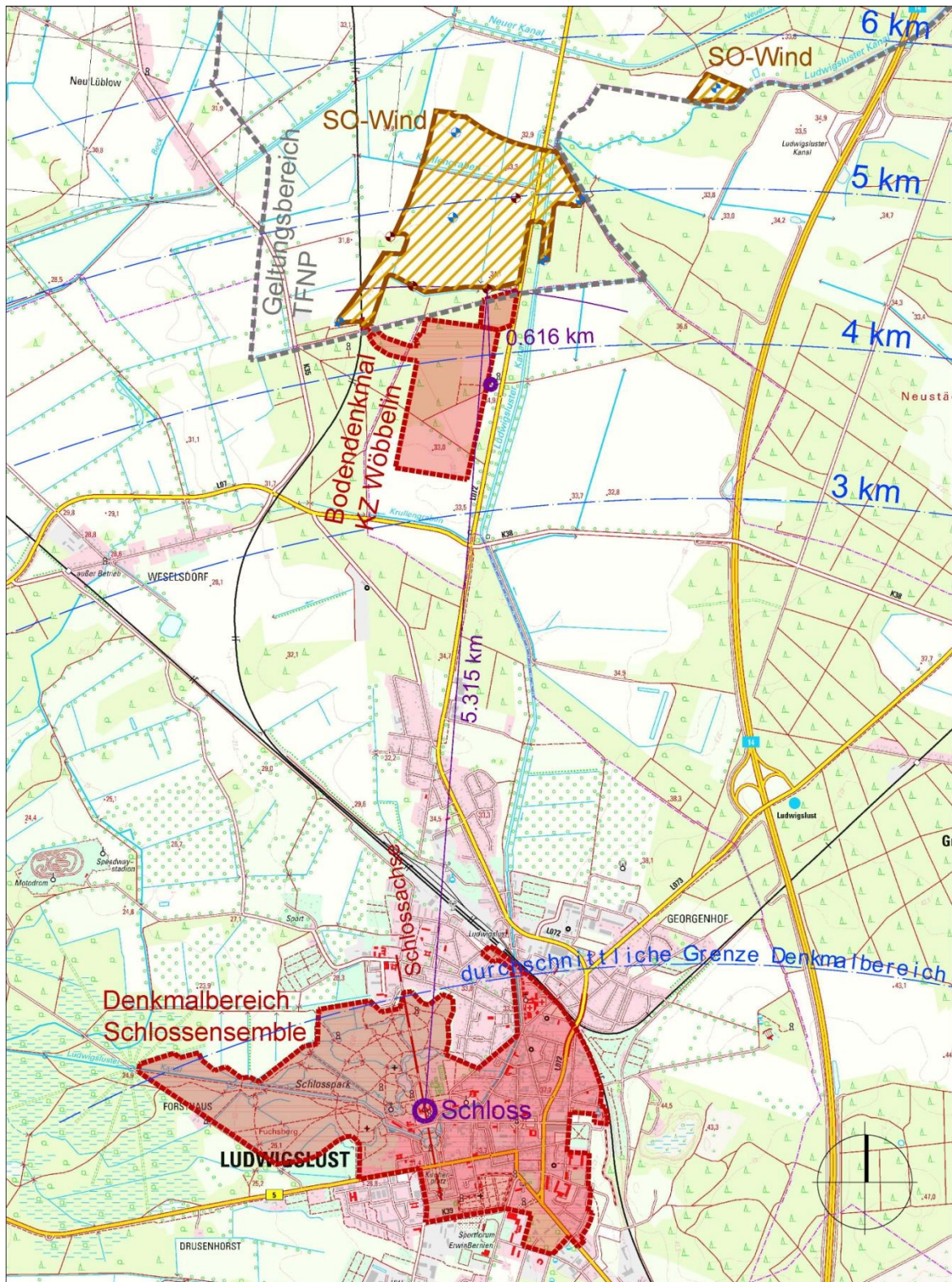
2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb der Konzentrationsfläche sind gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 18.01.2016 mehrere Bodendenkmale (obertägig nicht sichtbar) bekannt. Diese werden gem. § 5 Abs.4 BauGB in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Bau- und Kunstdenkmale sind innerhalb der Konzentrationsfläche nicht bekannt bzw. vorhanden.

In unmittelbarer Umgebung der Konzentrationsfläche befinden sich das überregional bedeutsame Denkmalensemble der Schlossanlage Ludwigslust (rd. 5,3 km) und die Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin (rd. 0,6 km).

⁴² vgl. Steckbrief „Ackerlandschaft zwischen Rastow, Wöbbelin und Ludwigslust“ der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale 1994.

Abbildung. 4: Entfernungsübersicht der Suchfläche



Quelle: UmweltPlan GmbH.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt innerhalb der Konzentrationsfläche die landwirtschaftliche Nutzung. Hieraus resultieren Wirkungen auf die Struktur und Vielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch erfolgt durch die Einhaltung von Mindest- und Vorsorgeabständen, mit denen bereits im Vorfeld sicher gestellt wird, dass die geforderten Richtwerte des nachgeschalteten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit eingehalten werden können. Eine standortbezogene Prüfung der zu erwartenden Schall- und Schattenemissionen ist im weiteren Verlauf im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorgeschrieben, wenn exakte Werte u. a. für die Anlagenstandorte, den Anlagentyp und die Höhe der jeweiligen Windenergieanlagen feststehen.

Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ein Mindest- und Vorsorgeabstand zu Siedlungs- und Wohnflächen definiert ist und auf der Ebene der Genehmigungsplanung bzw. des Anlagengenehmigungsverfahrens der Immissionsschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, sind durch die Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten.

Bezogen auf die Erholungsfunktion sind Auswirkungen, insbesondere im Sinne von Zerschneidungen auf erholungsrelevante Strukturen, bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten, da die Erholungseignung der Landschaft bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen eingeschränkt ist.

Insgesamt sind – unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren und der Möglichkeit den Eingriff in das Landschaftsbild bzw. in Natur und Landschaft auszugleichen – sind negativen Auswirkungen in erheblichen Umfang auf das Schutzgut Mensch durch die Planung nicht zu erwarten.

2.2.1.2 Schutzgut Tiere

Die Windenergienutzung kann auf vielfältige Weise einen Einfluss auf die wildlebende Tierwelt, insbesondere auf Vögel und Fledermäuse, nehmen. Auswirkungen stellen insbesondere Kollisionen, Verdrängung und Barriereeffekte, sowie Habitatveränderungen / -verluste dar. Um trotz dieser hier synoptisch aufgeführten Auswirkungen negativen Wirkungsbeziehungen zwischen der wildlebenden Tierwelt und Windenergieanlagen sowie

eine Konfliktverlagerung auf das Anlagengenehmigungsverfahren zu vermeiden, gilt das Vorsorgeprinzip. Danach müssen negative Auswirkungen der Windenergiegewinnung auf empfindliche Tiergruppen vermieden, vermindert und ggf. kompensiert werden.

In Bezug auf Wintergäste, Zug- und Rastvögel werden erhebliche Auswirkungen durch die Planung nicht vorbereitet, da Windenergieanlagen von Gänsen, Schwänen, Kranichen, Kormorane, Graureiher, Kiebitze und Goldregenpfeifer erkannt und als potentielle Gefahr eingeschätzt werden. Sie umfliegen bzw. überfliegen die Hindernisse. Bei etwaigen Störungen durch Bauarbeiten sind angesichts der relativ kurzen Dauer und vorhandener Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Brutvögel kann es aufgrund der Einordnung der geplanten WEA-Standorte in überwiegend intensiv genutztes Ackerland potenziell zu einem bau- und betriebsbedingten Verlust von möglichen Brutstandorten (Ackerflächen, Saumstrukturen) der Offenlandarten Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze kommen. Dieses Konfliktpotential erfordert die Einhaltung von Bauzeitenregelungen, um das Brutgeschehen und etwaige Beschädigungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten der genannten Arten zu vermeiden.

Eine Schädigung oder Störung von geschützten Wildvogelarten, für die das Land Mecklenburg-Vorpommern sog. Tierökologische Abstandsempfehlungen vorsieht (sog. TAK-Arten), ist nicht zu erwarten, da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung grundsätzlich Schutzabstände im Sinne von Tabuzonen eingehalten werden. Dabei handelt es sich aus artenschutzrechtlichen Gründen freizuhaltende Ausschlussbereiche, innerhalb derer tierökologische Belange der Errichtung von WEA grundsätzlich entgegenstehen. Die Schutzabstände berücksichtigen die Brutstätten einschließlich der artenspezifischen Aktionsradien bzw. Nahbereiche der schlagsensiblen Vogelarten Seeadler (2.000 m), Schwarzstorch (3.000 m), Fischadler, Wanderfalke und Weißstorch sowie Rotmilan (jeweils 1.000 m).

Im Falle des Rotmilan und Schwarzmilan sind durch den Bau von Windenergieanlagen potentielle Überschneidungen mit den 2.000 m Aktionsradien dieser Greifvögel (Nahrung- und Suchflüge) zu verzeichnen. Daher sind über die pauschalen Abstände hinaus gehende artenbezogene Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Kollisionsrisiko zu verringern und damit den Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Zur weiteren Absicherung der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen sind zusätzlich begleitende Maßnahmen geboten (z. B. zeitweise Abschaltungen von Windenergieanlagen an Tagen sowie an den drei darauffolgenden Tagen im Zusammenhang mit Bearbeitungsgängen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen – z. B. Bodenbearbeitungen, Ernte oder Mahd, Aufbringen von Festmist – im Umkreis von 300 m um die Windenergieanlagen). Mit der Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lassen sich prognostizierbare Konfliktpotenziale gänzlich oder auf ein uner-

hebliches Niveau reduzieren und somit erhebliche negativen Auswirkungen auf die wildlebende Vogelwelt durch die Planung ausschließen.

Fledermäuse

Im Raum Wöbbelin sind bislang keine Daten zu Fledermausvorkommen verfügbar. Anhand der Biotopstruktur vor Ort (u. a. Waldränder) ist jedoch davon auszugehen, dass sich im Falle eines Vorhabens bzw. der Umsetzung der Planung einige potenzielle WEA-Standorte in der Nähe von Fledermauslebensräumen befinden werden. Ein populationsbeeinträchtigender Verlust von Lebensräumen und -stätten von Fledermäusen und damit eine vorhabenbedingte Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist jedoch in der Regel nicht zu befürchten. Derart umfangreiche Störungen, die zur Beeinträchtigung lokaler Fledermaus-Populationen und damit zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, sind im Umfeld der Windenergieanlagen ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen und ihr Betrieb können jedoch zu Kollisionen führen, mit den Folgen dass die Kollisionsopfer entweder von den sich bewegenden Rotoren erschlagen werden oder tödliche innere Verletzungen („Barotrauma“) durch die starken Druckunterschiede in Rotornähe erleiden (Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das mit Umsetzung der Planung verbundene Risiko des Fledermausschlags lässt jedoch vermeiden, indem pauschale Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr auf Genehmigungs- und Projektebene festgesetzt und durchgeführt werden. Mittels Höhenmonitoring lassen sich die Abschaltalgorithmen zur Verminderung von Fledermausschlag in den Folgejahren überprüfen und anpassen.

Rundmäuler und Fische

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen kann es zu erschließungsbedingten Querungen der wasserführenden Gräben kommen, die sich innerhalb der Konzentrationsfläche befinden. Erbliche Auswirkungen auf Rundmäuler und Fische sind nicht zu befürchten, da die Durchlässigkeit der Gewässer bei Grabenquerungen weiterhin gewährleistet ist.

Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere

Erhebliche Auswirkungen sind im Falle der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht zu erwarten, da ein Auftreten dieser Arten aufgrund der großflächigen intensiven landwirtschaftliche Nutzung und nicht geeigneter Biotopstrukturen unwahrscheinlich ist. Bei Einhaltung ausreichender Mindestabstände bleiben die innerhalb der Konzentrationsfläche vorhandenen Kleingewässer bzw. gewässerführenden Gräben als potentielle Lebensräume für Libellen und den Grünfrosch unbeeinflusst. Bauzeitliche Beeinträchtigungen lassen sich durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (z. B. Amphibienleit-einrichtungen) vermeiden.

2.2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Im Bereich der in nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren zu konkretisierenden Standorte der Windenergieanlagen kommt es zu einer Flächenversiegelung und baubedingten Flächeninanspruchnahmen. Hierdurch sind Vegetationsverluste zu verzeichnen, die aufgrund der überwiegend intensiv-landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere Ackerbiotope betreffen.

Die geschützten Gehölzstrukturen selbst stehen als Standorte der Anlagentürme und weiterer Infrastrukturanlagen (u. a. Trafostationen) grundsätzlich nicht zur Verfügung. Da mit dem vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan weder die Standorte der Windenergieanlagen noch die Lage der Erschließungseinrichtungen festgelegt werden, wird der Biotopbestand auf der Ebene des Anlagengenehmigungsverfahrens aktualisiert und entsprechend der genauen Anlagenstandorte berücksichtigt.

Aufgrund der vorherrschenden intensiven ackerbaulichen Nutzung innerhalb der Konzentrationsfläche kann angenommen werden, dass geschützte oder besonders wertvolle Biotope und Vegetationsstrukturen voraussichtlich weder in Gestalt noch in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt werden. Daher sind in Verbindung mit dem insgesamt ausgeräumten, naturarmen Landschaftscharakter erhebliche Auswirkungen durch die Planung nicht zu erwarten.

2.2.1.4 Schutzgut Boden

Umweltrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgen in erster Linie durch die Bodeninanspruchnahme für die Fundamente der Anlagentürme, Kranstellflächen und erforderlichen Zufahrten sowie der sonstigen Infrastruktur (u. a. Trafostationen). Die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung ist unvermeidlich, beschränkt sich jedoch punktuell auf die Bereiche der im weiteren Genehmigungsverfahren zu konkretisierenden Anlagenstandorte und führt aufgrund der Rückbaumöglichkeiten nicht zu einem endgültigen Flächenverlust. In während der Bauphase nur temporär beanspruchten Bereichen bleiben die Bodenfunktionen überwiegend erhalten oder können wieder hergestellt werden.

Mit Schadstoffeinträgen in tiefere Bodenschichten ist unter Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät nicht zu rechnen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung und aufgrund des relativ geringen Ausmaßes der Versiegelung und der Reversibilität baubedingter Beeinträchtigung, sind erhebliche Auswirkungen durch Planung nicht zu erwarten.

2.2.1.5 Schutzgut Wasser

Auf den künftig neu versiegelten Grundflächen der Anlagenfundamente wird die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers eingeschränkt. Die geringen Ausmaße der Fundamente bewirken jedoch keine signifikante Durchflussbehinderung im Grundwasser. Aufgrund der nur punktuellen und kleinflächigen Bodenversiegelung kann das anfallende Niederschlagswasser zu einem Großteil in die angrenzenden Flächen eingeleitet werden und dort versickern. Eine bauzeitliche Beeinflussung des Landschaftswasserhaushaltes ist wegen des flurnahen, voraussichtlich gut durchlässigen Grundwasserleiters und die direkt an den Grundwasserleiter angebundenen Vorfluter in jedem Fall gegeben. Die Grundwasserverhältnisse erfordern während der Bauzeit eine Baugrubensicherung oder -gestaltung und eine Grundwasserabsenkung. Da durch die Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse die Beeinflussung des Landschaftswasserhaushaltes vermindert werden kann und sich nach Beendigung des Bauvorhabens der natürliche Landschaftswasserhaushalt wieder einstellen wird, sind erhebliche Auswirkungen durch die Planung auf das Teilschutzgut „Grundwasserhaushalt“ nicht zu erwarten.

In Bezug auf die vorhandenen Oberflächengewässer ist gemäß § 38 Abs. 3 WHG von den Standorten der Windenergieanlagen grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m frei zu halten. Mit der Einhaltung des Mindestabstandes sind erhebliche Auswirkungen durch die Planung auf das Teilschutzgut „Oberflächengewässer“ nicht zu erwarten.

2.2.1.6 Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

Mit nachteiligen Veränderungen der lokalklimatischen Funktion im Anlagenbereich oder im angrenzenden Umfeld ist nicht zu rechnen. Der Bau der Windkraftanlagen hat aufgrund der Kleinflächigkeit der zu erwartenden Flächenversiegelungen keine Auswirkungen auf die klimaausgleichende Funktion und die Kaltluftproduktionsfunktion der Ackerflächen. Die Planung hat auf die lufthygienische Situation keinen Einfluss. Grundsätzlich tragen Windenergieanlagen zum allgemeinen Klimaschutz bei und sind diesbezüglich positiv zu bewerten.

Erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten.

2.2.1.7 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild/Natürliche Erholungseignung

Mit der Planung bzw. dem konkreten Vorhaben sind grundsätzlich Auswirkungen auf das Landschaftsbild – in Abhängigkeit der genauen Anlagenkonfiguration (u. a. Standort, Höhe und Anzahl der Anlagen) – verbunden. So ist davon auszugehen, dass aufgrund des ebenen Reliefs die weithin sichtbaren mastartigen und höhendominanten Bauwerke zu einer starken technischen Überformung und Beunruhigung des Landschaftsbildes führen. Aufgrund der geringen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ist die Zusatzbe-

lastung jedoch als weniger erheblich zu werten. Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wenn die zuvor genannten Anlagenparameter feststehen.

Aufgrund der in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehenen allgemeinen Privilegierung von Windkraftanlagen trägt die Planung dazu bei, durch die räumliche Konzentration der Windkraftnutzung auf einer bereits vorbelasteten und wenig strukturierten Fläche, den Eingriff in das Landschaftsbild und damit verbundene Auswirkungen auf das Landschaftsbild großräumig zu minimieren.

2.2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch Maßnahmen in der Umgebung – in diesem Falle die Errichtung von Windenergieanlagen – kann es zu Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von Bau- und Bodendenkmale im Sinne des § 7 Abs. 1 DSchG M-V kommen. So rufen Windkraftanlagen aufgrund ihrer Größe und des technischen Charakters eine hohe visuelle Dominanz hervor, die zu erheblichen Störungen von räumlichen- visuellen Bezügen und Wechselwirkungen von Bau- und Bodendenkmalen mit der umgebenden Kulturlandschaft führen können.

Um die visuelle Dominanz und das einhergehende Konfliktpotenzial gegenüber der Schlossanlage Ludwigslust und der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin abzuschätzen, ist eine Untersuchung nach §7 Abs. 1 des DSchG M-V durchgeführt worden. Die Abschätzung des Konfliktpotenzials und die anschließende Ableitung des Beeinträchtigungsgrades erfolgen anhand einer Sichtbarkeitsprüfung mit Fotosimulationen und einfachen Bewertungsmaßstäben, die sich auf mehrere Sicht- bzw. Prüfpunkte beziehen.

In Bezug auf die **Schloss- und Parkanlage Ludwigslust** ergab die Sichtbarkeitsprüfung eine überwiegend geringe Sichtbarkeit der Windenergieanlagen. Entsprechend ist das Konfliktpotenzial der Konzentrationsfläche im Sinne des § 7 Abs. 1 DSchG im Wesentlichen als gering bis mittel einzuschätzen.

Aufgrund der Empfindlichkeit in den wesentlichen achsialen Sichtbeziehungen und der hohen kulturhistorischen Bedeutung der Schlossanlage Ludwigslust, sind erhebliche Auswirkungen im Bereich der südlichen Hauptachse, zwischen Schlosskirche und Schloss zu erwarten. Hier ist die Sichtbarkeit bereits weniger Anlagenteile über oder neben dem Schloss mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet worden, da die Silhouette des Schlosses verfremdet und technisch geprägt wird. Allerdings erfolgte die Sichtbarkeitsprüfung anhand eines fiktiven Windparklayouts, da auf Ebene der Flächennutzungsplanung die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen. So können durch Anpassungen in Lage und Spitzenhöhe (sog. Micro-Siting) auf der Umsetzungsebene die potenziellen erheblichen Auswirkungen auf das Schlossensemble vermieden werden. Die Minderungsmaßnahmen in Standort und Höhe der Windenergieanlagen wurden im Gutachten differenziert benannt.

Die WEA sind vom inneren Bereich der **Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin** durch den umgebenen Gehölzgürtel kaum zu sehen. Erhebliche Auswirkungen bzw. optische Störwirkungen auf die Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin sind daher nicht zu erkennen. Demgegenüber wirkt die Landesstraße L 72 als deutlich wahrnehmbare Vorbelastung beim Aufenthalt in der Gedenkstätte.

Der ausgewiesene Bereich des **Bodendenkmals** (Denkmalbereich) ist im Hinblick auf den Umgebungsschutz, aufgrund der nicht mehr vorhandenen, räumlichen wirksamen baulichen Substanz nicht betroffen. Mit Ausnahme einer minimalen Überschneidung im Bereich der ehemaligen Gleistrasse befindet sich die Konzentrationsfläche außerhalb des Denkmalbereiches.

In der Gesamtbetrachtung sind unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange im nachgeschalteten Anlagengenehmigungsverfahren und bei der Beachtung und Durchführung der im Gutachten genannten Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2.2.2 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB würde eine Nichtdurchführung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ die Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet von Wöbbelin ausschließen, da de jure das Planungsregime des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg von 2011 (RREP WM) gilt. Dieses sieht in der Flächenkulisse keinerlei Windeignungsgebiete für Wöbbelin vor. Bis auf Weiteres wäre dann von einer gleich bleibenden landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes auszugehen, ohne dass Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden dürften.

Um abweichend von den Zielen der Raumordnung dennoch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu ermöglichen, ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG erforderlich. Bei Nichtdurchführung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wäre das Trägerverfahren für die notwendige Zielabweichung und die damit einhergehende Abhandlung der Raumverträglichkeit potentieller Windenergieanlagen dann einem förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorbehalten.

Allerdings befindet sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg in der Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie und ermittelt anhand einheitlicher Planungskriterien eine neue Flächenkulisse für die Windenergie mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Damit wird in Trägerschaft der Regionalplanung ein regionsweites verbindliches Konzept für den Außenbereich geschaffen, das auch Steuerungswirkung entfaltet, wenn die Gemeinde Wöbbelin planerisch nicht selbst tätig werden würde. Käme es im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie zu einer Konzentrationsflächenausweisung auf dem Gebiet der Gemeinde Wöbbelin, würde aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung eine

Nichtdurchführung der Planung nicht zu wesentlichen anderen Entwicklungen führen als die Durchführung der Planung.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermöglicht neben einer planerischen Steuerung von Windenergieanlagen durch die Regionalplanung auch eine solche durch die Flächennutzungsplanung der Gemeinden. Entsprechend dieser gesetzlichen Regelung kann eine gleichzeitige Steuerung auf beiden Ebenen der Planung stattfinden. So ist der Gemeinde Wöbbelin unbenommen, parallel zur Fortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie über einen sachlichen Teilflächennutzungsplan eine gesamtäumliche Steuerung der Windenergienutzung in Anwendung des Planvorbehalts bzw. der Ausschlussklausel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für ihr Gemeindegebiet vorzunehmen. Damit werden Windenergieanlagen auf restriktionsfreien Flächen räumlich angemessen konzentriert, während ein Ausschluss der Windenergieanlagen auf den restlichen Flächen des Plangebietes erfolgt.

Sollte es zu einem Versagen des RREP WM kommen, bliebe es bei Nichtdurchführung des sachlichen Teilflächennutzungsplans grundlegend bei der privilegierten Zulassung von Windenergieanlagen an jeder Stelle des Außenbereiches, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Dieser Tatbestand könnte zu einem unkoordinierten Bau von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet führen, wobei beispielsweise in aller Regel geringere Abstände zu Siedlungsbereichen eingehalten werden müssten (als es der sachliche Teilflächennutzungsplan vorsieht).

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Es bestehen umfangreiche Möglichkeiten, die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die einzelnen Schutzgüter mit Hilfe von Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden, zu reduzieren sowie ggf. zu kompensieren. Bereits auf Ebene der Bauleitplanung sind mittels harter und weicher Tabukriterien vielfältige Aspekte zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen im Rahmen der Standortfindung und -zuweisung (Gesamtäumliches Planungskonzept) berücksichtigt worden. So wird mit der Ausweisung einer Konzentrationsfläche die Windenergienutzung auf ein Gebiet mit geringem Raumwiderstand gelenkt, während gleichzeitig besonders sensible Gebiete von der Windenergienutzung restriktiv freigehalten werden.

Bei Konkretisierung der Planung auf nachgeschalteter Projekt- und Genehmigungsebene (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) müssen weitere Vermeidungsmaßnahmen herangezogen werden, um gleichwohl die Windenergienutzung in Einklang mit den Umweltbelangen zu bringen.

Entsprechende und nachfolgend empfohlene Maßnahmen sind auf nachgeschalteter Projekt- und Genehmigungsebene hinsichtlich Umsetzbarkeit und Erfordernis zu prüfen und – soweit geeignet – durch projekt- und situationsspezifische Nebenbestimmungen umzusetzen.

2.3.1.1 Schutzgut Mensch

Vermeidung und Verringerung baubedingter Auswirkungen:

- Einhaltung der Vorgaben der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm zur Reduzierung baubedingter Lärmemissionen auf ein Mindestmaß

Vermeidung und Verringerung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen:

- **Lärm und Schattenwurf:** Unzumutbare Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden wird durch die berücksichtigte Pufferung (Mindest- und Vorsorgeabstände) zu Wohnnutzungen im Siedlungs- und Außenbereich vorgebeugt. Sollte bei einzelnen besonders nahe gelegenen Standorten eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Schallimmissionen und Schattenwurf zu befürchten sein, kann dem im Genehmigungsverfahren durch folgende Auflagen begegnet werden (Erforderlichkeit und Umfang werden im Zuge der nachfolgenden Anlagenplanungen konkret ermittelt):
 - Betreiben von Windenergieanlagen in einem schallreduzierten Modus (Drosselung der Leistung) zur Vermeidung einer Überschreitung nutzungsspezifischer Immissionsrichtwerte zum Schutz des Menschen vor erheblichen Lärmimmissionen
 - Abschalten von Windenergieanlagen zur Vermeidung einer Überschreitung von Schattenwurf mit einer Dauer von 30 h/Jahr bzw. 30 min/Tag an den maßgeblichen Immissionsorten zum Schutz des Menschen vor übermäßigem Schattenwurf
- **Lichtreflexe:** Verwendung matter, nicht reflektierender, dem Hintergrund angepasster Lackierungen der Anlagenoberflächen, um Sonnenreflexe weitgehend auszuschließen
- **Eisabwurf:** Die Gefahr des Eisabwurfs ist grundsätzlich gegeben. Gefährdungen durch Eisabwurf sind daher im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Wenn notwendig, können dort technische Schutzmaßnahmen durch Nebenbestimmungen angeordnet werden.
- **Erholungsfunktion:** Die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft im Umfeld von Siedlungen werden durch die Einhaltung von Vorsorgeabständen zu den Siedlungsbereichen gemindert. Verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Landschaftsbildbeeinträchtigung u. a. können nicht vermieden werden. Durch die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren (z. B. Pflanzungen von Baumreihen und Hecken zur Aufwertung der Landschaft) können die Auswirkungen in gewissem Rahmen gemindert werden.

2.3.1.2 Schutzgut Tiere

Vermeidung und Verringerung baubedingter Auswirkungen:

- Begrenzung der Bauzeiten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Durchführung der Baufeldfreimachung und Anlagenerrichtung sowie -erschließung außerhalb der Brutsaison, bzw. während der Brutsaison nur, wenn im betreffenden Bereich keine Vogelnester vorhanden sind
- im Falle der Feldlerche Errichtung der Fundamente, Zuwegungen und Montageflächen außerhalb der Brutzeit von 20.03. bis 31.07. oder zu überbauende Fläche mit Flutterband vor Beginn und während der Brutzeit abspannen um das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern
- im Falle des Kiebitz Errichtung der Fundamente, Zuwegungen und Montageflächen außerhalb der Brutzeit von 10.03. bis 31.07. oder zu oder zu überbauende Fläche mit Flutterband vor Beginn und während der Brutzeit abspannen um das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
- im Falle der Schafstelze Errichtung der Fundamente, Zuwegungen und Montageflächen außerhalb der Brutzeit von 10.04. bis 31.07. oder zu oder zu überbauende Fläche mit Flutterband vor Beginn und während der Brutzeit abspannen um das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
- Artenbezogene Bauzeitenregelungen bzw. -beschränkungen werden im Artenschutzbericht aufgeführt und sind im Genehmigungsverfahren vorzusehen.
- im Falle der Feldlerche, des Kiebitz und der Schafstelze: Abspannen der zu überbauenden Flächen mit Flutterband vor Beginn und während der Brutzeit, um das Anlegen von Brutstätten zu verhindern
- Vermeidung möglicher Lockeffekte für Amphibien in den Baustellenbereich
- Einrichtung von Amphibienleiteinrichtungen, um insb. Grünfrösche bei ihren Wanderungen zu Fortpflanzungs- und Laichgebieten zu schützen

Hinweis: Die Entstehung längerfristig offen stehender, ephemerer oder dauerhafter Kleingewässern bzw. Wasserflächen ist zu vermeiden; insbesondere während der Laichzeiten von Amphibien zwischen März und September, damit es auf den ruderalen Schotterflächen zu keiner Laichablage kommt.

Vermeidung und Verringerung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen:

- Einhaltung der jeweils aktuell geltenden artspezifischen Schutz- bzw. Mindestabstände (Tabubereiche) zu Windenergieanlagen für TAK-Arten sowie Beachtung lokaler Bedingungen bzw. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen bei Lage der WEA innerhalb jeweils aktuell geltender Prüfbereiche für TAK-Arten
- fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen: Temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen, um in Zeiten und Gebieten mit Aktivitätsschwerpunkten von Fledermausaktivitäten das Kollisionsrisiko mit den Rotorblättern (Schlagrisiko) zu verringern

Hinweis: Die Betriebsalgorithmen sind durch detaillierte Untersuchungen auf Zulassungsebene zu ermitteln und auf Zeiten zu beschränken, die vom Wetter her für die Aktivität von Fledermäusen in Fragen kommen. Nach dem ersten Betriebsjahr kann auf Grundlage eines zweijährigen Höhenmonitorings ein aktivitätsspezifischer Abschaltalgorithmus entwickelt oder die Aufgabe der Abschaltung begründet werden.

- im Falle des Rotmilan und Schwarzmilan: Anlegen vorhabenseitiger Lenkungsflächen, um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser schlaggefährdeten Greifvögel innerhalb des Windparks zu minimieren bzw. die Vogelarten auf Flächen abseits der Wirkbereiche der Windenergieanlagen zu locken und damit das Schlagrisiko bzw. das Risiko von Vogelkollisionen zu reduzieren

Hinweis: Der Umfang der Lenkungsflächen richtet sich dabei nach der Anzahl und der Rotorfläche der betroffenen Windenergieanlage im 2 km-Radius um den einzelnen Horst. Für jedes Brutpaar sind eigene Lenkungsflächen erforderlich, auch wenn sich die Aktionsräume der Brutpaare überlagern, da die Brutpaare ansonsten um die gleichen Flächen konkurrieren. Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen ist während des gesamten Genehmigungszeitraumes sicherzustellen. Aufgrund der Geltungsdauer des sachlichen Teilflächennutzungsplans von voraussichtlich 15 Jahren ist grundsätzlich die jeweils aktuellen Arbeits- und Beurteilungshilfen heranzuziehen, um die Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zu gewährleisten.

- Gewährleistung eines möglichst großen rotorfreien Bereiches (Abstand zwischen Rotorblattspitze und Boden) durch geeignete Nabenhöhe, um Flugbewegungen zu erleichtern und damit die Kollisionsgefährdung mit der Avifauna und Fledermäusen zu verringern
- Einhaltung zeitlich befristeter Abschaltzeiten während und nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsvorgängen, um das Kollisionsrisiko für solche Vogelarten zu verringern, die die frisch bearbeiteten Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlagen bevorzugt zur Nahrungssuche aufsuchen, wie z. B. Greifvögel oder der Weißstorch
- Verzicht auf Ansitzstrukturen wie z. B. Zäune oder Gittermastanlagen, um Anlockung insbesondere von Greifvögeln zu vermeiden
- optimierte Gestaltung der Bepflanzung der unmittelbaren Mastfußbereiche (hochwüchsige Bepflanzung oder dichte bodenbedeckende Gehölze) und Verzicht auf Umbruch bzw. Kurzmahd der Mastfußbrache, um Anlockung insbesondere von Greifvögeln zu vermeiden. Durch Reduzierung der Sicht auf blanken Boden wird die Suche nach Beutetieren für Prädatoren erschwert und folglich die Attraktivität der Mastfußumgebung als Nahrungshabitat verringert.

2.3.1.3 Schutzgut Pflanzen

Vermeidung und Verringerung baubedingter Auswirkungen

- Beschränkung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen während der Bauphase auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Sanierung der Vegetation nach Abschluss der Bauvorhaben
- Vermeidung der Beeinträchtigung wertgebender Hecken und Gehölzstrukturen beim Ausbau der Zufahrtswege

Vermeidung und Verringerung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen

- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Wald und sonstigen Gehölzen, um bedeutungsvolle Biotopstrukturen zu sichern und um die Bäume in ihrer Funktion z. B. als Vogelbrutplatz oder Fledermausquartier zu erhalten.

2.3.1.4 Schutzgut Boden

Vermeidung und Verringerung baubedingter Auswirkungen

- Beschränkung der Bodenversiegelung und der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät
- Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen durch Tiefenlockerung, Einsaat und Bepflanzungen
- sofortige Anzeige von während der Baumaßnahme auftretenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises gem. § 2 LBodSchG M-V

Vermeidung und Verringerung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen

- Reduzierung der Versiegelungen der Böden beim Bau der Fundamente und Trafostationen sowie Verkehrsflächen (Zuwegungen, Kranstellplätze, sonstige Arbeitsflächen) auf ein unbedingt notwendiges Maß, um Beeinträchtigungen der Bodeneigenschaften und -funktionen zu minimieren
- Reduzierung der Breite von Anfahrts- und Erschließungswegen auf ein Minimum und Ausführung mit wasserdurchlässigen Belägen
- Ausführung der Zuwegungen und Kran-Stellflächen mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen, so dass ein großer Teil des Niederschlagswassers nicht oberflächlich abfließt, sondern an Ort und Stelle versickern kann.

Hinweis: Die Herstellung der Wege und dauerhaften Stellflächen mit Schotterbelag ist eine vorhabenspezifische – in der Praxis bewährte – Möglichkeit zur Minderung der Bodenbeanspruchung und für die Flächenfunktion hinreichend. Schotterbelag besitzt in begrenztem Maße (Randstreifen) ein Potenzial zur spontanen Vegetationsbesied-

lung wie auf ruderalen bzw. Rohbodenflächen. Zudem ist der Belag rückbaufähig und kann nach Ablauf der Nutzungsdauer weitgehend rückstandslos beseitigt werden.

Durch Ausgleichsflächen im Nahbereich der Anlagen kann der Bodenschutz verbessert werden. Zum Ausgleich der bodenrelevanten Eingriffe können an anderer Stelle Flächen entsiegelt werden. Im Genehmigungsverfahren ist eine Minimierung der notwendigen Eingriffe zu gewährleisten.

- Überdeckung der Fundamente der Windenergieanlagen mit Mutterboden und Überlassung dieser Bereiche der Sukzession

Ausführung von Abgrabungen und Aufschüttungen in dem Maße, wie sie für den Bau der Anlagen und Zuwegungen erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Bodens durch Umlagerungen zu minimieren.

2.3.1.5 Schutzgut Wasser

Vermeidung und Verringerung baubedingter Auswirkungen

- Treffen von technischen Vorsorgemaßnahmen, um Stoffeinträge (z. B. Getriebeöl) in den Boden und die Beeinträchtigung der Grund- und Oberflächengewässer in der Bauphase zu verhindern.
- Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse durch Baugrubensicherung oder –gestaltung

Vermeidung und Verringerung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen

- Beschränkung der Bodenversiegelung durch Fundamente, Trafostationen und Verkehrsflächen (Zuwegungen, Kranstellplätze, sonstige Arbeitsflächen), um die natürliche Grundwasserneubildungsrate zu gewährleisten
- Ausführung der Zuwegungen und Kran-Stellflächen mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen, so dass ein großer Teil des Niederschlagswassers nicht oberflächlich abfließt sondern an Ort und Stelle versickern kann.

2.3.1.6 Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

Vermeidung und Verringerung baubedingter Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung baubedingter Auswirkungen sind nicht erforderlich.

Vermeidung und Verringerung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen

Durch die im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren anzuordnenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der anderen Schutzgüter, wie z. B. die Anpflanzung von Bäumen und Hecken, werden auch positive Auswirkungen für das Lokalklima bewirkt.

2.3.1.7 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

Vermeidung und Verringerung baubedingter Auswirkungen

- Reduzierung baubedingter Lärmemissionen auf ein Mindestmaß

Vermeidung und Verringerung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen

- Abpflanzung der Trafostationen mit geeigneten und standortheimischen Gehölzpflanzen, um Trafostationen (wenn nicht bereits in den Anlagentürmen integriert) räumlich den Windenergieanlagen zuzuordnen
- Ausführung der Leitungen als Erdkabel, um weitere Beeinträchtigungen der Landschaft durch Hochleitungen zu vermeiden
- matte Ausfertigung der Oberfläche der Anlagentürme, der Rotorblätter und der Gondeln, um das Maß der Lichtreflexion zu reduzieren
- Synchronschaltung der Befuerung der Windenergieanlagen
- flächenhaft konzentrierte Aufstellung der Windenergieanlagen
- Verwendung von Feuer W, rot (170 cd Leuchtstärke) für die nächtliche Befuerung der Windenergieanlagen, um Lichtsichtverschmutzung und Beunruhigung des Nachthimmels durch WEA-Kennzeichnung zu vermeiden

2.3.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Vermeidung und Verringerung baubedingter Auswirkungen (Bodendenkmale)

- Sofortige Anzeige von während der Baumaßnahme auftretenden Hinweisen von neuen Bodendenkmalen oder auffälligen Bodenverfärbungen gem. § 11 DSchG M-V bei der unteren Denkmalschutzbehörde

Hinweis: Nach Auskunft der Oberen Denkmalbehörde mit Schreiben vom 18.01.2017 sind im Geltungsbereich des geplanten Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ Bodendenkmale bekannt, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sicherzustellen. Weitere Grundsätze im Umgang mit Kultur- und Sachgütern sind in der Vorhabengenehmigung zu gewährleisten (Nebenbestimmungen).

Vermeidung und Verringerung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen

- Optimale Standortpositionierung durch Anpassungen in Lage und Spitzenhöhe der Windenergieanlagen (Micro-Siting), um Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von Denkmalen im Sinne des §7 DschG M-V zu vermeiden bzw. zu mindern

Vermeidung und Verringerung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen auf Bodendenkmale

- Optimale Standortpositionierung durch Anpassungen in Lage der Windenergieanlagen (Micro-Siting), um Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen im Sinne des § 7 DschG M-V zu vermeiden bzw. zu mindern

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind nach § 13 BNatSchG vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Grundsätzlich wird bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Bezug auf die Ausgleichsregelung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches verfahren, wonach gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist es jedoch noch nicht möglich, eine abschließende Quantifizierung des Kompensationsbedarfs sowie der zum Ausgleich benötigten Flächenumfänge für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durchzuführen. Der Grund hierfür ist, dass die exakten Standorte, die Größe und die Zahl der Anlagen noch nicht definiert werden können. Zudem hängt das Maß des erforderlichen Ausgleichs auch von der Ausgestaltung der notwendigen Zufahrten und dem Anschluss an das Leitungsnetz ab. Insofern bleiben im Einklang mit der Rechtsprechung die Regelungen des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung vorbehalten⁴³.

Zum Ausgleich erheblicher Eingriffe eignen sich beispielweise die folgenden Maßnahmen

- Rückbau versiegelter Flächen
- Anlage von Gehölzen mit standorttypischen Baum- und Straucharten
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

Für den Ausgleich stehen u.a. die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 dargestellten Flächen zur Verfügung. Alternativ kann der Kompensationsbedarf auch durch Ökokonten gedeckt werden.

Hinweis: Die Maßnahmen sind in der Vorhabengenehmigung (als Nebenbestimmungen) in ihrer Dimensionierung, Lage und Ausführung näher zu bestimmen. Bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzflächen ist auch dem § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung zu

⁴³ Dem Plangeber von der Rechtsprechung zugestanden: BVerwG; Beschluss vom 26.04.2006, 4 B 7.06, BauR 2006, S. 1265 ff. = ZfBR 2006, S. 569 ff.

tragen. Hiernach ist bei den Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Für Ausgleichsmaßnahmen auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken an anderer Stelle als dem Ort des Eingriffs bietet sich auch die Möglichkeit, den Vorhabenträger im Wege des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrags im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu verpflichten.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten

Besser geeignete Standorte, welche mit den verschiedenen Schutzgütern und sonstigen bei der Planung zu berücksichtigenden Aspekten in Einklang stehen, liegen unter Berücksichtigung derzeitiger Kenntnisse im Gemeindegebiet der Gemeinde Wöbbelin nicht vor. Alle denkbaren räumlichen Alternativen zur Konzentrationsfläche sind bereits im Rahmen des gesamtträumlichen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Tabukriterien ausgeschlossen worden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Durchführung der Umweltprüfung wurden folgende Verfahren zur Anwendung gebracht:

- Auswertung des Fachbeitrags Artenschutz vom 29.08.2017 einschließlich faunistischer Kartierungen, Planverfasser: Stadt Land Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfer
- Unterlagen zur FFH-Vorprüfung vom 24.10.2017, Planverfasser: Stadt Land Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfer
- Auswertung der Untersuchung des Schlossensembles Ludwigslust und der Mahn- und Gedenkstätte KZ Wöbbelin nach § 7 Abs. 1 DSchG M-V vom September 2017, Planverfasser: UmweltPlan GmbH
- Auswertung allgemein zugänglicher Quellen, bspw. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Zusätzlich wurden die umweltrelevanten Hinweise und Auflagen folgender Stellungnahmen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans berücksichtigt:

- Stellungnahmen der Stadt Ludwigslust vom 16.02.2017
- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 24.01.2017
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 18.01.2017
- Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 18.01.2017
- Stellungnahme des Bergamtes vom 01.10.2017

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.

Zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen können durch den Vorhabenträger in nachfolgenden Planverfahren die folgenden Maßnahmen getroffen werden (sofern sich aus den konkreten Planungen ein entsprechendes Erfordernis ergibt):

- Kontrolle baubedingter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Biotopschutzzäunen, Amphibienschutzzäunen, Baumschutzmaßnahmen oder Kontrollen im Zuge der Baufeldfreimachung, hier Absammeln von Amphibien, Kontrolle auf Vogelnester, etc., sowie Kontrollen von Rekultivierungsmaßnahmen für baubedingt in Anspruch genommene Flächen)
- Kontrolle der erfolgreichen Entwicklung geplanter Kompensationsmaßnahmen (z. B. Kontrolle des Anwuchserfolgs bei Pflanzungen)
- Fledermausmonitoring, um zu einer Vorhersage erhöhter Fledermausaktivitäten zu gelangen und so aktivitätsabhängige Abschaltalgorithmen festzulegen oder die Abschaltung aufzugeben.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan wird zum einen durch Darstellung einer Konzentrationsfläche der Windenergieerzeugung substanziell Raum für einen konfliktfreien Betrieb verschafft und zum anderen die sog. Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an Standorten außerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche herbeigeführt. Damit verfolgt die Gemeinde Wöbbelin das städtebauliche Ziel, die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich auf Konzentrationsflächen ohne Nutzungskonkurrenzen zu begrenzen und im Zuge dieser Beschränkung den übrigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten. Voraussetzung für die planerische Steuerung und gleichzeitige Beschränkungsmöglichkeit von Windenergieanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Kreis der privilegierten Außenbereichsvorhaben zählen, ist ein schlüssiges gemeindegebietsbezogenes Planungskonzept. Anhand einer von der Rechtsprechung entwickelten Methodik dokumentiert das Planungskonzept den bauleitplanerischen Abwägungsprozess hinsichtlich der positiven Standortzuweisung bzw. Flächenauswahl und gibt gleichermaßen Auskunft darüber, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Danach muss die Ausweisung einer Konzentrationsfläche an bestimmter Stelle Hand in Hand mit der Prüfung gehen, ob und inwieweit die übrigen Plangebietsteile als Standort ausscheiden.

Im Ergebnis der Abwägung im Sinne des Planungskonzeptes wird eine Konzentrationsfläche im südlichen Teil der Gemeinde Wöbbelin ausgewiesen, die eine Fläche von rd. 95 ha umfasst und intensiv ackerbaulich bewirtschaftet wird. Die Feldflur wird von Gehölzstrukturen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölze ergänzt und von wasserführenden Gräben durchzogen. Grundsätzlich ergeben sich durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der geplanten Konzentrationsfläche keine unüberwindbaren Konflikte mit den Zielsetzungen der übergeordneten Planungen.

Innerhalb der Konzentrationsfläche selbst finden keine Wohnnutzungen statt. Um mögliche erhebliche Auswirkungen auf umgebende Wohnbebauungen und sonstige schutzwürdige Nutzungen durch Lärm und/oder übermäßigen Schattenwurf vorzubeugen, wird ein Mindest- und Vorsorgeabstand eingehalten, der zusammengefasst mindestens 1.000 m beträgt. Im nachfolgenden anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren können – soweit erforderlich – weitere Schutzmaßnahmen (geeignete Standortwahl, Betrieb in einem schallreduzierten Modus, Abschaltzeiten) umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Avi- und der Fledermausfauna wurden Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial nicht in die Flächenkulisse einbezogen. Auf der Grundlage umfassender systematischer Kartierungen, jedoch vorbehaltlich der konkreten Standort- und Erschließungsplanung, lassen sich Beeinträchtigungen (Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung) von Brutvögeln und Fledermäusen jedoch nicht in Gänze ausschließen. So kann es aufgrund der Einordnung der geplanten Windenergieanlagen in überwiegend intensiv genutzten Acker potenziell zu einem bau- und betriebsbedingten Verlust von möglichen Brutstandorten der Offenlandarten Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze kommen. Im Falle der Großvogelarten Rotmilan und Schwarzmilan kann es durch den Bau von Windenergieanlagen zu potentiellen Überschneidungen mit den 2.000 m Aktionsradien dieser Greifvögel (Nahrung- und Suchflüge) kommen. Allerdings bestehen verschiedentlich Möglichkeiten, entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden oder auf ein verträgliches Maß zu minimieren (Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung) und damit möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG entgegenzuwirken.

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen – hervorgerufen durch deren Höhe – kann es zu erheblichen Störungen von räumlichen und visuellen Bezügen der Schlossanlage Ludwiglust und deren Wechselwirkungen mit der umgebenden Kulturlandschaft kommen. Durch Anpassungen in Lage und Spitzenhöhe (sog. Micro-Siting) auf der Umsetzungsebene können die potenziellen erheblichen Auswirkungen auf das Schlossensemble vermieden werden.

Weitere negative Umweltauswirkungen der Planung werden durch folgende Faktoren hervorgerufen:

- Der Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen infolge von Neuversieglung beim Bau der Fundamente und Trafostationen (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungsanlagen herleitbar);
- Der Verlust von (potentiellen) Lebensräumen auf Ackerflächen bei Bau der Fundamente, Trafostationen, Kranstellflächen, Leitungstrassen und Zufahrten;
- Die optische Wirkung der Windenergieanlagen im Nah- und im Fernbereich (Beunruhigung des Landschaftsbildes).

In der Umweltprüfung wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Eingriffe in die Schutzgüter benannt. Maßnahmen zur Vermeidung wurden bereits durch

die Prüfung der für die Windenergienutzung grundsätzlich geeigneten Flächen mittelbar gewährleistet. Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden sowie Landschaft sind durch Entsiegelungsmaßnahmen, Gehölzpflanzungen bzw. anderweitige landschaftsbildaufwertende Maßnahmen prinzipiell kompensierbar. Diese und weitere aufgeführte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Vorhabengenehmigung zu beachten und umzusetzen.

III. Verfahrensablauf, Rechtsgrundlagen, Verwendete Literatur und Anlagen**1 Verfahrensablauf**

Verfahrensschritt	Zeitangabe (laufend zu ergänzen)
Aufstellungsbeschluss	14.04.2016
Beschluss der Gemeindevertretung zur Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) (Auslagebeschluss)	10.11.2016
Frühzeitige Beteiligung der Behörden Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	13.12.2016 bis 16.01.2017
Beschluss der Gemeindevertretung zur Durchführung der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) (Auslagebeschluss)	21.02.2018
Öffentliche Auslegung	16.03.2018 bis 07.05.2018
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	zeitgleich mit öffentlicher Auslegung
Feststellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Wöbbelin	16.08.2018

2 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Teilflächennutzungsplan gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)⁴⁴
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

3 Verwendete Literatur

LUNG M-V (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung

LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel

Stadt Land Fluss (2017): Fachbeitrag Artenschutz zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Wöbbelin

Stadt Land Fluss (2017): Unterlage zur FFH-Vorprüfung für das Windenergieprojekt 4 WEA Wöbbelin

UmweltPlan GmbH (2017): Untersuchung des Schlossensembles Ludwigslust und der Mahn- und Gedenkstätte KZ Wöbbelin nach § 7 Abs. 1 DSchG M-V

⁴⁴ Es ist von der Möglichkeit der Fortführung des Planverfahrens nach dem vor dem 13. Mai 2017 geltenden Recht gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Überleitungsvorschrift) in Verbindung mit § 245c BauGB Gebrauch gemacht worden.

Anlagen

Karte Gesamträumliches Planungskonzept (Entwurf) – Maßstab 1:10.000

Gemeinde Wöbbelin

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Wöbbelin

1.1 Einleitung

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan bei der Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.2 Zur Ausweisung der Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung

Die Gemeinde Wöbbelin beabsichtigt, gemeinsam mit einem Windparkprojektierer einen Bürgerwindpark zu errichten und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Um die beabsichtigte Windkraftnutzung als Außenbereichsvorhaben räumlich zu steuern und auf diese Weise die städtebauliche Entwicklung in Bezug auf die Windenergienutzung in gewünschte Bahnen zu lenken, hat die Gemeinde Wöbbelin auf ihrer Sitzung am 14.04.2016 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan für den Themenbereich der Windkraftnutzung gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen. Dieses Planungsinstrument gewährleistet eine städtebaulich geordnete sowie raumverträgliche Nutzung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wöbbelin durch Anwendung des sog. Planungsvorbehalts i. S. von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen ist umgekehrt der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen frei zu halten. Zwingende Voraussetzung für die Entfaltung dieser Ausschlusswirkung ist ein **schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept**, das dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird und den Nachweis der substanziellen Raumverschaffung erbringt. Der Abwägungsvorgang erfolgt anhand einer stufenweisen Prüfungsabfolge, die gemäß gefestigter Rechtsprechung zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet. Im Abwägungsergebnis des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes wird eine Konzentrationsfläche mit einer Größe von rd. 95 ha ausgewiesen.

Mit der Ausweisung dieser Konzentrationsfläche wird der Windenergie **substanziell ausreichend Raum** verschafft, wie es von der Rechtsprechung gefordert wird. Von den Potenzialflächen, die nach Abzug der harten Tabubereiche verblieben sind und der Windenergienutzung potenziell zur Verfügung stehen, werden rd. 14 % als Konzentrationsfläche ausgewiesen. Bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet Wöbbelin beträgt der Flächenanteil des Konzentrationsgebietes 4 %. Die Verhältniszahl können zumindest als Indiz herange-

zogen werden, der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft zu haben. Da sich die Frage der Substantialität jedoch nicht an einem Schwellenwert oder eine Mindestgröße bemessen lässt, wird die Raumverschaffung zusätzlich im Hinblick auf den mittel- bis langfristigen Flächenbedarf für die Errichtung und den Betrieb eines Bürgerwindparks bewertet. Ausgehend von Referenzanlagen der 3 MW-Klasse, ist die Flächenverfügbarkeit mit rd. 95 ha ausreichend für die konzentrierte Errichtung von fünf bis sechs moderne Windenergieanlagen.

Damit leistet die Gemeinde Wöbbelin in dem ihr möglichen Rahmen einen maßgeblichen Beitrag zum **Klimaschutz**, auch wenn die Windkraftnutzung zu Beeinträchtigungen für andere Aspekte von Umwelt- und Naturschutz (insb. Landschaftsbild, Immissionsschutz, Avifauna) führen kann. Die möglichen Auswirkungen auf andere Umweltaspekte lassen sich aber im Rahmen der Genehmigungsplanung vermeiden, minimieren oder ausgleichen.

1.3 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden in die Planung eingestellt und im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes sowie der Suchflächenprüfung entsprechend berücksichtigt. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Untersuchungsgegenstand der Umweltprüfung ist die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbliebene Potenzial- bzw. Suchfläche im Süden des Gemeindegebietes Wöbbelin. In der Umweltprüfung werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter benannt, die im Rahmen der Vorhabengenehmigung zu beachten und umzusetzen sind. Maßnahmen zum Ausgleich werden ebenfalls im Genehmigungsverfahren beauftragt.

Die Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den **Menschen** erfolgt durch die Einhaltung von Mindest- und Vorsorgeabständen, mit denen bereits im Vorfeld sichergestellt wird, dass die geforderten Richtwerte des nachgeschalteten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit eingehalten werden. Eine standortbezogene Prüfung der zu erwartenden Schall- und Schattenemissionen ist im weiteren Verlauf im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorgeschrieben, wenn exakte Werte u. a. für die Anlagenstandorte, den Anlagentyp und die Höhe der jeweiligen Windenergieanlagen feststehen.

In Bezug auf die **wild lebende Vogelwelt** wurden die Bereiche mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial – den Empfehlungen der Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe des LUNG folgend – nicht in die Flächenkulisse einbezogen. Durch die Einhaltung pauschaler tierökologischer Schutzabstände gemäß Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe des LUNG (als sog. weiche Tabuflächen) lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit vermeiden. Im Falle des Rotmilan haben die erforderlichen Ausschlussbereiche um nach-

träglich erfasste Horststandorte dazu geführt, dass eine Potenzialfläche reduziert werden musste, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. In Bezug auf die verbliebene größere Konzentrationsfläche kann konstatiert werden, dass die Tatbestände der Zugriffsverbote nicht ausgelöst werden bzw. unberührt blieben und damit ausgeschlossen ist, dass die geplante Konzentrationsfläche im sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgrund artenschutzrechtlicher Hindernisse nicht vollzugsfähig sein könnte. Über die Schutzabstände hinausgehende artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der nachgeschalteten Anlagenzulassung zu beachten.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann aufgrund des Kollisionsrisikos der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Das mit Umsetzung der Planung verbundene Risiko des Fledermausschlags lässt sich jedoch vermeiden, indem pauschale Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr auf Genehmigungs- und Projektebene festgesetzt und durchgeführt werden. Mittels Höhenmonitoring lassen sich die Abschaltalgorithmen zur Verminderung von Fledermausschlag in den Folgejahren überprüfen und anpassen.

Die Überprüfung der Verträglichkeit potenzieller Windenergieanlagen mit den festgelegten Erhaltungszielen der **EU-Vogelschutzgebiete** DE 2534-402 „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ (SPA 45) und DE 2535-402 „Lewitz“ (SPA 08) erfolgte anhand einer überschlägigen FFH- bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Die Vorprüfung bezieht sich auf Wirkungen, die von Vorhaben außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ausgehen können, da die Vogelschutzgebiete selbst für die windenergetische Nutzung nicht zur Verfügung stehen (harte Tabuflächen). Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen, d. h. deren Zielarten und deren Schutz maßgeblichen Gebietsbestandteilen eintreten werden.

Aufgrund der Nähe zum überregional bedeutsame Denkmalensemble der Schlossanlage Ludwigslust und der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin als Bodendenkmal wurde für die Berücksichtigung der Belange der **Kultur- und Sachgüter** eine Sichtbarkeitsstudie bzw. Auswirkungsprognose nach § 7 Abs. 1 DSchG M-V erstellt. Bei der Untersuchung ging es um die Vorabschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen hinsichtlich des charakteristischen und unverwechselbaren Erscheinungsbildes im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 DSchG M-V. Für die Abschätzung sind insgesamt 14 Sicht- bzw. Prüfpunkte innerhalb des Schlossensembles und der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin herangezogen worden. Anhand eines fiktiven Windparklayouts, das die Volllastung der Konzentrationsfläche simuliert, wird im Ergebnis der Auswirkungsprognose das Konfliktpotenzial der Konzentrationsfläche im Wesentlichen als gering bis mittel eingeschätzt. Für insgesamt vier Prüfpunkte empfiehlt das Fachgutachten die Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen auf der Umsetzungs- bzw. nachgeschalteten Anlagenebene. Diese bestehen in der Höhenbegrenzung von WEA auf 200 m und der Standortpositionierung (sog. Micrositing), um erhebliche Beeinträchtigungen des optischen Erscheinungsbildes zu vermeiden.

Die im nördlichen Bereich der Konzentrationsfläche vorhandenen **Bodendenkmale** wurden nachrichtlich in den Plan übernommen und müssen entsprechend bei der Standortwahl der Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Mit der Planung bzw. dem konkreten Vorhaben sind grundsätzlich Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** verbunden. Aufgrund des ebenen Reliefs ist davon auszugehen, dass die weithin sichtbaren mastartigen und höhendominanten Bauwerke zu einer starken technischen Überformung und Beunruhigung des Landschaftsbildes führen. Auf gesetzliche Vorgaben zu Grenzwerten kann beim Landschaftsbild jedoch nicht zurückgegriffen werden, wie dies beispielweise durch den Immissionsschutz beim Schutzgut Mensch möglich ist. Um das Landschaftsbild zu bewerten, werden daher die sog. Erlebnisfaktoren „Vielfalt“, „Eigenart“ und „Schönheit“ sowie „Naturnähe/Kulturgrad“ herangezogen. Anhand dieser Kriterien wird die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Bereich der Konzentrationsfläche als geringwertig eingestuft. Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt auf der Genehmigungsebene, wenn die genauen Anlagenparameter feststehen.

Auswirkungen der Planung auf die touristische Infrastruktur und die **Erholungsfunktion der Landschaft** werden in Verbindung mit dem insgesamt ausgeräumten, naturarmen Landschaftscharakter als hinnehmbar eingestuft.

Gesetzlich geschützte Biotope wurden als Restriktionskriterium in die Planung eingestellt und gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung des Teilflächennutzungsplans übernommen. Diese Berücksichtigung erfordert es, im Anlagengenehmigungsverfahren die Betroffenheit von geschützten Biotopen noch einmal gesondert zu überprüfen, sobald die genauen Anlagenstandorte feststehen.

Die Umsetzung der Planung stellt einen vertretbaren, wenn auch ausgleichspflichtigen Eingriff in die **Boden- und Wasserverhältnisse** durch Flächeninanspruchnahmen und Versiegelung dar. Für die Eingriffe sind im nachgeschalteten Anlagengenehmigungsverfahren Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Beeinträchtigungen vorgesehen.

1.4 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Bauleitplanverfahren durchlief die vorgeschriebenen Schritte des Verfahrensablaufs gemäß BauGB. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wöbbelin hat nach abschließender Abwägung über alle im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken den Sachlichen Teilflächennutzungsplan am 16.08.2018 festgestellt. Die Abfolge der Verfahrensschritte wird in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Verfahrensablauf:

Verfahrensschritte	Datum / Beschluss-Nr.
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	14.04.2016 Beschluss-Nr. 99-13-16
Bekanntmachung über die Aufstellung	18.11.2016 bis 21.12.2016
Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Unterrichtung der Behörden	10.11.2016
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	12.12.2016 bis 09.01.2017 (abgenommen)
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen	13.12.2016 bis 16.01.2017
frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	zeitgleich mit öffentlicher Auslegung
Beschluss zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	21.02.2018 Beschluss-Nr. 171-25-18
Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentlichen Aushang	01.03.2018 bis 17.05.2018 (abgenommen)
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	16.03.2018 bis 07.05. 2018
Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB	16.08.2018 Beschluss-Nr. 197-29-18
Mitteilung der Abwägungsergebnisse	mit Schreiben vom 19.09.2018 u. 02.11.2018

Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Wesentlichen Hinweise mit Bezug auf die nachgeschaltete Anlagengenehmigungsplanung und Bauausführung gegeben.

Vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt Ludwigslust wurden Bedenken mit Schwerpunkt auf Belange des Denkmalschutzes, insbesondere hinsichtlich des charakteristischen und unverwechselbaren Erscheinungsbildes des Schlossensembles Ludwigslust mit Park und der Mahn- und Gedenkstätte des ehemaligen KZ Wöbbelin als Bodendenkmal vorgebracht. Mit den Belangen des Denkmalschutzes hat sich die Gemeinde im Rahmen der Abwägung intensiv auseinandergesetzt und eine Sichtbarkeitsstudie bzw. Auswirkungsprognose nach § 7 Abs. 1 des DSchG M-V erstellt (s. dazu die obigen Ausführungen zu den Belangen der Kultur- und Sachgüter). Anhand eines fiktiven Windparklayouts konnte im Ergebnis der Untersuchung aufgezeigt werden, dass aus denkmalpflegerischer Sicht die Konzentrationsfläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorgehalten werden kann. Im Rahmen der Vorhabengenehmigung ist jedoch die Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen (Einzelanpassungen in Lage und Spitzenhöhe) erforderlich, um die zu erwartenden sehr hohen und hohen Konfliktpotenziale nach § 7 DSchG MV auszuschließen.

Die Nachbargemeinden äußerten insbesondere Bedenken zu negativen Auswirkungen der Siedlungsentwicklung aufgrund geringer Siedlungsabstände. Diese wurde jedoch zurückgewiesen, da mit der Ausweisung der Konzentrationsfläche auch die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen zu den angrenzenden Gemeinden außerhalb des Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplans berücksichtigt werden.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der Beteiligungen bezogen sich die Einwendungen und Anregungen im Einzelnen auf fehlende Speichermöglichkeiten des aus der Windenergie erzeugten Stroms und auf negative gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall. Auf technische Rahmenbedingungen hat die Gemeinde Wöbbelin jedoch keinen Einfluss. Bezüglich der Bedenken zu Infraschall sind durch die vorsorglichen Siedlungsabstände keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Weitere Einwände betrafen mögliche Wertverluste von Immobilien und Grundstücke; nach gültiger Rechtsprechung ist der Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung jedoch kein Abwägungsgegenstand im Flächennutzungsplanverfahren. Die vorgetragenen Bedenken zum Denkmalschutz wurden dahingehend abgewogen, dass eine Sichtbarkeitsstudie bzw. Auswirkungsprognose nach § 7 Abs. 1 des DSchG M-V erstellt worden ist.

Hinsichtlich des Artenschutzes erfolgte der Hinweis auf rastende Kormorane, Grau- und Silberreiher, auf Brutplätze des Rotmilans und der Waldohr- und Schleiereule, einen Futterplatz des Seeadlers und auf Rast- und Flugplätze verschiedener Großvögel, u. a. von Kranichen, Gänsen, Sing- und Zwergschwängen sowie Weiß- und Schwarzstorch. Die vorgetragenen Arten bzw. die Belange des Artenschutzes sind in einer Artenschutzprüfung behandelt und hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer vertieften Prüfung unterzogen worden („Art-für-Art-Betrachtung“). Um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen und damit artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne der Verbotstatbestände auszuschließen, sind die tierökologischen Schutzabstände gemäß Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe des LUNG als

Tabukriterium herangezogen worden. Ferner sind im Rahmen der nachgeschalteten Anlagenzulassung artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beachten und umzusetzen, um auf diesem Wege das Eintreten der Zugriffsverbote mit hoher Zuverlässigkeit auszuschließen.

1.5 Geprüfte Planungsalternativen

Im Rahmen der Abwägung ist nach Abzug der harten und weichen Ausschluss- bzw. Tabukriterien eine Suchfläche verblieben, die im Hinblick auf weitere Einzelbelange und Restriktionskriterien einer detaillierten Einzelprüfung unterzogen worden ist. Die Suchflächenprüfung erfolgte anhand eines umwelt- und städtebaubezogenen Steckbriefes. Im Ergebnis ist die Suchfläche als geeignet für die Ausweisung als Konzentrationsfläche beurteilt worden. Eine Nicht-Durchführung der Planung (sog. Null-Variante) wurde nicht in Erwägung gezogen, da die Umweltauswirkungen aufgrund der fehlenden räumlichen Steuerungsmöglichkeit erheblicher sein würden, als bei Umsetzung der Planung.

Gemeinde Wöbbelin, 03.06.2019